



DGB



Lohnsteuer Grundbegriffe 2020

Mit Hinweisen für
die Steuererklärung

Von A wie Altersentlastungsbetrag bis Z wie zumutbare Belastung

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich: Vorstandsbereich 03, Stefan Körzell

erarbeitet von: Edmund Lennartz

Redaktion:
Edmund Lennartz
Raoul Didier

Fragen bitte an:
raoul.didier@dgb.de

Titelbild/-montage:
[Sanjeri © adobe.stock.com](https://www.adobe.com/stock), [Marian Wejo © shutterstock.com](https://www.shutterstock.com),
[Freedomz © shutterstock.com](https://www.freedomz.com)

Layout: Manuela Schmidt

Satz und Druck:
QUBUS media GmbH, Beckstr. 10, 30457 Hannover

Stand: Februar 2020

Bestellungen von Broschüren und Materialien des DGB bitte über die Mail-Adresse:
bestellungen.bvv@dgb.de

Bestellungen für Bestellerinnen und Besteller ohne Zugang zum Internet bitte nur schriftlich an:
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

HINWEISE ZUM GEBRAUCH

Verweise auf Begriffe des Inhaltsverzeichnisses erfolgen im Text mit →**Fettdruck**. Auf Begriffe im Register wird ebenfalls mit → verwiesen, aber ohne Fettdruck. Tabellen, auf die verwiesen wird, sind in der Regel im Tabellenanhang zu finden.

Um alle Personen in den Texten gleichermaßen anzusprechen, und um häufige Mehrfachnennungen zu reduzieren, wurde die Sternchenform (Gender Star – z.B. „Mitarbeiter*innen“) gewählt.

Vorwort	Seite 5
Altersentlastungsbetrag	Seite 6
Altersvorsorge	Seite 6
Arbeitgeberleistungen	Seite 9
Arbeitnehmerpauschbetrag.....	Seite 11
Arbeitsmittel	Seite 12
Arbeitszimmer	Seite 14
Aufwandsentschädigungen	Seite 14
Ausbildungskosten	Seite 16
Außergewöhnliche Belastungen.....	Seite 17
Behinderung	Seite 18
Betriebliche Altersversorgung	Seite 19
Bewerbungskosten	Seite 21
Dienstwagen	Seite 21
Doppelte Haushaltsführung	Seite 23
Ehepaare/eingetragene Lebenspartner	Seite 25
Einkünfte	Seite 26
Elektromobilität	Seite 27
Entfernungspauschale	Seite 28
Freibeträge	Seite 29
Fünftel-Regelung.....	Seite 29
Gewerkschaftsbeitrag	Seite 30
Härteausgleich	Seite 31
Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen	Seite 32
Job-Ticket	Seite 33
Kinder	Seite 35
Kirchensteuer	Seite 40
Kleinunternehmer*innen	Seite 41
Kranken- und Pflegeversicherung.....	Seite 42
Krankheitskosten.....	Seite 44
Ländergruppeneinteilung	Seite 44
Lohnersatzleistungen.....	Seite 45
Lohnsteuerermäßigung.....	Seite 46
Lohnsteuerklassen	Seite 47
Midijobs	Seite 49
Minijobs.....	Seite 50
Pensionsbesteuerung	Seite 51
Pflegekosten	Seite 53
Reisekosten	Seite 54
Rentenbesteuerung	Seite 57

Solidaritätszuschlag	Seite 61
Sonderausgaben.....	Seite 62
Sonstige Einkünfte.....	Seite 62
Spenden und Mitgliedsbeiträge.....	Seite 63
Steuerberatungskosten.....	Seite 64
Steuerbescheid.....	Seite 64
Steuererklärung.....	Seite 65
Steuerfreie Zuschläge.....	Seite 68
Umzugskosten	Seite 69
Unterhalt.....	Seite 70
Vermietung	Seite 71
Vermögenswirksame Leistungen (VL).....	Seite 71
Versicherungsbeiträge.....	Seite 72
Versorgungsfreibetrag.....	Seite 73
Vorsorgepauschale.....	Seite 73
Werbungskosten	Seite 74
Zinsbesteuerung	Seite 74
Zumutbare Belastung.....	Seite 75

Tabellenanhang

Altersentlastungsbetrag.....	Seite 76
Altersvorsorgeaufwand.....	Seite 77
Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2019.....	Seite 78
Ländergruppeneinteilung.....	Seite 80
Lohnsteuerklassenwahl 2020.....	Seite 81
Besteuerung gesetzlicher Renten.....	Seite 87
Besteuerung privat finanzierter lebenslanger Renten.....	Seite 88
Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit.....	Seite 88
Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zu den Versorgungsbezügen.....	Seite 89
Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2019 und 2020.....	Seite 90
Versicherungsgrenzen 2019 und 2020.....	Seite 91

Register	Seite 92
-----------------------	----------



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit der letzten Ausgabe der „Grundbegriffe“ hat sich das Lohnsteuerrecht wieder an vielen Stellen geändert. Daher haben wir uns für die vorliegende Ausgabe wieder bemüht, Sie bestmöglich auf dem Laufenden zu halten, damit Sie Ihr Einkommen dort steuerfrei halten können, wo Sie darauf auch einen Anspruch haben.

Ein Teil der Rechtsänderungen rührt daher, dass der Gesetzgeber die umweltfreundlichere Nutzung von Verkehrsmitteln fördern will. Positiv ist dabei nicht nur, dass vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Jobtickets seit vergangenem Jahr nicht mehr steuerpflichtig sind. Gut ist auch, dass deren Nutzung ab diesem Jahr auch für viele attraktiver wird, die wegen unzureichender Verkehrsanbindungen von Bus und Bahn zu Nachtzeiten oder am Wochenende nicht gänzlich auf den PKW verzichten können. Zugleich kann die Steuerfreiheit der Jobtickets nun bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden, so dass sie nicht erst im Nachhinein in der Steuererklärung geltend gemacht werden muss.

Damit sind im Lohnsteuerrecht nunmehr wesentliche Hürden auf dem Weg zu einer umweltverträglicheren Verkehrsnutzung beseitigt worden. Diese Chancen nutzen die DGB-Gewerkschaften.

In einigen Branchen konnten bereits tarifvertragliche Regelungen für arbeitgeberfinanzierte Jobtickets erreicht werden, in weiteren Branchen steht bei künftigen Tarifverhandlungen die Forderung nach Zuschüssen auf der Tagesordnung.

Daneben hat der DGB auch weitere, inzwischen beschlossene Maßnahmen erfolgreich begleitet. So freut es mich, dass mit der Einführung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener mit langen Arbeitswegen erstmals eine Entlastung für jene geschaffen wurde, die gerade wegen ihres niedrigen Verdienstes bisher keinen Anspruch darauf hatten. Dies war eine unserer Forderungen zur letzten Bundestagswahl. Allerdings halten wir dieses Instrument für ausbaufähig und werden uns auch deshalb weiterhin Gehör für eine gerechtere Steuerpolitik im Interesse der abhängig Beschäftigten verschaffen.

Mit herzlichem kollegialem Gruß

Stefan Körzell

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag steht grundsätzlich allen zu, die bereits ihren 65. Geburtstag gefeiert haben. Wer ihn 2019 nutzen wollte, muss vor dem 02.01.1955 geboren sein. Dieser Freibetrag gilt für alle steuerpflichtigen Einnahmen, außer für Renten und →Pensionen. Wer aber beispielsweise Arbeitslohn, Zins- oder andere →Kapitaleinkünfte, Mieteinkünfte oder Gewinne zu versteuern hat, erhält ihn.

Der Altersentlastungsbetrag beläuft sich auf höchstens 40 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal auf 1.900 Euro. So viel gibt es aber nur für Menschen, die 2005 oder früher ihren 65. Geburtstag gefeiert haben. Seither nimmt der Altersentlastungsbetrag für jeden Jahrgang ab. Wer 2019 seinen 65. hatte, bekommt noch einen Altersentlastungsbetrag von 17,6 Prozent, maximal 836 Euro, ab 2040 gibt es gar keinen Altersentlastungsbetrag mehr (siehe Tabelle Altersentlastungsbetrag).

Beispiel:

Walter Senden feierte am 5. Mai 2014 seinen 65. Geburtstag. Er bekam 2019 im Monat 1.000 Euro Rente und eine Werkspension von 150 Euro. Bei seinem alten Arbeitgeber verdiente er 2019 insgesamt 6.000 Euro Bruttoarbeitslohn dazu. Für Rente und Pension gibt es keinen Altersentlastungsbetrag, aber für den Arbeitslohn steht er Andreas in Höhe von 1.216 Euro zu, weil er 2014 seinen 65. Geburtstag gefeiert hat (25,6 Prozent von 6.000 Euro ist 1.536 Euro, maximal gibt es aber nur 1.216 Euro, siehe Tabelle Altersentlastungsbetrag). In dieser Höhe behält Walter „seinen“ Altersentlastungsbetrag lebenslang. Ehefrau Anita ist gleichaltrig und bekommt ausschließlich Altersrente. Dafür gibt es keinen Altersentlastungsbetrag. Sie kann auch den Teil des Freibetrags von Walter nicht übernehmen, den er nicht nutzen kann, denn der Altersentlastungsbetrag steht auch bei Paaren nur dem Partner zu, der die begünstigten Einnahmen tatsächlich erzielt hat und das ist hier ausschließlich Walter.

Altersvorsorge

Beiträge zur →gesetzl. Rentenversicherung, zu bestimmten →Versorgungswerken und zu einer privaten →Basisrente („Rürup-Rente“) sind in begrenzter Höhe als →**Sonderausgaben** absetzbar. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich 2019 pro Person auf 25.045 Euro jährlich, er wird in voller Höhe aber erst im Jahr 2025 erreicht. Bis dahin steigt er um zwei Prozent pro Jahr (s. Tabelle Altersvorsorgeaufwand). Für 2019 sind 88 Prozent absetzbar, max. 22.039 Euro pro Person. →**Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften** können max. 44.078 Euro absetzen.

Neu 2019: Der Höchstbetrag stieg von 23.712 Euro pro Person und Jahr (2018) auf 25.045 Euro. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erfolgte ein Anstieg von 47.424 Euro auf 50.090 Euro. Davon sind 88 Prozent absetzbar, 2018 waren es 86 Prozent.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Das Finanzamt berechnet den Altersentlastungsbetrag normalerweise von sich aus auf Grund des Geburtsdatums. Er wird nicht auf der Steuererklärung beantragt. Achten Sie aber im Steuerbescheid darauf, ob er korrekt berücksichtigt worden ist.

Gesetzliche Rentenversicherung

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur Basisrente gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage Vorsorgeaufwand. Schreiben Sie immer alle von Ihnen gezahlten (und in der Lohnsteuerbescheinigung vermerkten) Beiträge in das Formular.

Im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge sind Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (Rürup-) absetzbar. Solche Versicherungsbeiträge gehören in Zeile 8.

Altersvorsorgebeiträge (Riester-) gehören in die Anlage AV.

Bei Arbeitnehmer*innen, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wirken sich 2019 nur 76 Prozent ihres Rentenversicherungsbeitrags als **→Sonderausgaben** steuerlich aus. Das liegt daran, dass sich ihr Beitrag um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung vermindert. Der abzugsfähige Arbeitnehmeranteil wächst jährlich um vier Prozent.

Beispiel:

Britta Aust verdiente 2019 als ledige Bankangestellte 36.000 Euro. Ihr Rentenversicherungsbeitrag betrug 3.348 Euro (36.000 Euro mal 9,3 %). Ihr Arbeitgeber zahlte den gleichen Betrag in die Rentenkasse (zusammen waren das 6.696 Euro). Für 2019 kann sie 2.544 Euro als Sonderausgaben absetzen. Das sind 76 Prozent ihres selbst gezahlten Beitrags.

Rentenversicherungsbeitrag insgesamt (36.000 Euro mal 18,6 Prozent)	6.696 Euro
Davon sind 88 Prozent abzugsfähig.	5.892 Euro
Als Sonderausgaben absetzbar (5.892 Euro minus Arbeitgeberanteil von 3.348 Euro).	2.544 Euro

Wer vor dem regulären Renteneintrittsalter in Rente gehen möchte, muss mit Rentenabschlägen rechnen. Die lassen sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zurückkaufen. **Für den Rückkauf von Rentenabschlägen geleistete Zahlungen können wie Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden.** Wie das funktioniert, lässt sich am Besten in einem Beratungsgespräch bei der Deutschen Rentenversicherung oder mit den Versicherungsberater*innen der DGB-Gewerkschaften klären.

Versorgungswerke

Versorgungswerke sind berufsständische Einrichtungen, in die Ärzte, Anwälte und andere Berufsgruppen ihre Altersvorsorgebeiträge einzahlen. Die Beiträge werden steuerlich so behandelt wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt vor allem für Arbeitnehmer*innen. Handelt es sich bei den Mitgliedern um Selbstständige, die den vollen Beitrag ohne Arbeitgeberleistungen selbst zahlen, entfällt der Abzug eines Arbeitgeberbeitrages. Im Beispiel oben wären dann nicht 2.544 Euro abzugsfähig, sondern 5.892 Euro (6.696 Euro mal 88 Prozent).

Basisrente

Einzahlungen in eine Basisrente (Rürup-Rente) dienen vor allem Selbstständigen als Altersvorsorge. Sie ermöglicht auch diesem Personenkreis eine steuerlich geförderte Altersvorsorge. Die Basisrente kann aber auch von Arbeitnehmer*innen sowie von Beamt*innen zur zusätzlichen Altersvorsorge genutzt werden.

Sie lohnt sich vor allem für Menschen mit höherem Einkommen. Einzahlungen in eine Basisrente werden steuerlich im Prinzip so behandelt wie Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung. Britta Aust aus dem Beispiel oben könnte theoretisch fast 16.000 Euro steuerbegünstigt in eine Basisrente einzahlen (22.039 Euro Höchstbetrag im Jahr 2019 minus 5.892 Euro bereits „verbrauchter“ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung).

Riester-Rente

Einzahlungen in Riester-Verträge fördert das Finanzamt 2019 mit einer Grundzulage von 175 Euro pro Erwachsenem und Jahr. Pro Kind gibt es 185 Euro, für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich die Zulage auf 300 Euro. Außerdem steht ein Sonderausgabenabzug von 2.100 Euro im Jahr zur Verfügung. Für alle, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus). Förderfähig können Einzahlungen in die private und betriebliche Altersvorsorge sein, zum Beispiel Beiträge zu privaten Rentenversicherungen, Einzahlungen in Pensionsfonds oder Banksparpläne. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird im Rahmen des sogenannten Wohn-Riester gefördert.

Unmittelbar Begünstigte der Riester-Förderung sind pflichtversicherte Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen. Auch pflichtversicherte Selbstständige, Erwerbsminderungsrentner und Arbeitslose haben direkten Anspruch auf die Förderung. Andere Menschen sind als Ehe- oder Lebenspartner ebenfalls begünstigt, aber nur wenn der andere Partner zum Kreis der unmittelbar Begünstigten gehört. Bei diesen sogenannten mittelbar Begünstigten handelt es sich beispielsweise um Gewerbetreibende, Freiberufler, Hausfrauen, Hausmänner oder Minijobber.

Grundlage für die Berechnung der Zulagen eines Arbeitnehmers ist der rentenversicherungspflichtige Bruttolohn des Vorjahres. Die volle Zulage gibt es, wenn mindestens vier Prozent davon in ein Riester-Produkt gehen. Lag der Bruttolohn eines ledigen und kinderlosen Arbeitnehmers beispielsweise bei 30.000 Euro, wären das 1.200 Euro (30.000 mal vier Prozent). Einzahlen müsste der Arbeitnehmer in diesem Fall aber nur 1.025 Euro, weil die Zulage von 175 Euro von den 1.200 Euro abgezogen wird. Zahlt der Arbeitnehmer weniger als den Mindestbetrag ein, wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Um die Förderung zu erhalten, müssen die Anlageprodukte zulagenfähig sein. Das sind sie nur, wenn sie mehrere Kriterien erfüllen. Beispielsweise dürfen nur lebenslange Leistungen erbracht werden, die frühestens ab dem 60. Geburtstag ausgezahlt werden (bei Verträgen ab 2012 ab dem vollendeten 62. Lebensjahr). Wurden die Verträge aber 2012 oder später abgeschlossen, wird frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr gezahlt. Auszahlungen sind in jedem Fall voll steuerpflichtig, egal ob sie aus Riester-Verträgen der privaten oder der → **betrieblichen Altersvorsorge** stammen. Wenn Ruheständler im EU-Ausland leben, müssen sie die Riester-Förderung nicht mehr zurückerzahlen. Die Auszahlungen sind aber in Deutschland steuerpflichtig.

Um die Zulagen zu erhalten, muss der Zulageberechtigte grundsätzlich einen Zulageantrag bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter seines Vertrages einreichen (ein Dauerzulageantrag beim Anbieter ist möglich). Für das Jahr 2019 müssen sie spätestens bis 31.12.2021 beantragt werden. Ein möglicher Sonderausgabenabzug ist über die Anlage AV 2019 möglich. Das Finanzamt prüft von sich aus, ob Zulage oder Sonderausgabenabzug günstiger für Riester-Sparer ist. Es gewährt im Rahmen der →**Steuererklärung** die günstigere Variante.

Wer zusätzlich zur →gesetzlichen Rentenversicherung über den Betrieb vorsorgt, findet unter dem Stichwort →**Betriebliche Altersversorgung** eine Übersicht der dabei möglichen Wege.

Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeber*innen haben die Möglichkeit, ihren Beschäftigten zusätzlich zum Gehalt steuerfreie oder steuerbegünstigte Leistungen zuzuwenden. Die sind manchmal auch sozialversicherungsfrei und bringen beiden Seiten Vorteile. Hier folgt eine Auswahl:

Arbeitgeberdarlehen, die zum marktüblichen Zins gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Zinsfreie oder zinsverbilligte Darlehen bleiben bis zu einer Darlehenssumme von 2.600 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Liegen die Zinsen des Arbeitgeberdarlehens unter den marktüblichen Zinsen, ist nur die Differenz steuer- und sozialversicherungspflichtig. Ist der Arbeitgeber ein Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) kommt zusätzlich noch der →**Rabattfreibetrag** in Betracht.

→**Rabattfreibetrag** (auch Belegschaftsrabatt genannt) kann für eigene Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers an seine Beschäftigten genutzt werden. Der Wert solcher →**Sachbezüge** wird um vier Prozent niedriger als der Marktpreis angesetzt. Dieser ermäßigte Preis wird dann noch um bis zu 1.080 Euro vermindert. Nur der dann noch verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispiel:

Hans Weber arbeitet bei einem Pkw-Hersteller. Für ein neues Fahrzeug, Marktpreis 20.000 Euro, zahlt er seinem Arbeitgeber 17.000 Euro. Als geldwerter Vorteil sind 2.200 Euro (3.000 Euro abzüglich vier Prozent von 20.000 Euro = 800 Euro) als Arbeitslohn zu versteuern. Hans kann als Mitarbeiter eines PKW-Herstellers zusätzlich den →**Rabattfreibetrag** in Höhe von 1.080 Euro in Anspruch nehmen. Somit ist nur noch ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1.120 Euro zu versteuern. Bei einem persönlichen →**Grenzsteuersatz** von 33 Prozent kostet ihn der Wagen unter dem Strich rund 17.500 Euro (17.000 Euro plus ca. 350 Euro Steuer- und Sozialabgaben).

Der Arbeitgeber kann Ausgaben für **Betreuungsleistungen**, die seinen Arbeitnehmer*innen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder pflegebedürftige Angehörige entstanden sind, bis 600 Euro pro Jahr steuerfrei erstatten, wenn kurzfristig zwingende berufliche Gründe vorliegen. Der Arbeitgeber muss diese Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewähren.

Übliche Sachzuwendungen bei **Betriebsveranstaltungen**. Hierunter sind betrieblich veranlasste Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter zu verstehen. Beispiele für entsprechende Veranstaltungen sind Betriebsausflüge, Betriebsversammlungen, Weihnachtsfeiern und Jubilärfestern (für mehrere Arbeitnehmer*innen). Zuwendungen des Arbeitgebers hierfür stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn sie einen →**Freibetrag** von jeweils 110 Euro je Arbeitnehmer*in für jährlich max. zwei Betriebsveranstaltungen übersteigen. Der jeweils 110 Euro übersteigende Betrag ist dann zu versteuern. Zu den üblichen Zuwendungen an die Beschäftigten und begleitende Angehörige gehören Speisen und Getränke, Übernachtungs-/Fahrtkosten, Eintrittskosten und Kosten des äußeren Rahmens (Saalmiete, Musikdarbietungen usw.).

Reisekosten des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Der Arbeitgeber kann den 110 Euro übersteigenden Betrag pauschal mit 25 Prozent versteuern, dann bleibt er für die Beschäftigten steuer- und sozialabgabenfrei.

Der Vorteil für das Aufladen eines →**Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges** im Betrieb des Arbeitgebers oder der zeitweisen Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung des Arbeitnehmers ist befristet bis zum 31.12.2030 steuerfrei. Die Begünstigung gilt auch für die private Nutzung eines entsprechenden Dienstwagens mit privater Nutzungsmöglichkeit. Weitergehende Informationen zum Thema gibt es unter dem Begriff →**Elektromobilität**.

Erholungsbeihilfen der Firma bleiben für Arbeitnehmer*innen bis zu 156 Euro im Jahr steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber sie pauschal mit 25 Prozent versteuert. Für **Ehepartner/eingetragene Lebenspartner** sind zusätzlich 104 Euro drin, pro Kind 52 Euro. Daneben besteht, alternativ zu den bereits genannten, auch die Möglichkeit, für Erholungsbeihilfen monatlich die →**44 Euro Freigrenze** zu nutzen.

Betriebliche Gesundheitsförderung. Für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung kann der Arbeitgeber jährlich je Arbeitnehmer*in 500 Euro (600 Euro ab 2020) steuer- und sozialabgabenfrei aufwenden. Zu den steuerbefreiten Maßnahmen gehören z. B. Bewegungsprogramme, Ernährungsangebote, Stressbewältigung und Suchtprävention. Nicht begünstigt sind Fitnessstudio- und Sportvereinsbeiträge.

Kinderbetreuungskosten. Das Unternehmen kann seinen Beschäftigten steuerfreie Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von **nicht** schulpflichtigen Kindern in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen erbringen. Die Betreuung darf nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen und es gibt auch keine Steuerbegünstigung bei schulpflichtigen Kindern. Der Arbeitgeber hat auch hier wieder zu beachten, dass entsprechende steuerfreie Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn“ erbracht werden müssen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern jeden Monat bis zur Freigrenze von 44 Euro, Sachbezüge steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Beispielhaft zu nennen sind hier Tank- und Warengutscheine. Auch Sachgeschenke sind begünstigt. Es darf sich in keinem Fall um Barlohn handeln. Bei Überschreitung der 44 Euro-Grenze im Monat führt dazu, dass der gesamte Betrag dann steuerpflichtig wird.

Erhält ein/e Arbeitnehmer*in Arbeitslohn in Form von Gutscheinen, kostenlosen Mahlzeiten, sog. Prepaidkarten usw., dann handelt es sich regelmäßig um →**Sachbezüge**. Diese sind grundsätzlich wie Barlohn zu behandeln und mit ihrem Geldwert zu besteuern. Wird ein Sachbezug nicht unentgeltlich gewährt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Geldwert des Sachbezugs und dem tatsächlichen Entgelt steuerpflichtig. Sachbezüge können mit amtlichen Sachbezugswerten, Einzelbewertung, der privaten Nutzung eines dienstlichen Kfz usw. bewertet werden. Die Finanzämter lassen Sachbezüge unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer → **44 Euro-Freigrenze** im Kalendermonat steuerfrei. Die Regelungen zur 44 Euro Freigrenze wurden durch das Jahressteuergesetz 2019 zum 01.01.2020 teilweise verändert. Für Waren und Dienstleistungen des eigenen Arbeitgebers ist zusätzlich der →**Rabattfreibetrag** anzuwenden.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit **1.000 Euro** steht Arbeitnehmer*innen jährlich zu. Das gilt unabhängig davon, ob sie das ganze Jahr über beschäftigt waren, oder nur einen Tag des Jahres. Mit dem Arbeitnehmerpauschbetrag werden Aufwendungen etwa für Fahrten zur Arbeit (→**Entfernungspauschale**), →**Arbeitsmittel**, Fortbildung (→**Ausbildungskosten**) oder andere als →**Werbungskosten** abzugsfähige Ausgaben bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Er ist in den →**Lohnsteuerklassen I bis V** mit monatlich 83,33 Euro enthalten. Wer höhere Werbungskosten hatte, kann sich diese über die →**Steuererklärung** zurückholen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Arbeitnehmer*innen, die eine Steuererklärung abgeben.

Arbeitnehmer*innen in den Steuerklassen I und IV zahlen im Durchschnitt systembedingt zunächst meist mehr Steuern, als sie eigentlich schulden. Das können sie nur vermeiden, wenn sie sich per Antrag auf →**Lohnsteuerermäßigung** →**Freibeträge** eintragen lassen. Das gilt ganz besonders für die in beträchtlichem Umfang anfallenden →**Werbungskosten** oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrages. Zu viel gezahlte Lohnsteuer lässt sich aber immer über eine Steuererklärung zurückholen. Hierfür haben diejenigen, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, vier Jahre Zeit. Bis Ende 2020 kann also noch eine Steuerrückerstattung für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 beantragt werden.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung dienen. Für Arbeitnehmer*innen können das beispielsweise sein: Werkzeug, Büromaterial, typische Berufskleidung, Fachliteratur, ein Schreibtisch oder andere Büromöbel, ein Computer oder andere Bürotechnik. Aufwendungen für Arbeitsmittel, etwa Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten, können als →**Werbungskosten** abgesetzt werden, wenn sie nicht von der Arbeitgeber*in steuerfrei ersetzt worden sind. Werden Arbeitsmittel zu mehr als zehn Prozent privat mitgenutzt, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht absetzbar. In einigen Fällen, etwa bei →Computern und Telekommunikationsgeräten, gefährdet eine Mischnutzung die Absetzbarkeit aber nicht.

Arbeitsmittel unterliegen in der Regel der Abschreibung, Fachbegriff: →„Absetzung für Abnutzung“ (AfA). Sind die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel nicht höher als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder 852 Euro (mit 19 Prozent Umsatzsteuer), handelt es sich um sogenannte →geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Die Anschaffungskosten von GWG dürfen Arbeitnehmer*innen im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten geltend machen oder eben abschreiben.

Der Kaufpreis für teurere Arbeitsmittel wird in der Regel in gleichmäßigen Jahresbeträgen über eine festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Büromöbel sind das zum Beispiel 13 Jahre, für ein Fax-Gerät sechs Jahre oder für einen Computer drei Jahre. Die Finanzverwaltung hat dafür sehr umfangreiche (und ziemlich unübersichtliche) Listen erarbeitet (www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: AfA-Tabellen). Dort sind alle denkbaren Wirtschaftsgüter verzeichnet. Einfacher ist eine kurze Nachfrage beim Finanzamt. Wird ein Arbeitsmittel angeschafft, beginnt die AfA mit dem Monat der Anschaffung. Wer beispielsweise im Oktober 2017 für 1200 Euro einen ausschließlich beruflich genutzten Computer gekauft hat, kann dafür pro Jahr 400 Euro Werbungskosten geltend machen (1200 Euro durch 3). Von Oktober bis Dezember 2017 sind es allerdings nur 100 Euro für drei Monate (400 Euro durch 12 mal 3). In den Jahren 2018 und 2019 akzeptiert das Finanzamt jeweils die volle jährliche AfA-Rate von 400 Euro. Im Jahr 2019 werden die restlichen 300 Euro des Jahres 2017 für die neun Monate von Januar bis September nachgeholt und abgesetzt (→Computer).

Berufskleidung

Aufwendungen sind nur als →**Werbungskosten** abziehbar, wenn sie für typische Berufskleidung anfällt, bei denen eine private Verwendung praktisch ausgeschlossen ist. Abziehbar ist zum Beispiel Aufwand für Sicherheitsschuhe von Bauhandwerker*innen, Arbeitsanzüge von Monteur*innen, Ärztekittel und Kleidung von Schornsteinfeger*innen, Uniformen, einheitliche Betriebskleidung oder Schutzkittel für Reinigungskräfte, die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten oder der weiße Kittel bei Heil- und Pflegeberufen. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind nicht steuerlich begünstigt, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich zur Berufsausübung (etwa in der Bank) getragen wird.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Aufwendungen für Arbeitsmittel gehören in Zeile 42 und 43 der Anlage N.

Reichen diese Zeilen nicht aus, empfiehlt es sich, eine formlose Aufstellung beizulegen. Das empfiehlt sich auch, bei Erklärungsbedürftigkeit von Eintragungen, wenn etwa die Abschreibung oder andere Angaben zu erläutern sind oder wenn eine Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung eines Arbeitsmittels erfolgte.

Berufskleidung kann von der Firma steuerfrei gestellt werden. Dann hat der/die Arbeitnehmer*in zwar keine Anschaffungskosten, es können aber z. B. die Kosten für die Reinigung (auch in der privaten Waschmaschine) geltend gemacht werden. Hierfür sind keine detaillierten Einzelnachweise der Kosten erforderlich, das Finanzamt akzeptiert in der Regel nachvollziehbare Schätzwerte, wie sie die Verbraucherverbände veröffentlicht haben, die sich je nach Haushaltsgröße und Wäscheart unterscheiden. Vom Arbeitgeber gewährte Reinigungspauschalen sind seit einigen Jahren nicht mehr steuerfrei.

Computer

Aufwendungen für einen privat angeschafften und beruflich genutzten Computer (Anschaffungskosten, Verbrauchsmaterial usw.) können → **Werbungskosten** sein.

Peripheriegeräte wie Drucker, Monitor usw., die als Bestandteile einer PC-Anlage im gleichen Jahr angeschafft werden, sind in der Regel keine eigenständigen → geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG). Die Anschaffungskosten können daher nicht im Jahr der Anschaffung in voller Höhe geltend gemacht werden, sondern werden dem PC als eine wirtschaftliche Einheit zugeschlagen. Wird dadurch die GWG-Grenze von 800 Euro (ohne USt) überschritten, ist die gesamte PC-Anlage auf drei Jahre verteilt abzuschreiben. Das gilt auch, wenn die Aufwendungen für das einzelne Gerät die GWG-Grenze nicht übersteigen.

Bei einem privat angeschafften aber **beruflich und privat genutzten Computer** ist der Kostenanteil, der auf die berufliche Nutzung entfällt, als Werbungskosten absetzbar. Bei einer privaten Mitbenutzung von nicht mehr als zehn Prozent gelten alle Aufwendungen als berufsbedingt. Liegt der über 50 Prozent, will das Finanzamt manchmal Belege sehen. Dazu können Aufzeichnungen dienen, die über einen Zeitraum von etwa drei Monaten geführt wurden. Eine private Nutzung unter 50 Prozent führt erfahrungsgemäß eher selten zu Rückfragen oder Nachweisanforderungen.

Arbeitszimmer

Die Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll absetzbar, wenn das Heimbüro den „**Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit**“ darstellt. Das trifft zum Beispiel auf Heim- oder Telearbeiter*innen zu. Die meisten Arbeitnehmer*innen haben ihren Tätigkeitsmittelpunkt aber im Betrieb, beim Kunden oder unterwegs. Auch wenn sie im Arbeitszimmer dienstliche Dinge erledigen, wird es meist nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt. Einige Arbeitnehmer*innen haben dennoch die Möglichkeit, Arbeitszimmerkosten begrenzt bis 1.250 Euro im Jahr geltend zu machen, wenn für die im Heimbüro erledigten Aufgaben **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Das kann zum Beispiel Außendienstmitarbeiter betreffen oder Lehrer*innen, denen in der Schule kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ruheständler, die nebenbei von zu Hause aus **erwerbstätig** sind, können Arbeitszimmerkosten in der Regel voll absetzen. Nutzen mehrere Personen, etwa Ehemann und Ehefrau, gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, kann jeder Nutzer den 1.250-Euro-Höchstbetrag geltend machen. Die Pauschale gilt personenbezogen (Az. VI R 53/12).

Zu den abzugsfähigen Raumkosten gehören z. B. anteilige Miete und Mietnebenkosten, Ausgaben für Heizung, Strom, Wasser, Gas, Versicherung, Reinigung und Renovierung. Eigentümer machen unter anderem Gebäudeabschreibung (→AfA), Finanzierungskosten, Versicherungskosten und Grundsteuer anteilig geltend. Voll abzugsfähig sind dagegen die Kosten für die unmittelbare Raumausstattung, etwa Fußbodenbelag und Lampen.

Aufwandsentschädigungen

Wird für eine nebenberufliche Tätigkeit in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, ist diese in bestimmtem Umfang steuerfrei. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungen aus öffentlichen Kassen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Stiftung für eine ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden.

Übungsleiter-Freibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG)

Den sogenannten Übungsleiter-Freibetrag können alle erhalten, die nebenberuflich ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten für begünstigte Einrichtungen ausführen. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Arbeit von Sporttrainern, Kursleitern, Chorleitern oder Dirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (etwa Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht) oder im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung. Vormünder und rechtliche Betreuer werden diesen gleichgestellt (§ 26b EStG). Der Übungsleiter-Freibetrag beträgt **2.400 Euro im Jahr**. Er ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Arbeitszimmerkosten werden in Zeile 44 der Anlage N erfasst. Kosten für den Schreibtisch, andere Büromöbel, für Computer und andere Bürotechnik, die zu Hause für berufliche Zwecke genutzt werden, gehören unabhängig davon, ob sie in einem steuerlich anerkannten häuslichen Arbeitszimmer, im Flur oder im Hobbykeller stehen, als Arbeitsmittel in Zeile 42 und 43 der Anlage N. Wird ein und derselbe Raum anteilig beruflich als Arbeitszimmer und privat als Wohnraum genutzt, sind keine Raumkosten absetzbar, wenn die private Mitnutzung zehn Prozent übersteigt (Az. GrS 1/14).

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz: Wenn ehrenamtliche Richter*innen, Zeug*innen, Übersetzer*innen, Dolmetscher*innen oder Sachverständige zu Gerichtsterminen herangezogen werden, haben sie Anspruch auf Entschädigungen, z. B. für Fahrt- und Verpflegungskosten. Solche Zahlungen sind steuerfrei. Entschädigungen für Verdienstausschlag und Zeitversäumnis behandelte das Finanzamt bisher dagegen als steuerpflichtige Einkünfte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht das anders. Die Richter bestätigten zwar die Steuerpflicht für gezahlten Verdienstausschlag. Entschädigungen für Zeitversäumnis von 6 Euro je Stunde/max. 10 Std. pro Tag, sind aber nach Auffassung des BFH steuerfrei (Az. IX R 10/16).

Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)

Ehrenamtlich aktive Menschen können auch dann eine Förderung erhalten, wenn ihnen der Übungsleiter-Freibetrag nicht zusteht. Wer nebenberuflich und ehrenamtlich in einer begünstigten Organisation arbeitet, zum Beispiel als Vereinsvorstand, Schatzmeister oder Platzwart, Vereinsräume reinigt oder Kinder zu Auswärtsspielen fährt, hat Anspruch auf eine steuer- und sozialversicherungsfreie Ehrenamtspauschale. Diese beträgt **720 Euro** im Jahr.

Ehrenamtspauschale und Übungsleiter-Freibetrag dürfen nicht für dieselbe Tätigkeit genutzt werden. Wer aber beispielsweise im Verein zwei Tätigkeiten ausführt, etwa als Kassenwart arbeitet und als Jugendtrainer, kann Ehrenamtspauschale und Übungsleiter-Freibetrag zusammen nutzen und so 3.120 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei einnehmen (2400 Euro plus 720 Euro).

Für beide Pauschalen gilt: Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen die Pauschalen aber auch dann nutzen, wenn sie keinen Vollzeitjob ausüben, beispielsweise Studenten, Hausfrauen, Rentner oder Arbeitslose.

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale können für begünstigte Tätigkeiten neben einem →**Minijob** genutzt werden.

Werden bei begünstigten Nebentätigkeiten die Pauschalen von 720 Euro/2.400 Euro überschritten, ist der übersteigende Teil steuerpflichtig. Nachgewiesene Ausgaben im Zusammenhang mit den o. g. Tätigkeiten wurden von den Finanzämtern bisher nur anerkannt, wenn sie die Beträge von 720 Euro/2.400 Euro überstiegen. Das sieht der BFH anders:

Verluste im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter werden nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az. VIII R 17/16 v. 20.11.2018) berücksichtigt, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Im entschiedenen Streitfall hatte der Kläger als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 Euro erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 Euro gegenüber. Der Verlust in Höhe von 500,60 Euro wurde anerkannt.

Wichtig – Es muss in der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erkennbar sein, dass hierbei eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, also nicht immer nur Verluste!

Ausbildungskosten

Ausbildungskosten bewertet das Finanzamt sehr unterschiedlich. Das hat erhebliche steuerliche Auswirkungen. Letztlich geht es darum, ob Ausbildungskosten als →**Sonderausgaben**, als →**Werbungskosten** oder gar nicht absetzbar sind.

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen, beziehungsweise Aufwendungen für ein Erststudium, gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung als Sonderausgaben. Dafür dürfen pro Person bis zu **6.000 Euro** im Kalenderjahr abgesetzt werden. Die Höchstgrenze von 6.000 Euro gilt nur für denjenigen, dem die Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Hatte beispielsweise eine Ehefrau 8.000 Euro Ausgaben für ein →Erststudium und der Ehemann gar keine Ausbildungskosten, darf die Ehefrau den Höchstbetrag von 6.000 Euro als Sonderausgaben geltend machen. Die übersteigenden 2.000 Euro (8.000 Euro minus 6.000 Euro) wirken sich für das Ehepaar steuerlich nicht aus.

Berufsausbildungskosten, die das Finanzamt als Sonderausgaben einstuft, haben vor allem zwei Nachteile: Sie sind in der Höhe nur beschränkt abzugsfähig, egal wie hoch die Kosten tatsächlich waren. Zweiter Nachteil: Die Aufwendungen führen nicht zu Verlusten, die ggf. mit →**Einkünften** anderer Jahre verrechnet werden können. Das betrifft relativ viele Menschen, denn gerade in der Phase ihrer Erstausbildung, zum Beispiel als Studenten, haben sie oftmals nur sehr geringe oder gar keine Einkünfte. Ausbildungsaufwendungen solcher „mageren Lehrjahre“ wirken sich steuerlich wenig bis gar nicht aus, wenn sie nicht mit Einkünften anderer Jahre verrechenbar sind.

Ganz anders sieht das aus, wenn sich Arbeitnehmer*innen mit abgeschlossener Erstausbildung oder einem Erststudium fortbilden oder umschulen lassen. Wenn zum Beispiel eine ausgebildete Krankenschwester ein Medizinstudium aufnimmt, können die Kosten für das Studium als Werbungskosten ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Sie werden gegebenenfalls auch als Verluste in andere Jahre übertragen und mit positiven Einkünften dieser Jahre verrechnet. Werbungskosten liegen auch dann vor, wenn eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses ist, z. B. im Rahmen einer dualen Ausbildung oder eines dualen Studiums. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für ein Zweitstudium, wenn das in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen steht. Ob solche Einnahmen später tatsächlich auch fließen, ist egal. Als Zweitstudium kann übrigens auch ein Master-Studium nach abgeschlossenem Bachelor-Studium gelten. Aufwendungen für einen Sprachkurs können Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse in konkretem Zusammenhang zur Berufstätigkeit steht. Dasselbe gilt für Computer-Kurse.

Bildungsveranstaltungen ohne Bezug zu einer gegebenen oder künftig möglichen Erwerbstätigkeit bewertet das Finanzamt als Hobby. Aufwendungen dafür sind weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten absetzbar.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Ob Ausgaben für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium außerhalb eines Dienstvertrages als Sonderausgaben oder als Werbungskosten geltend gemacht werden dürfen, ist mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden.

Nach Auffassung des Gerichts können Aufwendungen in diesem Zusammenhang **nicht als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Damit wurde ein jahrelanger Streit mit negativem Ergebnis für viele Steuerpflichtige beendet. Vorläufig oder ruhend gestellte Steuerbescheide zu diesem Sachverhalt werden wohl in Kürze von den Finanzämtern erledigt.

Die als Sonderausgaben oder Werbungskosten abzugsfähigen Bildungsaufwendungen sind breit gefächert. Im Prinzip ist alles, was Arbeitnehmer*innen als Werbungskosten für den Job geltend machen können, auch als Bildungsaufwendungen absetzbar. Das gilt für →**Arbeitsmittel** wie Fachbücher, Büromaterial, →Computer, Schreibtisch, für Studien-, Semester- oder Prüfungsgebühren bis hin zu den Kosten eines Bildungskredits. Für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung zum Zwecke eines Vollzeitstudiums und außerhalb eines Dienstverhältnisses, kann nur die →**Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen können Kosten einer →**doppelten Haushaltsführung** geltend gemacht werden.

Eine Erstausbildung muss als geordnete Ausbildung in Vollzeit nach einer Dauer von mindestens zwölf Monaten und mit einem regulären Abschluss/einer Abschlussprüfung beendet worden sein.

Außergewöhnliche Belastungen

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die meisten Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen gehören in die Zeilen 13 bis 18 der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“. Unterhalt als außergewöhnliche Belastung machen Sie auf der separaten „Anlage Unterhalt“ geltend, den Ausbildungsfreibetrag auf der Anlage Kind.

Tragen Sie außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art immer in voller Höhe ein, also ohne Berücksichtigung der zumutbaren Belastung. Die zieht das Finanzamt automatisch ab.

Unter **außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art** versteht das Finanzamt steuerlich absetzbare private Ausgaben, die durch außergewöhnliche Umstände und zwangsläufig entstanden sind. Es handelt sich dabei z. B. um →**Krankheitskosten**, →Beerdigungskosten, die nicht aus dem Nachlass beglichen werden konnten oder auch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn diese Sachen durch Feuer, Naturkatastrophen oder Diebstahl verloren gegangen sind. Kosten für die Beseitigung von Schadstoffen im Haus oder von Hausschwamm können ebenfalls außergewöhnliche Belastungen sein.

Wer das Finanzamt an seinen Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art beteiligen will, muss einen Teil davon selber schultern. Dieser Teil nennt sich →**zumutbare Belastung** und richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation. Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus (siehe Tabelle unter dem Stichwort „**Zumutbare Belastung**“). Das Finanzamt muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.01.2017 (Az. VI R 75/14) die zumutbare Belastung in mehreren Stufen berechnen. Dadurch wird die Berechnung etwas komplizierter und unübersichtlicher als vorher, aber die Belastung verringert sich (siehe Beispielrechnung unter dem Begriff „**Zumutbare Belastung**“). Die Neuberechnung von offenen Steuerbescheiden aufgrund der BFH-Entscheidung von 2017 wird seit 2019 von den Finanzämtern rückwirkend bis 2013 umgesetzt und führt zu Steurrückerstattungen.

Ob die zumutbare Belastung auch auf Krankheitskosten angewendet werden darf, ist umstritten. Die Finanzverwaltung erteilt →**Steuerbescheide** in diesem Punkt weiterhin vorläufig (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.06.2018, GZ IV A 3 – S 0338/17/10007). Neben den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gibt es außergewöhnliche Belastungen, die pauschal und ohne zumutbare Belastung geltend gemacht werden können. Dazu gehören etwa der →Behindertenpauschbetrag, →**Pflegekosten**, der →Ausbildungsfreibetrag und →**Unterhalt**.

Behinderung

Menschen mit Behinderung steht der →Behindertenpauschbetrag zu. Er bewegt sich je nach Grad der Behinderung (GdB) zwischen 310 Euro und 1.420 Euro pro Jahr (siehe Tabelle unten). Blinde und hilflose Menschen erhalten, unabhängig vom Grad der Behinderung, einen Pauschbetrag von 3.700 Euro. Das Finanzamt gewährt den Pauschbetrag grundsätzlich erst ab einem GdB von 50. In bestimmten Fällen, etwa bei einer typischen Berufskrankheit oder wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, bereits ab einem GdB von mindestens 25. Damit gelten behinderungsbedingte Ausgaben im Prinzip als abgegolten. Es gibt aber weitere steuerrechtliche Nachteilsausgleiche. So können zum Beispiel Kfz-Aufwendungen bei Behinderten mit einem GdB von mindestens 80 oder GdB 70 und Merkzeichen G mit bis zu 3.000 km/Jahr zu 0,30 Euro/km und außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit einem Merkzeichen aG, Bl oder H mit bis zu 15.000 km/Jahr zu 0,30 Euro/km steuerlich als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art (zumutbare Belastung!) geltend gemacht werden. Auch die Aufwendungen für einen behindertengerechten Kfz-Umbau sind neben den Pauschbeträgen ansetzbar.

Statt des Pauschbetrags können Behinderte auch die tatsächlichen (höheren) behinderungsbedingten Kosten absetzen. Sie müssen die Ausgaben dann aber einzeln nachweisen.

Eltern haben die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge ihrer Kinder auf sich übertragen zu lassen. Das kann sinnvoll sein, denn viele Kinder haben mangels eigener steuerpflichtiger Einkünfte nicht die Möglichkeit, Behindertenpauschbeträge selbst steuerlich zu nutzen. Diese Übertragungsmöglichkeit gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stief- und Großeltern.

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Der Behindertenpauschbetrag wird in Zeile 4 bis 9 der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ eingetragen. Werden die behinderungsbedingten, nachgewiesenen tatsächlichen Kosten geltend gemacht, sind diese ab Zeile 13 einzutragen. Die Übertragung des Behindertenpauschbetrags von Kindern erfolgt auf der Anlage Kind in Zeile 68 bis 70.

Menschen mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen wissen oftmals nicht, dass ihnen ein Behindertenpauschbetrag zusteht. Eine Nachfrage beim Arzt kann Klarheit bringen.

Betriebliche Altersversorgung

Der Begriff bezeichnet Leistungen, die Rentner*innen und Pensionär*innen (und ihre Hinterbliebenen) im Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit erhalten. Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden unterschiedlich besteuert. Die Besteuerung richtet sich vor allem danach, auf welchem der fünf sogenannten „**Durchführungswege**“ die →**Altersvorsorge** erfolgt ist und wie und von wem sie finanziert wurde. Die Leistungen sind entweder voll steuerpflichtig oder mit dem →Ertragsanteil oder gar nicht. Welche Leistung wie zu versteuern ist, ergibt sich in der Regel aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers. Daraus geht auch hervor, auf welchem Steuerformular die Leistungen einzutragen sind. Die Durchführungswege heißen: →Direktversicherung, →Direktzusage, →Pensionsfonds, →Pensionskasse und →Unterstützungskasse.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Auf welche Anlage der Steuererklärung die Leistung einzutragen ist, ergibt sich typischerweise aus der Leistungsmitteilung des Versicherungsträgers.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die Leistungen aus einer Direktzusage sind in der Anlage N der Steuererklärung als Versorgungsbezug zu erfassen.

1. Bei einer **Direktversicherung** handelt sich um eine →Lebensversicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. In Versicherungsverträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, dürfen jährlich bis zu 1.752 Euro eingezahlt werden, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Bei bestimmten Gruppenverträgen gilt eine höhere Grenze von 2.148 Euro. Für Verträge ab 2005 ist eine Pauschalbesteuerung nicht mehr möglich. Die Erträge einer Direktversicherung sind entweder voll, teilweise oder gar nicht steuerpflichtig. Hat der Arbeitgeber die Beiträge pauschal versteuert, muss der Arbeitnehmer Rentenzahlungen mit dem →Ertragsanteil versteuern. Eine Auszahlung als →Kapitalabfindung in einem Betrag kann steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde, mindestens 12 Jahre gelaufen ist und weitere Bedingungen erfüllt sind. Wurde für die Einzahlung die →Riester-Förderung genutzt, sind die Auszahlungen voll steuerpflichtig. Volle Steuerpflicht gilt auch bei einer Brutto-Entgeltumwandlung. Hierbei wird Lohn in nicht versteuerte Versicherungsbeiträge umgewandelt. Seit 2018 dürfen bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben. Das sind 2019 maximal 6.432 Euro im Jahr. Sozialversicherungsfrei bleiben allerdings auch weiterhin nur vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze.
2. Mit einer **Direktzusage** verpflichtet sich die Firma, dem Arbeitnehmer eine zuvor vereinbarte Leistung zu zahlen. In der Regel ist das eine Altersrente oder eine Hinterbliebenenrente. Wenn die Firma die Beiträge allein einzahlt, sind diese in der Ansparphase unbegrenzt steuer- und sozialabgabenfrei. Der Arbeitnehmer kann aber auch Gehalt in Beiträge umwandeln lassen. Diese bleiben dann ebenfalls in der Ansparphase in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Sozialversicherungsfrei sind in diesem Fall aber wieder nur bis vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das war 2019 ein Betrag von 3.216 Euro im Jahr. Eine →Riester-Förderung der Beiträge gibt es nicht. Weil die Firma relativ hohe Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei einzahlen kann, wird die Direktzusage vorwiegend für die Absicherung von Führungskräften eingesetzt. Bei einem Wechsel der Firma kann sie aber oftmals nicht fortgeführt werden. Leistungen aus einer Direktzusage unterliegen der →**Pensionsbesteuerung**. Das Finanzamt berücksichtigt den →**Versorgungsfreibetrag**, den →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

3. **Pensionsfonds** sind selbstständige Unternehmen. Gegen Beitragszahlung bieten sie eine lebenslange kapitalgedeckte Altersversorgung. →Pensionsfonds sind keine Versicherungsunternehmen. Deshalb unterliegen sie nicht den Einschränkungen, die für Versicherungen gelten. So dürfen sie beispielsweise bis zu 90 Prozent des angesparten Kapitals in Aktien investieren. Wenn Arbeitnehmer*innen Gehaltsteile in einen Pensionsfonds einzahlen, bleiben 2019 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei, maximal 6.432 Euro im Jahr. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings auch weiterhin bei vier Prozent. Das sind 2019 bis zu 3.216 Euro im Jahr. Für Einzahlungen ist eine Riester-Förderung möglich. Rentenauszahlungen sind dann voll steuerpflichtig. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als lebenslange Rentenzahlung. Möglich ist aber eine einmalige Auszahlung von 30 Prozent des angesparten Vermögens bei Rentenbeginn. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann eine Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds problemlos „mitgenommen“ werden.
4. **Pensionskassen** organisieren die betriebliche Altersversorgung entweder für ein größeres Unternehmen als „klassische Pensionskasse“ oder für mehrere Unternehmen als „offene Pensionskasse“. Pensionskassen sind im Unterschied zu Pensionsfonds Versicherungsunternehmen, die den strikteren Anlagebestimmungen der Versicherungsbranche unterliegen. Die Finanzierung erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers und durch Erträge, die die Pensionskasse erwirtschaftet hat. Bei der Umwandlung von Arbeitslohn in Beiträge zu einer Pensionskasse dürfen 2019 bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei bleiben, maximal 6.432 Euro im Jahr. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings nach wie vor bei vier Prozent. Alternativ ist die →Riester-Förderung möglich. Hat die Arbeitgeber*in die Beiträge pauschal versteuert, sind Rentenzahlungen mit dem →Ertragsanteil steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung als →Kapitalabfindung, kann sie steuerfrei sein, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und einige weitere Bedingungen erfüllt sind. Geförderte Einzahlungen führen zu voll steuerpflichtigen Auszahlungen.
5. **Unterstützungskassen** sind eigenständige Versorgungseinrichtungen von Unternehmen. Es gibt sie bereits seit mehr als 150 Jahren. Sie sind keine Versicherungsunternehmen und arbeiten eng mit dem Arbeitgeber zusammen. Unterstützungskassen sind bei der Vermögensanlage besonders flexibel, können aber bei einem Wechsel des Arbeitgebers nur selten weitergenutzt werden. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Einzahlungen des Arbeitgebers, Gehaltsumwandlungen des Arbeitnehmers und durch Kapitalerträge, die von der Unterstützungskasse erwirtschaftet worden sind. Eine →Riester-Förderung ist nicht möglich. Von Arbeitgeberseite können Beiträge ohne Begrenzung steuer- und abgabenfrei eingezahlt werden. Eingezahlte Gehaltsteile des Arbeitnehmers bleiben unbegrenzt steuerfrei. Die Sozialversicherungsfreiheit endet allerdings bei vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der →gesetzlichen Rentenversicherung. Das waren 2019 im Jahr 3.216 Euro. Die Leistungen aus einer Unterstützungskasse sind als nachträglicher Lohn voll steuerpflichtig. Das Finanzamt berücksichtigt den →**Versorgungsfreibetrag**, den →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die Leistungen eines Pensionsfonds und einer Pensionskasse sind ab Zeile 31 auf der Seite 2 der Anlage R zu erfassen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die Leistungen einer Unterstützungskasse sind auf der Anlage N der Steuererklärung als Versorgungsbezug zu erfassen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Bewerbungskosten gehören in Zeile 47 und 48 der Anlage N. Belege müssen nicht mehr beigelegt werden, aber vorzeigbar sein, wenn das Finanzamt sie sehen will.

Bewerbungskosten

Arbeitnehmer*innen können Aufwendungen für Bewerbungen als vorweggenommene →**Werbungskosten** steuerlich geltend machen. Dazu gehören übrigens auch Aufwendungen für Vorbereitungsaktionen, zum Beispiel Bewerbungstrainings, für Annoncen oder den Kauf von Fachzeitschriften.

Die Bewerbungsunterlagen sind auch nicht billig, dafür oft sehr umfangreich und zahlreich. Absetzbar sind beispielsweise die Kosten für Fotos, Kopien, Büromaterial oder Porto. Wer Einzelnachweise vermeiden will, kann es mit angemessenen Pauschalen versuchen, etwa mit 2,50 Euro für eine Online-Bewerbung oder mit 8,50 Euro für eine per Post versandte Mappe. Manche Finanzämter akzeptieren das, andere bestehen auf Einzelnachweisen.

Das Bewerbungsgespräch kann ebenfalls finanziellen Aufwand erfordern, zum Beispiel für die An- und Abreise, für Übernachtung und Verpflegung. In solchen Fällen sind die für Auswärtstätigkeit geltenden Bestimmungen und Pauschalen nutzbar (→**Reisekosten**).

Dienstwagen

Arbeitnehmer*innen, die einen Dienst- oder Firmenwagen auch für private Zwecke nutzen dürfen, sparen sich Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen Fahrzeugs. Sie müssen aber den dadurch entstandenen geldwerten Vorteil versteuern. Dabei können sie wählen, ob sie die pauschale Ein-Prozent-Methode oder die Abrechnung per Fahrtenbuch nutzen.

Bei der **Ein-Prozent-Methode** wird pro Monat ein Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil vom Arbeitgeber versteuert. Berechnungsgrundlage ist der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Wird das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, entsteht ein Zuschlag in Höhe von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises mal der Tage Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pro Monat (siehe Beispiel unten). Wer selten zwischen Wohnung und Betrieb unterwegs ist, kann stattdessen mit einer Tagespauschale besser fahren (0,002 Prozent mal Bruttolistenpreis mal Entfernungskilometer mal Anzahl der Tage).

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die tatsächlichen Kosten der Privatnutzung genau ermittelt und nur die sind als geldwerter Vorteil steuerpflichtig. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich, in dem alle Fahrten genau, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet sind.

Die Ein-Prozent-Methode ist relativ einfach und unbürokratisch. Wer viel privat unterwegs ist, fährt damit in der Regel am besten. Wer fast ausschließlich dienstlich unterwegs ist, sollte überschlagen, ob das Fahrtenbuch günstiger ist und ob sich der damit verbundene Aufwand lohnt. Die Firma legt zunächst fest, welche Methode im Jahresverlauf genutzt wird. In der Regel ist das die Ein-Prozent-Methode. Unabhängig davon haben Arbeitnehmer*innen aber im Rahmen der →**Steuererklärung** eine Wechselmöglichkeit zur Fahrtenbuchmethode, wenn das für sie günstiger ist.

Beispiel:

Der Dienstwagen von Erika Esche hatte bei Erstzulassung einen Bruttolistenpreis von 25.000 Euro. Sie nutzt ihn auch für die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb, der 20 km von ihrer Wohnung entfernt liegt. Sie rechnet nach der Ein-Prozent-Methode ab. Danach entsteht ein geldwerter Vorteil von 4.650 Euro im Jahr. Den zahlt sie aber nicht, sondern „nur“ die Steuern darauf. Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von zum Beispiel 30.000 Euro im Jahr (ohne Firmenwagen) zahlt sie für die Privatnutzung des Autos unter dem Strich im Jahr knapp 1.600 Euro und kann sich dafür einen privaten Pkw sparen. Die Firma trägt sämtliche Kosten.

Ein Prozent von 25.000 Euro im Monat	250 €
Geldwerter Vorteil im Jahr (12 mal 250)	3.000 €
Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (25.000 X 20 km X 0,03 % mal 11 Monate)	1.650 €
Geldwerter Vorteil insgesamt (3.000 plus 1.650)	4.650 €
Steuer und Solidaritätszuschlag ohne Firmenwagen auf 30.000 Euro	5.642 €
Steuer und Solidaritätszuschlag mit Firmenwagen auf 34.650 Euro	7.214 €
Steuerliche Mehrbelastung durch Firmenwagen (7.214 minus 5.642)	1.572 €

Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten ab 2019 neue Regelungen. Siehe → **Elektromobilität**

Hinweise für die Steuererklärung 2019

Die doppelte Haushaltsführung nimmt in der Anlage N mit den Zeilen 61 bis 87 die gesamte dritte Seite ein.

Wer Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung hat, kann die „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ nicht nutzen.

Der BFH hat entschieden, dass die Kosten für Einrichtungsgegenstände nicht zu den Kosten der Unterkunft gehören und daher zusätzlich zu dem Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat angesetzt werden dürfen (Az. VI R 18/17).

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Arbeitnehmer*innen eine **Erstwohnung am Wohnort** haben und dazu noch eine **Zweitwohnung am Arbeitsort** nutzen, können sie unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als →**Werbungskosten** geltend machen. Die Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort müssen beruflich veranlasst sein, etwa durch Jobwechsel oder Versetzung. Das gilt auch, wenn jemand aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegzieht, dort aber weiterhin eine Zweitwohnung behält (auf Amtsdeutsch ein „Wegverlegungsfall“).

Aus Vereinfachungsgründen ist dann noch von einer Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte auszugehen, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur neuen ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der neuen ersten Tätigkeitsstätte beträgt. Beträgt zum Beispiel die Entfernung Hauptwohnung – erste Tätigkeitsstätte 180 km, dann darf die Entfernung Zweitwohnung – erste Tätigkeitsstätte höchstens 89 km betragen.

Die **Fahrtkosten für die erste Fahrt** mit dem Pkw vom Wohnort zum auswärtigen Beschäftigungsort bei Beginn der doppelten Haushaltsführung können wie →**Reisekosten** pauschal mit 0,30 Euro je Fahrtkilometer angesetzt werden. Gleiches gilt für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung. Anstelle der Pauschale können per Nachweis die tatsächlichen Pkw-Kosten abgesetzt werden, bei öffentlichen Verkehrsmitteln die Ticketkosten.

Für eine wöchentliche „**Familienheimfahrt**“ zwischen Beschäftigungsort und Wohnort gilt die →**Entfernungspauschale** von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als →**Werbungskosten** und zwar unabhängig vom Verkehrsmittel. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel akzeptiert das Finanzamt auch nachgewiesene höhere Ticketkosten. Für Flüge gelten ausschließlich die Ticketkosten, nicht die Entfernungspauschale.

Fahrtkosten, die die Firma steuerfrei ersetzt, dürfen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden.

Wer einen →**Dienstwagen** nutzt, darf die hier aufgeführten Fahrtkosten ebenfalls nicht geltend machen. Bei →**Behinderung** gibt es Erleichterungen (siehe auch →**Entfernungspauschale**). Wer mehrfach pro Woche und über eine längere Fahrstrecke heimfährt, sollte nachrechnen, ob es günstiger ist, sämtliche Fahrtkosten anzusetzen und dafür keine Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung zu haben. Es besteht ein Wahlrecht.

Als **Unterkunft** am Arbeitsort gilt im Prinzip alles, was zum Übernachten geeignet ist: Miet- und Eigentumswohnungen, Wohngemeinschaften, Hotelzimmer oder Wohnheime. Dabei gilt für sämtliche Wohnkosten am Arbeitsort ein „Deckel“ von höchstens 1.000 Euro im Monat. Die Beschränkung gibt es aber nur für inländische Arbeitsorte. Für ausländische Arbeitsorte übernimmt das Finanzamt weiterhin Wohnaufwendungen bis zu einer Höhe, die eine durchschnittliche 60-Quadratmeter-Wohnung kostet.

Zu den Kosten gehören beispielsweise Miete und Mietnebenkosten, Renovierungs- und Reinigungskosten, Garagen- oder Stellplatzkosten, Ausgaben für Zinsen, Abschreibung und Gemeindeabgaben (bei Eigentümern) und angemessene Anschaffungskosten für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände. Allerdings gilt auch: Eine angemessene finanzielle Mitwirkung an den Kosten der Erstwohnung muss nachgewiesen werden. Darauf sollte vor allem achten, wer bisher kostenlos bei den Eltern wohnt.

In den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltsführung dürfen Arbeitnehmer*innen →Verpflegungspauschalen absetzen, wie sie auch bei Auswärtstätigkeit gelten. Für die ersten drei Monate einer doppelten Haushaltsführung gibt es zwei Verpflegungspauschalen: je 12 Euro an den An- und Abreisetagen und 24 Euro bei Abwesenheit über 24 Stunden (14 Euro bzw. 28 Euro ab 2020).

Beispiel: Der verheiratete Hans Ost erhält am 01.08.2019 eine neue Anstellung in Frankfurt. Er behält seine bisherige Wohnung (mit eigenem Hausstand) in Köln bei. Seine Familie bleibt ebenfalls in Köln. In Frankfurt mietet er sich eine kleine Wohnung und fährt jeden Montagmorgen von Köln nach Frankfurt zur Arbeit und freitags fährt er jeweils nach Köln zurück. Für die An- und Abreisetage (montags und freitags) kann Hans jeweils 12 Euro als Verpflegungsmehraufwand geltend machen, unabhängig von der Abwesenheitsdauer in Köln. Für dienstags, mittwochs und donnerstags kann er jeweils 24 Euro Verpflegungsmehraufwand ansetzen, da die Abwesenheit von Köln 24 Std. beträgt. Diese Aufwendungen kann Hans für die ersten drei Monate, also bis zum 31.10.2019 geltend machen.

Im Ausland gelten weiterhin die von der Finanzverwaltung festgelegten Tagegelder (siehe **Reisekosten**).

Wird die doppelte Haushaltsführung mindestens vier Wochen unterbrochen, beginnt eine neue Drei-Monats-Frist, während der Verpflegungspauschalen abgesetzt werden dürfen. Auf die Gründe der Unterbrechung kommt es dabei nicht an, auch private werden akzeptiert, etwa Krankheit oder ein längerer Urlaub. In sogenannten „Wegverlegungsfällen“, bei denen z. B. nach einer Heirat der Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort verlegt wird und die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort als Zweitwohnung beibehalten wird, beginnt die Drei-Monats-Frist ab dem Zeitpunkt der Umwidmung zu laufen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften wurden mehrere Formularänderungen durchgeführt.

Bürokratie kennt keine Grenzen: So wird zum Beispiel auf dem Mantelbogen in Zeile 7 nach „Ehemann oder Person A“ gefragt. Unter „Person A“ versteht das Formular einen Ehegatten einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einen Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. Der andere Ehegatte oder Partner wird als „Person B“ bezeichnet.

Für die Zuordnung von A und B gelten Regeln: A ist, wessen Nachname alphabetisch vor dem Nachnamen des anderen steht. Bei Nachnamensgleichheit entscheidet der Vorname. Ist auch der gleich, gilt der ältere als A.

Ehepaare/eingetragene Lebenspartner

Hetero- und homosexuelle Ehepaare sowie Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft sind im Einkommensteuerrecht gleichgestellt. Die Regelungen für heterosexuelle Ehepaare gelten damit grundsätzlich auch für gleichgeschlechtliche Ehen und Lebenspartnerschaften, und das oftmals sogar rückwirkend bis 2001 (siehe auch Az. des Bundesfinanzhofs III R 57/18).

Seit dem 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare nur noch die Ehe eingehen, eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann nicht mehr begründet werden. Solange bereits bestehende Lebenspartnerschaften nicht in eine Ehe umgewandelt werden, bleiben sie bestehen.

Arbeitnehmer*innen dürfen damit auch als gleichgeschlechtliche Ehe- oder Lebenspartner ihre →**Lohnsteuerklasse** wählen, das →Faktorverfahren nutzen, bestimmte Zahlungen für den →**Unterhalt** geltend machen und sich für den vorher nur für heterosexuelle Ehepaare geltenden Steuertarif, den sogenannten Splittingtarif, entscheiden.

Ehepaare und Lebenspartnerschaften legen selbst fest, ob sie eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben (Zusammenveranlagung) oder zwei getrennte Steuererklärungen (Einzelveranlagung). Die Einzelveranlagung erlaubt es nicht, →**Sonderausgaben** oder →**außergewöhnliche Belastungen** zwischen den Partnern beliebig aufzuteilen. Nur wer die Kosten tatsächlich hatte, darf sie absetzen.

Ausnahme: Eine pauschale hälftige Aufteilung ist möglich. Meistens ist die Zusammenveranlagung für Paare besser, besonders wenn die Einkommen beider auseinanderklaffen. Spielen aber zum Beispiel höhere →**Lohnersatzleistungen**, Auslandseinkünfte, →Abfindungen oder Verluste eine Rolle, kann die Einzelveranlagung Vorteile bieten.

Einkünfte

Der Begriff der **Einkünfte** spielt im Steuerrecht eine zentrale Rolle. Er bezeichnet, vereinfacht gesagt, die steuerpflichtigen Einnahmen minus die Ausgaben, die für die Erhaltung und Sicherung dieser Einnahmen erforderlich sind. Die Einkünfte von Arbeitnehmer*innen ergeben sich aus der Rechnung Bruttolohn minus →**Werbungskosten**, pauschal sind das 1.000 Euro im Jahr oder es sind die tatsächlichen Werbungskosten, wenn diese höher ausfallen, zum Beispiel durch →**Reisekosten**, die →**Entfernungspauschale**, Ausgaben für eine →**doppelte Haushaltsführung** oder →**Arbeitsmittel**.

Für Renten gilt dasselbe Prinzip: steuerpflichtiger Rentenanteil minus Werbungskosten (pauschal 102 Euro pro Person bzw. die tatsächlichen Werbungskosten), ergibt die Renteneinkünfte (→**Rentenbesteuerung**). Für →**Pensionen** gibt es zusätzlich einen →**Versorgungsfreibetrag** (→**Pensionsbesteuerung**). →**Gewerbetreibende** und →**Freiberufler** errechnen ihre Einkünfte aus Umsatz minus → Betriebsausgaben (→**Kleinunternehmer*innen**).

Insgesamt gibt es sieben Einkunftsarten, die den zwei Gruppen Gewinn- und Überschusseinkunftsarten zuzuordnen sind. Für Arbeitnehmer*innen sind dabei meist nur die Überschuss-Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und sonstige Einkünfte (Renten) sowie in manchen Fällen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Bedeutung.

Von den zusammengefassten Einkünften aus allen Einkunftsarten zieht das Finanzamt bestimmte →**Freibeträge** ab, zum Beispiel den →**Altersentlastungsbetrag** und kommt so zum →**Gesamtbetrag** der Einkünfte. Hiervon wird die →**Zumutbare Belastung** errechnet. Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte, →**außergewöhnliche Belastungen**, →**Sonderausgaben** und gegebenenfalls →**Kinderfreibeträge** abgezogen, ergibt sich über mehrere Rechenstufen das →**zu versteuernde Einkommen**.

Elektromobilität

Dienstwagenbesteuerung

Die bisherige Sonderregelung für →Elektrofahrzeuge wird bis zum Jahr 2030 verlängert. Es ist zwischen drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- ⇒ Bei Fahrzeugen, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis (BLP) nicht mehr als 40.000 Euro beträgt, ist die Bemessungsgrundlage nur mit einem Viertel anzusetzen (bei nicht hierunter fallenden Fahrzeugen wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung wie bisher mit ein Prozent des BLP angesetzt). Diese Regelung gilt für alle Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden/werden.
- ⇒ Für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 angeschafft werden, und die eine Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb von 60 km erreichen oder ein maximaler CO₂-Ausstoß von 50 g/km erfolgt, sowie
- ⇒ für Fahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2030 angeschafft werden und eine Mindestreichweite mit reinem Elektroantrieb von 80 km erreichen oder ein maximaler CO₂-Ausstoß von 50 g/km erfolgt, wird die Bemessungsgrundlage nur mit der Hälfte angesetzt.

Steuerbefreiung für Ladestrom

- ⇒ Die Laufzeit der Steuerfreiheit für vom Arbeitgeber gestellten Ladestrom und für die von ihm zur Verfügung gestellte Ladevorrichtung für entsprechende Fahrzeuge wird bis zum 31.12.2030 verlängert.

Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern (→E-Bikes)

Die steuerliche Bewertung eines vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassenen Fahrrads (gilt auch für sog. →Pedelects) wird für das Jahr

- ⇒ **2019** mit ein Prozent des auf volle 100 € abgerundeten **halbierten** unverb. Preisempfehlung,
- ⇒ **2020** mit ein Prozent des auf volle 100 € abgerundeten **Viertels** der unverb. Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads inklusive Umsatzsteuer bewertet.

Entfernungspauschale

Für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann jeder Beschäftigte eine Pauschale von **0,30 Euro pro Entfernungskilometer** und Arbeitstag als **→Werbungskosten** geltend machen. Liegt beispielsweise die Firma 20 km von der Wohnung entfernt, kann nur für 20 km (nicht für 40 km) die Entfernungspauschale von 0,30 Euro/km angesetzt werden. Bei Fahrten an 220 Werktagen im Jahr wären das 1.320 Euro (0,30 Euro mal 20 km mal 220 Tage).

Die Entfernungspauschale wird auf der Grundlage der **kürzesten Straßenverbindung** errechnet und zwar verkehrsmittelunabhängig. Bus, Bahn, Auto, Fahrrad oder andere Verkehrsmittel können genutzt werden. Eine längere Wegstrecke kann dann berücksichtigt werden, wenn sie verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird, etwa weil sie über die längere aber schnellere Autobahn führt. Eine Zeiteinsparung muss dabei nicht mehr nachgewiesen werden. Bei Benutzung von **Flug- und Fährverbindungen** gelten ausschließlich die tatsächlichen Kosten anstelle der Entfernungspauschale. Mit der Pauschale sind alle Fahrtkosten abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind aber **→Unfallkosten**, die die Versicherung nicht übernommen hat. Die Entfernungspauschale wird jedem Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft gewährt, selbst wenn dem Mitfahrer gar keine eigenen Kosten entstehen. Beispiel: Ein Ehepaar fährt gemeinsam zum selben Betrieb.

Die Entfernungspauschale vermindert sich um pauschal versteuerte Zuschüsse der Arbeitgeber*in zu den Fahrtaufwendungen. Zahlt der Betrieb Fahrtkostenzuschüsse, so werden diese mit einer pauschalen Lohnsteuer von 15 Prozent versteuert. Der Höchstbetrag pauschal besteuert Zuschüsse bemisst sich nach den Entfernungskilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beträgt pro Entfernungskilometer für Pkw 0,30 Cent. Für Motorrad, Motorroller, Moped und Mofa sind es seit 2014 einheitlich 0,20 Cent.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf **4.500 € im Jahr** begrenzt. Einen höheren Betrag erkennt das Finanzamt aber an, wenn man mit einem privaten Pkw zur Arbeit fährt. Das gilt auch, wenn einem ein Auto zur Nutzung überlassen wurde. Auch für alle, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren, gilt der 4.500-Euro-Deckel nicht. Bei **→Behinderung** können statt der Entfernungspauschale höhere tatsächliche Fahrtkosten angesetzt werden. Behinderte mit einem GdB von mindestens 50 plus Merkzeichen G, oder einem GdB von 70 dürfen pauschal 0,60 Cent pro Entfernungskilometer oder die tatsächlichen Kosten ansetzen.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abgrenzungsproblemen zwischen der Entfernungspauschale und den **→Fahrtkosten** bei **→Auswärtstätigkeit**. Hauptgrund: Per Entfernungspauschale können Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte grundsätzlich nur pauschal und beschränkt auf die einfache Entfernung geltend gemacht werden. Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit sind dagegen voll und ohne Beschränkung absetzbar.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die Angaben zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gehören auf die Anlage N ab Zeile 31.

Arbeitnehmer*innen mit ständig wechselnden Einsatzorten haben keine „erste Tätigkeitsstätte“. Ihre Fahrten zur Arbeit gelten als Auswärtstätigkeit (**→Reisekosten**). Das können zum Beispiel Kundendienstbetreuer, Kraftfahrer, Bau- und Montagearbeiter sein.

Der BFH hat im April 2019 in fünf Verfahren das neue Reisekostenrecht 2014 weitestgehend bestätigt. Mit weiteren Urteilen ist 2020 zu rechnen. Wegen der Komplexität der Thematik „Reisekosten“ und der Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“ sollte, auch um mögliche Nachteile zu minimieren, bei Unklarheiten professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Freibeträge

Im Steuerrecht ist ein Freibetrag ein komplett steuerfrei gestellter Betrag. Seine jeweilige Höhe ist im Gesetz geregelt. Zum Beispiel beim →Grundfreibetrag, der sich von 9.000 Euro pro Person (2018) auf 9.168 Euro (2019) erhöht hat. Das →zu versteuernde Einkommen ist bis zur Höhe des Freibetrags als Existenzminimum steuerfrei, nur das darüber hinausgehende Einkommen ist steuerpflichtig. Für 2019 beläuft sich der Grundfreibetrag für Ehepaare und Lebenspartner auf 18.336 Euro.

„**Freibeträge**“ kommen oft unter anderen Bezeichnungen daher, etwa als „Pauschale“ oder als „Pauschbetrag“, zum Beispiel der →**Arbeitnehmerpauschbetrag**, der →Sparerpauschbetrag oder die →**Vorsorgepauschale**. Die Höhe eines Freibetrages ist nicht in jedem Fall genau beziffert. Wenn beispielsweise Arbeitnehmer*innen einen „Antrag auf →**Lohnsteuerermäßigung**“ stellen, berücksichtigt das Finanzamt in der Regel einen Freibetrag in beantragter Höhe.

„**Freigrenze**“ klingt fast wie Freibetrag, funktioniert aber anders. Übersteigen die →**Einkünfte** eine Freigrenze, ist nicht nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, sondern der gesamte Betrag, also auch die Einkünfte, die unterhalb der Freigrenze liegen. So können zum Beispiel Gelegenheitsgeschäfte, etwa die Vermietung eines privaten Pkw oder die Mitnahme von Arbeitskollegen gegen Entgelt zu sogenannten →**sonstigen Einkünften** führen. Die sind in diesem Fall bis 255 Euro im Jahr steuerfrei. Betragen die Einkünfte aber 256 Euro oder mehr, wird alles steuerpflichtig, auch die 255 Euro unterhalb der Freigrenze.

Fünftel-Regelung

Abfindungen oder andere Entschädigungsleistungen werden oftmals bei Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Sie sorgen ebenso wie Lohnnachzahlungen für ein erfreuliches Plus in der Haushaltskasse, können allerdings auch die Steuerbelastung von Arbeitnehmer*innen im Zahlungsjahr spürbar erhöhen. Solche „Zusammenballungen“ von laufendem Einkommen mit Sonderzahlungen treiben nämlich den →Grenzsteuersatz erheblich nach oben.

Eine kleine Erleichterung bringt in solchen Fällen die Besteuerung nach der sogenannten Fünftel-Regelung. Dabei wird, vereinfacht dargestellt, zunächst die Steuerbelastung für nur ein Fünftel der Sonderzahlung ermittelt und das Ergebnis anschließend verfünffacht.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Sonderzahlungen gehören auf der Anlage N in Zeile 16 bis 20. Die dort benötigten Angaben ergeben sich in der Regel aus der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers.

Abfindungen und andere Sonderzahlungen sind ein ziemlich komplexes Thema. Um die Steuerbegünstigung bei höheren Beträgen nicht zu gefährden, sondern optimal auszunutzen, kann rechtzeitiger Rat vom Profi helfen.

Beispiel:

Die alleinstehende Angestellte Karla Sonne schied nach langjähriger Tätigkeit im Dezember 2019 mit einer →Abfindung von 20.000 Euro aus der Firma aus. Ohne Abfindung hätte sie ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 30.000 Euro. Mit der Fünftel-Regelung zahlt Karla rund 731 Euro weniger Steuern.

Einkommensteuer + Soli auf 30.000 Euro (ohne Abfindung)	5.565 Euro
Einkommensteuer + Soli auf 34.000 Euro (30.000 Euro plus 1/5 der Abfindung)	6.900 Euro
Steuerdifferenz (6.900 Euro - 5.565 Euro)	1.335 Euro
Multiplikation (1.335 Euro x 5)	6.675 Euro
Einkommensteuer plus Soli insgesamt mit Fünftel-Regelung (5.565 Euro + 6.675 Euro)	12.240 Euro
Einkommensteuer plus Soli auf 50.000 Euro (ohne Fünftel-Regelung)	12.971 Euro
Steuerersparnis durch Fünftel-Regelung (12.971 Euro - 12.240 Euro, gerundet)	731 Euro

Gewerkschaftsbeitrag

Arbeitnehmer*innen können ihre Gewerkschaftsbeiträge als →**Werbungskosten** absetzen. Das wirkt sich dann steuermindernd aus, wenn die gesamten Werbungskosten über den →**Arbeitnehmerpauschbetrag** von 1.000 Euro hinausgehen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Arbeitnehmer*innen tragen ihre Gewerkschaftsbeiträge auf der Anlage N in Zeile 41 ein. Hierher gehören auch Beiträge zu anderen Berufsverbänden. Rentner*innen können dafür auf der Anlage R die Zeile 21 und 22 nutzen.

Härteausgleich

Wer zusätzlich zu den →**Einkünften** aus nichtselbstständiger Tätigkeit geringe →Nebeneinkünfte erzielt, kann dafür Steuererleichterungen nutzen. Das gilt nur für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen und Pensionär*innen mit Zusatzeinkünften, zum Beispiel aus →**Vermietung**, aus freiberuflicher oder gewerblicher Nebentätigkeit.

Solche Nebeneinkünfte sind bis zu 410 Euro im Jahr steuerfrei. Übersteigen die Nebeneinkünfte diese Grenze, sind sie nicht mehr komplett steuerfrei, werden aber bis 820 Euro im Rahmen des sogenannten Härteausgleichs nicht voll besteuert. Für Einkünfte darüber entfällt der Härteausgleich und der gesamte Betrag wird steuerpflichtig. Diese Grenzen gelten übrigens für →Alleinstehende und für →**Ehepaare/ Lebenspartnerschaften**, die eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben, in gleicher Höhe. Sie verdoppeln sich also für Paare nicht, es sei denn, jeder der Partner gibt eine eigene Steuererklärung ab.

Beispiel:

Felix Fuchs ist Arbeitnehmer und Eigentümer einer vermieteten Wohnung. Nach Abzug von Abschreibung, Finanzierungs- und weiterer Kosten erzielte Felix aus der Vermietung Einkünfte von 650 Euro. Da das mehr ist als 410 Euro, sind die Einkünfte nicht komplett steuerfrei. Da es weniger ist als 820 Euro, greift der Härteausgleich: 820 Euro Obergrenze minus 650 Euro erzielte Vermietungseinkünfte ergibt 170 Euro. Das sind die Mieteinkünfte, die Felix steuerfrei erhält. Die anderen 480 Euro sind steuerpflichtig (650 Euro minus 170 Euro).

Wie alle Einkünfte berechnet das Finanzamt auch die Nebeneinkünfte als Einnahmen minus →**Werbungskosten** bzw. →Betriebsausgaben. Außerdem berücksichtigt es bestimmte →**Freibeträge**, etwa den →**Altersentlastungsbetrag**.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Mieter und Wohnungseigentümer können mit bestimmten Aufwendungen rund um den Privathaushalt ihre Steuerschuld verringern. Begünstigt sind in diesem Rahmen sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen im Haushalt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind einfache Tätigkeiten im Haushalt, die von einem externen Dienstleister erledigt werden. Begünstigt sind zum Beispiel Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch einen Pflegedienst, Gartenpflegearbeiten durch eine Gartenbaufirma oder private Umzugsdienstleistungen durch Umzugsspeditionen. Von bis zu **20.000 Euro** Aufwendungen wirken sich 20 Prozent steuersenkend aus, höchstens also 4.000 Euro (20.000 mal 20 Prozent). Begünstigt sind die Arbeitskosten und alle anderen Aufwendungen, außer den Materialkosten. Die bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Auch die Betreuung von Haustieren im Haushalt (einschließlich „Gassi gehen“) kann eine haushaltsnahe Dienstleistung sein. Gleiches gilt für Notrufsysteme, mit denen per Knopfdruck rund um die Uhr nach Hilfe gerufen werden kann. Selbst Arbeiten außerhalb der unmittelbaren Grundstücksgrenzen können förderfähig sein, zum Beispiel der Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch einige Aufwendungen, die auf der Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder des Verwalters stehen, zum Beispiel Ausgaben für die Treppenreinigung, die Gartenpflege, den Hausmeister oder für den Winterdienst.

Beispiel:

Das Mieterehepaar Luise und Jens Ott hatte für ihre Wohnung einen Putzdienst verpflichtet, der 6.540 Euro Personalkosten in Rechnung stellte. Laut Nebenkostenabrechnung des Vermieters zahlten sie für Treppenreinigung, Hauswart, Winterdienst und Gartenpflege 460 Euro. Dafür gibt es einen Steuer-nachlass von insgesamt 1.400 Euro.

Personalkosten Putzdienst	6.540 Euro
Plus haushaltsnahe Dienstleistungen laut Nebenkostenabrechnung	460 Euro
Haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt (6.540 Euro plus 460 Euro)	7.000 Euro
Steuerersparnis durch haushaltsnahe Dienstleistungen (7.000 Euro x 20 Prozent)	1.400 Euro

Hinweis für die Steuer- erklärung 2019

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen gehören in Zeile 71 bis 79 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen. Oft werden solche Ausgaben auf der Steuererklärung vergessen, besonders die, die sich ohne zusätzliche Ausgaben einfach aus der Betriebs-/Nebenkostenabrechnung des Vermieters oder Verwalters ergeben.

Wer unter www.bundesfinanzministerium.de den Begriff „Anwendungsschreiben zu § 35a EStG“ in das Suchfeld schreibt, findet dort eine ausführliche Übersicht der geförderten Dienst- und Handwerkerleistungen.

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind ebenfalls begünstigt und können zusätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden. Dazu zählen zum Beispiel Maler- und Verputzarbeiten, Elektroinstallationen und die Reparatur von Geräten im Haushalt. Auch hier sind nur die Arbeitskosten begünstigt, nicht die Materialkosten. Die sind aber relativ weit gefasst und umfassen auch die Anfahrtkosten und die Umsatzsteuer. Von den Aufwendungen für Handwerker wirken sich 20 Prozent von bis zu **6.000 Euro**, höchstens also 1.200 Euro, steuerlich aus. Umstritten ist, ob Handwerkerleistungen, die ganz oder teilweise außerhalb des Haushalts in der Werkstatt des Handwerkers erbracht werden, ebenfalls begünstigt sind, zum Beispiel die Reparatur eines Hoftors (siehe auch Az. des Bundesfinanzhofs VI R 7/18). Derartige Kosten sollten auf jeden Fall in der Steuererklärung angegeben werden.

Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt werden auf zwei Arten gefördert. Wer eine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig anstellt, kann damit im Rahmen aller haushaltsnahen Dienstleistungen bis **4.000 Euro** Steuern sparen (siehe oben). Handelt es sich um einen →**Minijob**, können maximal 20 Prozent von 2.550 Euro Lohnkosten, höchstens also **510 Euro**, von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar zusätzlich zu den 4.000 Euro für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung sind zwei Nachweise: eine Rechnung und der Überweisungsbeleg der Bank. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Die Nachweise müssen der →**Steuererklärung** nicht mehr beiliegen, aber für das Finanzamt vorgehalten werden.

Wer eine Haushaltshilfe mit →**Minijob** anstellt, darf die vereinfachte Steuererklärung aber auch weiterhin nicht nutzen.

Job-Ticket

Bei einem Job-Ticket handelt es sich um eine preisermäßigte Dauerkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Beschäftigten einer Firma oder eines Firmenverbundes. Die Arbeitgeber*in erwirbt das Job-Ticket aufgrund einer Vereinbarung mit einem Verkehrsträger und überlässt es seinerseits unentgeltlich, verbilligt oder vollentgeltlich seinem Arbeitnehmer.

Ein dadurch entstandener geldwerter Vorteil ist vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerjahresbescheinigung einzutragen. In der →Steuererklärung verringert dieser Betrag dann den Abzug der →Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und →erster Tätigkeitsstätte.

Das Job-Ticket wird entweder für das ganze Jahr im Voraus oder jeweils für den nächsten Monat überlassen. Die monatliche Überlassung kann steuerlich günstiger sein, wenn die monatliche 44 Euro-Freigrenze für →Sachbezüge nicht überschritten wird.

Bei Arbeitnehmer*innen eines Verkehrsträgers kann der geldwerte Vorteil aus der Nutzung eines Job-Tickets steuerfrei bis zur Höhe des →Rabattfreibetrags bleiben.

Seit dem 01.01.2019 besteht für Arbeitgeber*innen die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmer*innen ein steuerfreies Job-Ticket für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie für die Fahrten zwischen der Wohnung und ihrer →ersten Tätigkeitsstätte zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist aber, dass dies zusätzlich zum arbeitsvertraglich geschuldeten Lohn geschieht.

Die Arbeitnehmer*innen müssen hierfür keinen geldwerten Vorteil versteuern, der Ansatz der →Entfernungspauschale ist aber nicht möglich.

Damit aber auch noch ein Abzug der →Entfernungspauschale bei den Arbeitnehmer*innen möglich wird, können Arbeitgeber*innen seit dem 01.01.2019 zusätzlich eine Pauschalbesteuerung der Kosten für das steuerfreie Job-Ticket vornehmen.

Die vollständigen Regelungen zum Job-Ticket findet man in einem BMF-Schreiben vom 15.08.2019, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2019, Seite 875.

Kinder

Für Eltern sind und bleiben ihre Kinder immer Kinder. Das Finanzamt entscheidet dagegen nach Alter und Lebenslage, ob ein Kind noch ein Kind ist. Es ist zugleich die Entscheidung darüber, ob die vielfältige steuerliche Kinderförderung noch fließt oder eben nicht mehr. Bis zum **18. Geburtstag** des Kindes erhalten Eltern Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge und weitere steuerliche Förderungen in der Regel ohne Einschränkung. →Volljährige Kinder müssen weitere Voraussetzungen erfüllen.

Kindergeld

Im Jahresverlauf erhalten Eltern zunächst Kindergeld. Es beträgt von Januar bis Juni 2019 für das erste und zweite Kind je **194 Euro** monatlich, für das dritte Kind **200 Euro**, für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils **225 Euro**. Ab dem 01.07.2019 erhöhen sich die Kindergeldbeträge auf **204 Euro**, **210 Euro** und **235 Euro**. Das Kindergeld erhalten die bei privaten Arbeitgeber*innen beschäftigten Arbeitnehmer*innen von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Angehörige des öffentlichen Dienstes bekommen es von der zuständigen Gehaltsabrechnungsstelle. Aktuell finden dort in einigen Bereichen Zuständigkeitsverlagerungen auf die Agentur für Arbeit statt.

Wenn Eltern Kindergeld bekommen, steht ihnen in der Regel auch der →Kinderfreibetrag zu. Das Finanzamt prüft im Rahmen der →**Steuererklärung**, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag eine höhere Entlastung bringt und gewährt von sich aus die für Eltern günstigere Variante. Voraussetzung für die Günstigerprüfung ist natürlich, dass Eltern eine Steuererklärung abgegeben haben (einschließlich →Anlage Kind). Belief sich 2019 das zu versteuernde Einkommen von alleinstehenden Eltern auf unter ca. 32.000 Euro, fahren sie mit dem Kindergeld in der Regel besser. Für →**Ehepaare/Lebenspartner-schaften** verdoppelt sich dieser Wert auf etwa 64.000 Euro. Menschen mit darüber liegendem →zu versteuerndem Einkommen werden durch Kinderfreibeträge stärker entlastet als durch das Kindergeld. Das Kindergeld bekommen im Jahresverlauf zunächst aber alle berechtigten Eltern. Das Finanzamt gewährt die Kinderfreibeträge nachträglich von Amtswegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Das bereits ausgezahlte Kindergeld erhöht dann im Gegenzug die Steuerschuld der Eltern und wird auf diesem Weg vom Finanzamt wieder einkassiert. Kindergeld gibt es für jeden Lebensmonat. Wurde das Kind zum Beispiel im Mai geboren, gibt es von Mai bis Dezember für acht Monate Kindergeld.

Wichtig! Kindergeld kann seit dem 01.01.2018 nur noch für die letzten 6 Monate vor Eingang des Kindergeldantrags „gezahlt“ werden. Daher rechtzeitig einen Antrag auf Kindergeld stellen!

Kinderfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt 2019 für jedes Elternteil jährlich **2.490 Euro**. Zusätzlich gibt es für jedes zu berücksichtigende Kind einen sogenannten **Bedarfsfreibetrag** von **1.320 Euro** jährlich, amtliche Bezeichnung: „Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs- und Ausbildungsbedarf“. Bei →**Ehepaaren und Lebenspartnern**, die eine gemeinsame →**Steuererklärung** abgeben, verdoppeln sich die Beträge auf 4.980 Euro für den Kinderfreibetrag und auf 2.640 Euro für den Bedarfsfreibetrag. Damit stehen aus Kinder- und Bedarfsfreibetrag für ein Kind und ein volles Jahr **7.620 Euro** zur Verfügung (4.980 Euro plus 2.640 Euro).

Die Kinderfreibeträge sind keine Jahresbeträge. Es gibt sie (wie das Kindergeld auch) nur für die Monate des Jahres, in denen alle Voraussetzungen bestanden haben. Lebt das Kind im Ausland, können Kinderfreibetrag und Bedarfsfreibetrag entsprechend der →Ländergruppeneinteilung geringer ausfallen.

Ausbildungsfreibetrag

„Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs“ nennt er sich amtlich, landläufig wird er auch als Ausbildungsfreibetrag bezeichnet. Jährlich werden maximal **924 Euro** anerkannt, das sind pro Monat 77 Euro. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 18. Geburtstag bereits hatte, auswärtig untergebracht ist und den Eltern →Kindergeld oder ein →Kinderfreibetrag zusteht. „Auswärtig untergebracht“ heißt hier außerhalb des elterlichen Haushalts. Das ist ein Kind übrigens auch, wenn es um die Ecke bei der Oma oder der Freundin wohnt, oder wenn es unter der Woche am Ausbildungsort lebt und sich nur an den Wochenenden bei den Eltern aufhält.

Den Freibetrag gibt es nur für die Monate im Jahr, für die alle Voraussetzungen zutreffen.

Nimmt sich beispielsweise die 19-jährige Tochter nach dem Abitur, das sie im Juni am Heimatort ablegte, ab September am auswärtigen Studienort ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft, steht den Eltern ab September ein Ausbildungsfreibetrag von 308 Euro zu (924 Euro geteilt durch 12 Monate mal 4 Monate). Bei Studienorten im Ausland kann sich die Förderung nach der →Ländergruppeneinteilung verringern.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Eltern beantragen den Ausbildungsfreibetrag auf der Anlage Kind in Zeile 61 bis 63. Geben sie keine gemeinsame Steuererklärung ab, teilt das Finanzamt den Freibetrag hälftig zwischen ihnen auf. Wollen getrenntlebende Eltern eine andere Aufteilung, legen sie das in Zeile 64 entsprechend fest und fügen der Anlage Kind einen formlosen gemeinsamen Antrag bei.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Alleinerziehende beantragen den Entlastungsbetrag auf der Anlage Kind, Zeile 49 bis 54.

Achtung: Hier klopft das Finanzamt vor allem ab, ob eine „Haushaltsgemeinschaft“ mit anderen Erwachsenen vorliegt. Lebt das Kind in etwa gleichem Umfang in beiden Haushalten der Eltern, können die sich darauf einigen, dass derjenige mit dem höheren Einkommen den Freibetrag nutzt.

Entlastungsbetrag

Der als „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ bezeichnete Freibetrag beläuft sich auf **1.908 Euro** für ein Kind. Er erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 Euro und steht →Alleinerziehenden zu, also allein-stehenden Müttern und Vätern, die tatsächlich auch allein leben und nicht mit einer Partnerin/einem Partner zusammen. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die ein Anspruch auf →Kindergeld oder einen →Kinderfreibetrag besteht. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, verringert sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel. Der Freibetrag ist in →**Lohnsteuerklasse II** enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Knackpunkt ist oft die Bedingung, dass keine „**Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person**“ vorliegen darf. Das bezieht sich nicht nur auf neue „Lebensabschnittsgefährten“, sondern auch auf Elternteile, Verwandte oder andere Personen, die mit zum Haushalt der Alleinerziehenden gehören. Ausgenommen sind nur (weitere) Kinder, für die den alleinerziehenden Elternteilen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht. Wohnt aber zum Beispiel der 23-jährige erwerbstätige (oder auch arbeitslose) Bruder des 8-jährigen Nesthäkchens immer noch mit bei der alleinerziehenden Mutter, ist deren Entlastungsbetrag futsch. Würde der sich zum Beispiel bei seiner Freundin anmelden, könnte er den Freibetrag retten. Der Entlastungsbetrag für ein Kind steht grundsätzlich nur einem von zwei Elternteilen zu. Haben die aber mehrere Kinder und mindestens eins lebt in jedem der beiden Haushalte, steht er beiden zu.

Erforderlich ist für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages die Angabe der Identifikationsnummern der Kinder. Leben die Kinder nicht in Deutschland und sind daher hier nicht steuerpflichtig, ist die Identifizierung in anderer geeigneter Weise vorzunehmen.

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten bis höchstens **6.000 Euro** pro Kind und Jahr geltend machen. Zwei Drittel davon, also höchstens 4.000 Euro, berücksichtigt das Finanzamt als →**Sonderausgaben**. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen 14. Geburtstag noch nicht begangen hat. Für behinderte Kinder, die sich nicht selbst unterhalten können, gilt keine Altersgrenze, wenn die →**Behinderung** vor dem 25. Geburtstag des Kindes eingetreten ist. Zahlt beispielsweise ein Elternpaar im Jahr 2.400 Euro Kita-Gebühren, gehören diese voll in die →**Steuererklärung** auf die →Anlage Kind. Das Finanzamt kürzt von sich aus auf zwei Drittel der Aufwendungen, in diesem Fall auf 1.600 Euro (2.400 Euro durch 3 mal 2).

Die Höchstbeträge gelten pro Kind für →Alleinerziehende und Elternpaare gleichermaßen. Es sind Jahresbeträge, die in voller Höhe zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Eltern das ganze Jahr oder nur ein paar Tage Betreuungsaufwendungen hatten. Werden die Kinder im Ausland betreut, können nach der →Ländergruppeneinteilung auch geringere Beträge absetzbar sein.

Anerkannte Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind beispielsweise Zahlungen an Kindergärten, Kinderkrippen, Babysitter oder Tagesmütter. Auch Angehörige können die Betreuung übernehmen. Begünstigt sind aber nur Ausgaben für die unmittelbare Betreuung der Kinder. Aufwendungen für Unterricht (zum Beispiel Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (etwa Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (zum Beispiel Mitgliedschaft in Sport- oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht) akzeptiert das Finanzamt nicht als Betreuungskosten.

Schulgeld

Zahlen Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder Schulgeld, dürfen sie davon 30 Prozent, höchstens **5.000 Euro** im Jahr, als →**Sonderausgaben** geltend machen. Um diesen Betrag voll in Anspruch nehmen zu können, müssen allerdings mindestens 16.667 Euro abzugsfähige Ausgaben entstanden sein (16.667 Euro mal 30 Prozent ist 5.000 Euro).

Die Steuererleichterung gibt es nur für das Schulgeld in engerem Sinn. Andere Ausgaben, etwa für eine Internatsunterkunft, für Verpflegung oder Betreuung sind nicht absetzbar. Außerdem muss den Eltern für das betreffende Kind →Kindergeld oder ein →Kinderfreibetrag zustehen.

Begünstigt sind Schulen in freier Trägerschaft und Privatschulen in Deutschland und in einem EU/EWR-Staat sowie deutsche Schulen im Ausland.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Eltern machen Kinderbetreuungskosten auf der Anlage Kind in Zeile 73 bis 79 geltend. Aufwendungen für die Betreuung von Vorschulkindern kann außerdem der Arbeitgeber als steuer- und abgabenfreie Arbeitgeberleistung übernehmen. Bei einer Betreuung durch Angehörige, wie z. B. Großeltern, sollten Sie einen schriftlichen Vertrag schließen, dessen Regelungen keinen anderen entsprechen, als würden sie mit fremden Dritten getroffen (sog. „Fremdüblichkeit“). Auch sollten Sie auf regelmäßige Überweisungen der Betreuungskosten Wert legen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Eltern machen Schulgeld auf der Anlage Kind in Zeile 65 bis 67 geltend.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Eltern machen nähere Angaben zu ihrem volljährigen Kind auf der Anlage Kind in Zeile 16 bis 25.

Bei behinderten Kindern über 25, die sich nicht selbst unterhalten können, empfiehlt sich Hilfe vom Profi.

Denken Sie daran, dass ein erworbener Bachelor-Grad grundsätzlich den Abschluss einer Erstausbildung bedeutet. Eine Zweitausbildung, etwa ein Masterstudium nach dem Bachelor-Abschluss, kann aber auch Teil einer begünstigten mehrstufigen Erstausbildung sein, wenn sie sich inhaltlich und zeitlich eng an die Erstausbildung anschließt.

Bei der Prüfung der Arbeitszeit (Zeile 25) geht es nicht um die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, sondern um die „vereinbarte“. Achten Sie vor Vertragsabschluss auf die richtige Eintragung.

Volljährige Kinder

Kinder werden über das 18. Lebensjahr hinaus steuerlich berücksichtigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. **Arbeitslose Kinder** können bis zu ihrem 21. Geburtstag gefördert werden, wenn sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, **Kinder in Ausbildung** grundsätzlich bis zu ihrem 25. Geburtstag. Diese Förderzeiträume verlängern sich um die Zeit des abgeleisteten gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes, den das Kind vor dem 01.07.2011 angetreten hat. Eine Verlängerungswirkung bringt auch ein freiwilliger Wehrdienst für bis zu vier Monate und die vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer. Für behinderte Kinder gilt keine Altersbegrenzung, wenn die **→Behindern** vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist und sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Darüber hinaus können Kinder, die die Altersvoraussetzungen erfüllen, gefördert werden, wenn sie

- sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geförderten Freiwilligendienst leisten.

Kinder werden unabhängig von ihren **→Einkünften** und Bezügen steuerlich als Kinder berücksichtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. An dieser Stelle sollten betroffene Eltern und Kinder ganz besonders auf eine andere Hürde achten. Kinder in einer **→Erstausbildung** können nebenbei so viel arbeiten wie sie wollen. Hat aber das Kind bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen und befindet es sich in einer weiteren Ausbildung/einem weiteren Studium, gibt es die Kinderförderung nur noch weiter, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist. Es ist allerdings ein Werbungskostenabzug beim Kind möglich.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden leistet. Ob das eine Tätigkeit als Arbeitnehmer*in oder als Selbstständiger ist, spielt keine Rolle. Eine geringere Stundenzahl gefährdet die Kinderförderung nicht. Auch ein **→Minijob** des Kindes oder eine reguläre Lehrstelle sind unproblematisch. Weitere Informationen zum Thema Erstausbildung/-studium siehe unter dem Stichwort **→Ausbildungskosten**.

Auch für Übergangszeiten vor und nach dem Wehrdienst kann es die Kinderförderung geben. Die Grundausbildung zu Beginn des Wehrdienstes und eine anschließende Dienstpostenausbildung, Ausbildungen zum Unteroffizier, Offizier oder Reserveoffizier oder ein Studium an einer Bundeswehr- bzw. einer zivilen Hochschule gelten auch als Berufsausbildung (BZSt v. 25.03.2015, Az. St II 2 – S. 2282-PB/15/00001. 2015/300128). Wichtig ist, dass der Ausbildungscharakter der Maßnahme im Vordergrund steht.

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer kann als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werden. Das Finanzamt treibt sie im Auftrag der Kirchen ein und berechnet sie mit acht Prozent der Einkommensteuerschuld in Baden-Württemberg und Bayern, in den anderen Bundesländern mit neun Prozent. Bei glaubensverschiedenen Ehen gelten in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen. Mit dem Kirchaustritt endet die Kirchensteuerpflicht je nach Bundesland im Austrittsmonat oder im Folgemonat.

Gezahlte Kirchensteuer ist grundsätzlich als →**Sonderausgabe** absetzbar. Das gilt aber nicht für pauschale Kirchensteuer, die im Rahmen der →Abgeltungsteuer auf Zinsen und anderen Kapitalerträgen von Banken und anderen Finanzdienstleistern an das Finanzamt abgeführt wurde (→**Zinsbesteuerung**). Um diesen Nachteil auszugleichen, verringert die Bank die Abgeltungsteuer nach einer festgelegten Formel. Bei einem Kirchensteuersatz von neun Prozent werden statt 25 Prozent Abgeltungsteuer nur 24,45 Prozent fällig.

Hat zum Beispiel ein Sparer 100 Euro Zinsen oberhalb des →Sparerpauschbetrags erhalten, müsste die Bank davon pauschal 25 Euro Abgeltungsteuer (25 Prozent von 100) und 2,25 Euro Kirchensteuer einbehalten (neun Prozent von 25). Die Bank rechnet aber nicht mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, sondern mit 24,45 Prozent. Das ergibt 24,45 Euro Abgeltungsteuer und 2,20 Euro Kirchensteuer (neun Prozent von 24,45). Unter dem Strich zahlt der Sparer auf 100 Euro Zinsen somit 0,50 Cent weniger Abgeltungsteuer. Der →**Solidaritätszuschlag** bleibt aus Vereinfachungsgründen in diesem Beispiel unberücksichtigt, führt aber in der Regel zu höheren Abgaben.

In Baden-Württemberg und Bayern sieht die Rechnung etwas anders aus. Weil Sparer dort nicht neun, sondern acht Prozent Kirchensteuer zahlen, beträgt der Abgeltungsteuersatz 24,51 Prozent.

Die Kirchensteuer auf Zinsen und andere Kapitalerträge wird seit 2015 automatisch abgezogen.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilt den Banken und anderen Institutionen, die zum Einzug der Abgeltungsteuer verpflichtet sind, per Datenabruf die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden mit. Wer das verhindern will, muss bis 30. Juni des Vorjahres beim Bundeszentralamt dieser automatischen Mitteilung widersprechen und die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Rahmen der →**Steuererklärung** abrechnen. Den Widerspruch meldet das BZSt an das zuständige Finanzamt. Die Folge ist in der Regel die Pflichtabgabe einer Steuererklärung samt →Anlage KAP.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die gezahlte Kirchensteuer und Erstattungen gehören in Zeile 4 der Anlage Sonderausgaben.

Bei hohen oder in einem Jahr durch Sonderzahlungen „zusammengeballten“ Einkommen kappen Kirchenbehörden manchmal die Kirchensteuer. Eine Nachfrage dort kostet nichts, kann sich aber lohnen.

Die Kirchensteuererstattung des Vorjahres verringert die abzugsfähigen Kirchensteuerzahlungen des laufenden Jahres.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Gewerbetreibende erklären ihre Einkünfte in Anlage G, Freiberufler in Anlage S (wie selbstständige Tätigkeit). Dort müssen sie relativ wenig eintragen, in der Regel nur den Gewinn oder Verlust, den sie auf der amtlichen Anlage EÜR ermittelt haben.

Ehrenamtlich selbstständig tätige Menschen nutzen Zeile 44 bis 45 der Anlage S (siehe Aufwandsentschädigungen).

Für Kleinunternehmer*innen ist ab 01.01.2020 die Vorjahresumsatzgrenze von bisher 17.500 € auf 22.000 € angehoben worden.

Kleinunternehmer*innen

Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Pensionär*innen, Rentner*innen verdienen sich oftmals mit einem Nebenjob als Freiberufler oder als Gewerbetreibende etwas hinzu. Wegen ihrer überschaubaren Umsätze behandelt sie das Finanzamt meist als Kleinunternehmer*in. Das sind Menschen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 2018 **17.500 Euro** nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Für Kleinunternehmer*innen gelten einige Besonderheiten und Vereinfachungsregeln. So dürfen Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen und Pensionär*innen aus ihrer unternehmerischen Nebentätigkeit 410 Euro Gewinn (Umsatz minus → Betriebsausgaben) steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro Gewinn werden sie per → **Härteausgleich** ermäßigt besteuert. Kleinunternehmer*innen können wählen, ob sie auf ihre Umsätze → Umsatzsteuer erheben oder nicht. Verzichten sie auf die Umsatzsteuer, müssen sie auch keine an das Finanzamt abführen. Finanziell ist das aber nicht immer vorteilhaft. Kleinunternehmer*innen bekommen dann nämlich auch die Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurück, die in den Preisen für Waren und Leistungen steckt, die sie für ihre Firma einkaufen. Besonders negativ kann sich das in Zeiten auswirken, in denen die Investitionen hoch, die Umsätze dagegen gering ausfallen. Mit der Gewerbesteuer haben Kleinunternehmer*innen relativ wenig zu tun. Freiberufler zahlen gar keine, alle anderen müssen mindestens einen Gewinn von 24.500 Euro pro Jahr erreichen und das ist für Kleinunternehmer*innen ausgeschlossen. Eine Gewerbesteuererklärung kann dennoch fällig werden, um Verluste geltend zu machen. Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage führen grundsätzlich zu gewerblichen Einkünften und es ist eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Ab 01.01.2019 sind Betreiber kleiner Solaranlagen von der Gewerbesteuer befreit. Zum Nachweis der geforderten Voraussetzungen ist aber weiterhin eine Gewerbesteuererklärung abzugeben.

Kleinunternehmer*innen müssen die Anlage EÜR ausfüllen und elektronisch übermitteln. Ausnahmen gelten nur noch für Härtefälle.

Einige freiberuflich tätige Kleinunternehmer*innen dürfen Betriebskostenpauschalen nutzen. Das spart bürokratischen Aufwand und es kann sich lohnen, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der Pauschalen liegen. Sie können zum Beispiel bei lehrenden, künstlerischen, schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten 25 Prozent vom Umsatz, höchstens 614 Euro im Jahr, pauschal geltend machen. Die 25 Prozent gelten auch für Hebammen, allerdings bis 1.535 Euro pro Jahr. Tagesmütter dürfen je nach zeitlichem Aufwand bis 3.600 Euro pro Kind und Jahr pauschal geltend machen.

Für sogenannte → geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gilt seit 2018 eine neue Höchstgrenze von 800 Euro ohne Umsatzsteuer (→ **Arbeitsmittel**).

Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen gehören zu den „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“. Sie sind neben den Aufwendungen zur →**Altersvorsorge** als →**Sonderausgaben** absetzbar. Für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Pensionär*innen, Rentner*innen und für alle anderen, die Beitragszuschüsse erhalten, sind solche „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von **1.900 Euro** im Jahr absetzbar. Für Menschen ohne Beitragszuschuss, beispielsweise Selbstständige, nicht gesetzlich familienversicherte Hausfrauen oder andere, die ihre Beiträge zur →**Kranken- und Pflegeversicherung** voll aus eigener Tasche zahlen müssen, gilt eine Obergrenze von **2.800 Euro**. Für →Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften verdoppeln sich die Beträge jeweils. Seit 2010 sind diese Obergrenzen aber nicht mehr das Ende der Fahnenstange. Beiträge zu gesetzlichen und privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungen dürfen im Prinzip vollständig als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:

Hajo Hase ist ein alleinstehender, kinderloser Arbeitnehmer, 2019 hatte er 35.000 Euro Bruttolohn. Seine Zahlungen an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung beliefen sich laut Lohnsteuerbescheinigung auf rund 3.439 Euro (35.000 Euro mal 9,825 Prozent). Damit liegt Hajo weit über der Grenze von 1.900 Euro. Trotzdem darf er fast alles davon absetzen.

Das Finanzamt macht von sich aus eine erste Günstigerprüfung. Es prüft, ob die 1.900 Euro-Grenze für den Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ausreicht. Reicht sie nicht, dürfen die Beiträge im Prinzip komplett als Sonderausgaben abgesetzt werden. Es erfolgt allerdings ein pauschaler Abzug in Höhe von vier Prozent der Krankenversicherungsbeiträge. Im Beispielfall oben wären damit rund 138 Euro nicht absetzbar, die anderen rund 3.300 Euro aber schon.

Werden die Obergrenzen wie im Beispiel bereits durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge überschritten, gibt es allerdings trotzdem keine Möglichkeit mehr, weitere →**Versicherungsbeiträge** als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend zu machen. Dazu gehören Beiträge zu →Arbeitslosenversicherungen, →Unfallversicherungen, →Haftpflchtversicherungen, →Risikolebens-, →Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die sind zwar grundsätzlich abzugsfähig, fallen steuerlich aber unter den Tisch, wenn Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge über den Obergrenzen liegen.

Wäre Hajo Hase im Beispiel oben verheiratet und seine Frau Henriette würde in einem →**Minijob** arbeiten und wäre bei ihm kostenfrei mitversichert, könnte das Ehepaar Hase gemeinsam bis 3.800 Euro an sonstigen Vorsorgeaufwendungen geltend machen (2 mal 1.900 Euro). Nach Abzug der 3.439 Euro, die Hajo für seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen darf, wären noch 361 Euro "Luft" bis zur gemeinsamen Obergrenze von 3.800 Euro, beispielsweise für die Beiträge zu Hajos →Arbeitslosenversicherung oder für Henriettes Kfz-Haftpflcht.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gehören auf die Anlage Vorsorgeaufwand, ab Zeile 11, die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab Zeile 45. Wenn Eltern Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ihr (Steuer-) Kind übernommen haben, können sie diese in der Anlage Kind ab Zeile 31 geltend machen.

Schreiben Sie lieber immer alle Versicherungsbeiträge, die aus Ihrer Sicht abzugsfähig sind, in die Steuererklärung.

Bei Rentner*innen, die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner leisten, darf der Fiskus die als Vorsorgeaufwendungen absetzbaren Beiträge **nicht um die pauschalen vier Prozent kürzen**, da Rentner*innen keinen Anspruch auf Krankengeld haben!

Das Finanzamt führt von sich aus noch eine zweite Günstigerprüfung durch. Es prüft bis zum Jahr 2019, ob die aktuelle Regelung günstiger ist als die, die vor 2005 galt. Damals durften jährlich pro Person bis zu 5.069 Euro Beiträge zu allen begünstigten Versicherungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dazu gehörten allerdings auch die Rentenversicherungsbeiträge. Für durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen ist die neue Regelung jetzt und künftig fast immer von Vorteil, zumal das nach der Altregelung abzugsfähige Volumen jedes Jahr sinkt. Für 2019 waren pro Person höchstens 2.301 Euro absetzbar. Ab 2020 entfällt die zweite Günstigerprüfung vollständig und es gilt nur noch die aktuelle Regelung.

Aber für Rentner*innen, die ja in der Regel nicht mehr in die Rentenkasse einzahlen, und für einige Selbstständige, bleibt die Altregelung für 2019 noch einmal interessant. Sie können in vielen Fällen auch noch mit der Steuererklärung 2019, etwa für ihre Kfz-Haftpflicht oder für Unfall- oder Privathaftpflichtversicherungen, eine steuerliche Berücksichtigung erreichen.

Krankheitskosten

Viele Aufwendungen für Krankheit und Gesundheit sind als →**außergewöhnliche Belastung** absetzbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kosten müssen der Heilung von Krankheiten oder der Linderung ihrer Folgen dienen und die dafür erforderlichen Maßnahmen wie Medikamente, Hilfsmittel oder Therapien müssen vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet worden sein. Abzugsfähig sind beispielsweise Ausgaben für

- **Medikamente**, zum Beispiel Tabletten, Salben, Tropfen
- **Behandlungskosten** bei Ärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder Fußpflegern
- **Fahrtkosten** zum Arzt oder zur Heilbehandlung, zur Selbsthilfegruppe oder ins Krankenhaus
- **Heil-/Hilfsmittel**, zum Beispiel Brillen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle oder Schuheinlagen
- **Zahnersatz**, zum Beispiel Kronen, Implantate, Füllungen oder Brücken
- **Zuzahlungen** für Medikamente in der Apotheke, oder bei Krankenhausaufenthalten.

Das Finanzamt orientiert sich bei der Anerkennung von Aufwendungen eng an den Leitlinien der Schulmedizin, für alternative Heilmethoden werden oft fachliche Gutachten verlangt. Nur die Aufwendungen, die Patienten unter dem Strich selber bezahlt haben, sind abzugsfähig. Erstattungen, etwa durch Krankenkassen oder Beihilfe, sind abzuziehen. Das Finanzamt beteiligt sich außerdem nur dann an Krankheitskosten, wenn auch die Bürger einen eigenen Anteil daran schultern. Der nennt sich →**zumutbare Belastung**, richtet sich nach Einkommen und Familiensituation. Das Finanzamt erkennt nur die darüber liegenden Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung an. An dieser Hürde scheitern viele. Manchmal lässt sie sich dadurch nehmen, dass Krankheitskosten in einem Jahr gezielt gebündelt werden. Wenn beispielsweise in einem Jahr die Kur für die Ehefrau ansteht, sollte eine lange geplante Zahnbehandlung des Ehemanns möglichst im selben Jahr stattfinden oder eine teure Medikamentenlieferung oder eine andere medizinische Maßnahme noch vor Silvester bezahlt werden. Krankheit lässt sich nicht planen, aber Krankheitskosten lassen sich manchmal etwas steuern.

Ländergruppeneinteilung

Eine ganze Reihe von steuerlichen Förderungen kann es auch für Menschen geben, die nicht in Deutschland leben. Dazu gehören zum Beispiel der →Kinderfreibetrag, der →Bedarfsfreibetrag, der →Ausbildungsfreibetrag sowie →Kinderbetreuungskosten (→**Kinder**). Auch bestimmte Zahlungen für →**Unterhalt** ins Ausland werden begünstigt. Die Höhe der Förderung kann sich aber von Land zu Land unterscheiden, je nachdem, wo sich der Wohnsitz des Kindes oder der unterstützten Person befindet. Das Bundesfinanzministerium gibt eine Liste heraus, in der die Länder danach gruppiert sind, wie viel von der deutschen Förderung zu gewähren ist (siehe Tabelle „Ländergruppeneinteilung“).

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Krankheitskosten gehören in Zeile 13 der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“. Geben Sie immer alle Kosten an, die sie selber getragen haben.

Das Finanzamt berücksichtigt die zumutbare Belastung automatisch. Es wendet die zumutbare Belastung auch weiterhin auf Krankheitskosten an. Das ist allerdings umstritten und Steuerbescheide ergehen in diesem Punkt vorläufig (siehe auch außergewöhnliche Belastungen).

Lohnersatzleistungen

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Alle Lohn- und Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, gehören in Zeile 38 des Hauptvordrucks.

Ausnahme: Leistungen, die unter Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung stehen, müssen in Zeile 28 der Anlage N.

Streikgelder unterliegen nicht der regulären Besteuerung und dürfen auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden!

Wenn Arbeitnehmer*innen keinen Lohn erhalten, weil sie beispielsweise arbeitslos oder krank sind, weil sie ein Kind betreuen oder der Betrieb pleiteging, können sie Lohnersatzleistungen bekommen. Das sind zum Beispiel →Arbeitslosen-, →Kurzarbeiter-, →Schlechtwetter-, →Kranken-, →Mutterschafts-, Übergangs- oder →Elterngeld. Altersteilzeitzuschläge gehören ebenfalls dazu.

Solche Lohnersatzleistungen werden steuerfrei ausgezahlt, unterliegen aber dem sogenannten →Progressionsvorbehalt und wirken sich auf diesem Umweg doch steuerlich aus, indem sie für die Berechnung der Steuer den →Steuersatz erhöhen.

Beispiel:

Irene Igel ist eine ledige, kinderlose Arbeitnehmerin. Ihr zu versteuerndes Einkommen belief sich 2019 auf 25.000 Euro. Außerdem erhielt sie von der Arbeitsagentur 1.800 Euro Kurzarbeitergeld. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, erhöht das den Steuersatz.

Zu versteuerndes Einkommen ohne Kurzarbeitergeld	25.000 Euro
Einkommensteuer auf 25.000 Euro (Durchschnittssteuersatz 15,4080 Prozent)	3.791 Euro
Zu versteuerndes Einkommen mit Kurzarbeitergeld (25.000 Euro plus 1.800 Euro)	26.800 Euro
Einkommensteuer auf 26.800 Euro (Durchschnittssteuersatz 16,0932 Prozent)	4.313 Euro
Erhöhter Steuersatz auf 25.000 Euro (25.000 Euro mal 16,0932 Prozent)	4.023 Euro
Mehrbelastung durch Progressionsvorbehalt (4.023 Euro minus 3.791 Euro), Zahlen gerundet, ohne Solidaritätszuschlag	290 Euro

Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in § 32b des Einkommensteuergesetzes aufgeführt. Leistungen, die dort nicht stehen, zum Beispiel ALG II oder →Krankengeld aus einer privaten Krankenkasse, unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die Höhe von Lohnersatzleistungen wird auf der Grundlage des Nettolohns ermittelt, ist durch eine rechtzeitig durchgeführte Steuerklassenwahl der Partner beeinflussbar und führt so oft zu einer Erhöhung der Lohnersatzleistungen. Die Standardkombination Mann – Steuerklasse III und Frau Steuerklasse V ist gerade bei bevorstehender Arbeitslosigkeit oder Geburt eines Kindes oft nicht sinnvoll. Im Übrigen holt man sich die gegebenenfalls über den Lohnsteuerabzug vielleicht zu viel einbehaltene Lohnsteuer mit der Einkommensteuererklärung zurück, es geht also über die Steuer nichts verloren.

Lohnsteuerermäßigung

Für Arbeitnehmer*innen gibt es nur einen Weg: zu hohe Steuerzahlungen im Jahresverlauf zu vermeiden. Das ist der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Dorthinein kommen → **Werbungskosten** oberhalb des → **Arbeitnehmerpauschbetrags** von 1.000 Euro, zum Beispiel die → **Entfernungspauschale**, oder → **Sonderausgaben** (ohne → **Vorsorgeaufwendungen**), etwa die → **Kirchensteuer**, oder → **außergewöhnliche Belastungen** wie → **Krankheitskosten**, oder weitere steuersenkende Ausgaben, etwa für → **haushaltsnahe Dienstleistungen**. Die → **Freibeträge** können jeweils für zwei Jahre eingetragen werden.

Es gibt eine „allgemeine Antragsgrenze“ von 600 Euro im Jahr, die grundsätzlich überschritten werden muss. Arbeitnehmer*innen können damit beispielsweise erst Werbungskosten über 1.600 Euro als Freibetrag eintragen (1.000 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag plus 600 Euro Antragsgrenze). Behindertenpauschbeträge (→ **Behinderung**) und Ausgaben für → **haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen** können auch eingetragen werden, wenn sie unterhalb der 600 Euro-Grenze liegen.

Beispiel:

Konrad Kohlmeise fährt täglich 30 Kilometer mit dem eigenen Auto zur Firma. Er rechnet wie im Vorjahr mit 500 Euro → **Reisekosten** und zahlt rund 200 Euro Kirchensteuer. Sein Vermieter berechnet ihm 400 Euro für Treppenreinigung und andere haushaltsnahe Dienstleistungen.

Das Finanzamt berücksichtigt die Fahrten zur Arbeit mit einer Entfernungspauschale von 1.980 Euro (30 km x 220 Arbeitstage x 0,30 Cent) und die Reisekosten mit 500 Euro. Es trägt aber nicht 2.480 Euro, sondern nur 1.480 Euro ein, da der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Die Kirchensteuer fließt mit 200 Euro in die Rechnung ein. Die haushaltsnahen Dienstleistungen berechnet das Finanzamt zunächst mit 80 Euro (400 Euro x 20 Prozent). Für den Freibetrag werden die 80 Euro anschließend auf 320 Euro vervierfacht, weil es sich um eine direkte Verringerung der Steuerschuld handelt und nicht nur um eine Verringerung des → zu versteuernden Einkommens. Unter dem Strich steht ein Freibetrag von 2.000 Euro im Jahr (1.480 Euro plus 200 Euro plus 320 Euro). Bei einem → **Steuersatz** von 25 Prozent wären im Jahresverlauf 500 Euro weniger Steuern fällig. Die tatsächliche Jahressteuerschuld wird dann mit der Pflicht-Veranlagung im Folgejahr ermittelt.

Für 2019 gelten wieder neue Formulare. Den zweiseitigen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ und den Hauptvordruck muss jeder ausfüllen, die Anlage „Kinder“, „Sonderausgaben“, „Außergewöhnliche Belastungen“, „Werbungskosten“ sind nur bei Bedarf beizulegen. Die Formulare gibt es beim Finanzamt und unter www.formulare-bfinv.de dort nacheinander „Steuern“ und den Buchstaben „L“ anklicken.

Wer erstmals einen Antrag stellt oder einen höheren Freibetrag als bisher beantragen möchte, braucht den zweiseitigen „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ und die entsprechenden Anlagen. Für denselben Freibetrag aus dem Vorjahr reicht der zweiseitige Antrag ohne die Anlagen. Der Antrag wirkt sich immer ab dem nächsten Monatsersten aus. Er muss spätestens bis zum 30. November beim Finanzamt sein.

Wer im November beantragt, verschafft sich ein zusätzliches „Weihnachtsgeld“, denn die Lohnsteuerermäßigung wirkt jetzt wie eine vorgezogene Einkommensteuerveranlagung des folgenden Frühjahrs. Diese ist allerdings trotzdem dem Finanzamt vorzulegen.

Lohnsteuerklassen

Die Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt, die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der →Steuerklassenkombination unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen automatisch berücksichtigt und ermäßigen so die laufende Lohnsteuerzahlung.

Freibeträge/ Pauschalen 2019*	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
Arbeitnehmerpauschbetrag	I bis V	83,33	1.000
Sonderausgabenpauschbetrag	I bis V	3	36
Vorsorgepauschale	I bis VI	76 Prozent des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung plus Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**	
Entlastungsbetrag für Alleinziehende für ein Kind	II	159	1.908
Grundfreibetrag einfach	I, II, IV	764	9.168
doppelt	III	1.528	18.336

* →Kinderfreibeträge werden nur noch bei der Berechnung von →**Kirchensteuer** und →**Solidaritätszuschlag** benötigt, auf den Lohnsteuerabzug haben sie keinen Einfluss mehr.

** Das sind mindestens 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 3.000 Euro in Klasse III, höchstens 1.900 Euro in den anderen Lohnsteuerklassen. Die Pauschalen werden genutzt, wenn sie höher als die tatsächlichen Beiträge zur →**Kranken- und Pflegeversicherung** sind.

Steuerklasse I erhielten 2019 alleinstehende Arbeitnehmer*innen ohne Kinder, geschiedene oder vom Ehegatten/Lebenspartner getrennt lebende sowie verwitwete, deren Ehegatte/Lebenspartner vor 2018 verstorben ist.

Steuerklasse II gilt für →Alleinerziehende mit mindestens einem →**Kind**, denen der →Entlastungsbetrag zusteht.

Steuerklasse III können verheiratete/verpartnerte, zusammenlebende Arbeitnehmer*innen wählen, wenn der andere Partner keinen Arbeitslohn bezieht, etwa weil er selbstständig oder in Rente ist, oder wenn der andere Partner nach der Steuerklasse V besteuert wird. Verwitwete Arbeitnehmer*innen können 2019 in der günstigen Steuerklasse III besteuert werden, wenn der Partner nach dem 31.12.2017 verstorben ist.

Steuerklasse IV/oder IV Faktor gilt für verheiratete/verpartnerte, zusammenlebende Arbeitnehmer*innen, die beide Arbeitslohn beziehen. Auf Antrag kann diese Gruppe auch die Steuerklassenkombination III/V beantragen.

Steuerklasse V tritt für einen der Ehegatten/Lebenspartner an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Partner in Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmer*innen, die nebeneinander von mehreren Arbeitgeber*innen Arbeitslohn beziehen, für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis.

Lohnsteuerklassenwahl

Wenn →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner** beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden sie zunächst beide in die →Steuerklassenkombination IV/IV eingestuft. Auf Antrag können sie eine Änderung in die Steuerklassenkombination III/V beantragen. Damit beeinflussen sie die Höhe des laufenden Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber, die jährliche Steuerschuld ändert sich dadurch aber nicht. Als ganz grobe Daumenregel gilt: Beträgt der Bruttolohn des einen Partners 60 Prozent oder mehr des gesamten Lohneinkommens der Beiden zusammen, führt die Kombination III/V zum geringstmöglichen laufenden Lohnsteuerabzug. Ansonsten ist die Kombination IV/IV zutreffender. Die Finanzverwaltung veröffentlicht Tabellen, in denen Arbeitnehmer*innen ablesen können, welche Kombination für sie am günstigsten ist (siehe „Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2020“ - www.bundesfinanzministerium.de).

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner haben mit dem sogenannten →Faktorverfahren noch eine dritte Wahlmöglichkeit. Sie können sich für die Kombination IV/Faktor entscheiden. Dabei berechnet das Finanzamt aus dem Verhältnis beider Arbeitslöhne einen Faktor, den es dem Arbeitgeber mitteilt. So erfolgt ein Quasi-Splittingverfahren bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren und es wird erreicht, dass der laufende Lohnsteuerabzug bei beiden Partnern etwa der tatsächlichen Steuerschuld entspricht. Wie sich das auswirkt, können Sie unter www.bmf-steuerrechner.de prüfen.

Wer sich für die Kombination III/V oder IV/Faktor entscheidet, muss in der Regel eine Einkommensteuererklärung abgeben. Kombination IV/IV erfordert zunächst keine →**Steuererklärung**.

Der nach den Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist auch die Bemessungsgrundlage für →**Lohnersatzleistungen** wie zum Beispiel →Arbeitslosen-, →Eltern-, →Kranken- oder →Mutterschaftsgeld. Paare, die zwischen Lohnsteuerklassen wählen können, beeinflussen durch diese Wahl auch die Höhe der Lohnersatzleistungen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, einem entsprechend geringen Nettolohn und damit zu relativ niedrigen Lohnersatzleistungen führt. So gibt es beispielsweise für eine verheiratete Mutter mit einem durchschnittlichen Monatsbruttogehalt von 2.500 Euro für das erste Kind in der ungünstigen Steuerklasse V rund 320 Euro weniger Elterngeld als in der günstigsten Steuerklasse III.

Ein Wechsel der →Steuerklassenkombination kann mehrmals im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November, beantragt werden. Bei Tod oder dem Ausscheiden eines Partners aus dem Dienstverhältnis ist ebenfalls ein Steuerklassenwechsel zulässig. Um höhere Lohnersatzleistungen zu erhalten, müssen Paare rechtzeitig wechseln. Beim Elterngeld sollte der Wechsel acht Monate vor der Geburt erfolgt sein. Für die Agentur für Arbeit gilt die Kombination, die am 1. Januar des Jahres bestand, in dem die Lohnersatzleistung, zum Beispiel →Arbeitslosengeld I, beantragt wurde. Einen späteren Wechsel akzeptiert das Amt in der Regel nur, wenn das Verhältnis der beiden Arbeitslöhne den üblichen Wechselkriterien entspricht. Hier sollte also ein Wechsel möglichst bis Silvester des Vorjahres erfolgt sein.

Midijobs

Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer*innen mehr verdienen dürfen als Minijobber, darauf aber ermäßigte →Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zu diesem Zweck wurde ein sogenannter Übergangsbereich (alter Begriff – Gleitzone) eingerichtet. Menschen ohne Hauptjob und Minijobber können zusätzlich einen Midijob ausüben. Wer sozialversicherungspflichtig angestellt ist, darf das nicht.

Der Eingangswert des Übergangsbereichs beginnt bei **450,01 Euro**, der Endwert erhöhte sich ab 01.07.2019 von 850 Euro auf **1300 Euro** (siehe Tabelle unten). Innerhalb dieses Übergangsbereichs zahlen Arbeitnehmer*innen ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge. Die Ermäßigung sinkt mit steigendem Arbeitslohn und entfällt ab 1300 Euro ganz. Erhält ein Midijobber in →**Lohnsteuerklasse I** zum Beispiel 700 Euro Monatslohn, zahlt er darauf rund 139 Euro für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ohne die Begünstigung wären es rund 108 Euro. Die Firma zahlt die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung auch in der Übergangszone in voller Höhe.

Der Lohn ist bei einem Midijob zwar grundsätzlich steuerpflichtig, bleibt aber wegen der geringen Lohnhöhen in den Steuerklassen I bis IV bis ca. 1.000 Euro steuerfrei.

Bruttolohn im Monat in Euro	Sozialversiche- rungsbeitrag des Arbeitnehmers in Euro	Lohnsteuer und Solizuschlag in Euro		Nettolohn in Euro	
		Lohnsteuerklasse		Lohnsteuerklasse	
		I, II, III, IV	V	I, II, III, IV	V
450,01	46	0	39	404	365
500	58	0	45	442	397
600	83	0	56	517	461
700	108	0	68	592	524
800	133	0	79	667	588
900	158	0	102	742	640
1000	183	2	117	815	700
1100	208	15	130	877	762
1200	233	30	161	937	806
1300	258	47	200	995	842

Seit dem 01.07.2019 ist die Höchstgrenze auf 1.300 Euro gestiegen.

Minijobs

Bei Minijobs, amtliche Bezeichnung „geringfügig entlohnte Beschäftigung“, beträgt die monatliche Verdienstgrenze **450 Euro**. Bis zu dieser Grenze können Minijobs für Arbeitnehmer*innen frei von Steuern und Abgaben bleiben. Außerdem unterliegen Minijobber, deren Arbeitsverhältnis ab 2013 begann, grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht**. Die Beiträge hierfür betragen 2019 insgesamt 18,6 Prozent des Einkommens.

Arbeitgeber*innen beteiligen sich unterschiedlich an den Aufwendungen. Sind Minijobber in einem Privathaushalt angestellt, tragen sie selbst 13,6 Prozent. Das sind monatlich 61,20 Euro bei einem Verdienst von 450 Euro. Arbeiten sie für ein Unternehmen, tragen sie selbst nur 3,6 Prozent (das sind maximal 16,20 Euro). Wollen Minijobber Rentenversicherungsbeiträge vermeiden, können sie die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Firma beantragen. Doch Vorsicht: Die eingesparte Beitragszahlung ist nur ein Gesichtspunkt. Die Versicherung hat auch Vorteile. Immerhin werden die beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten in vollem Umfang auf die Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) angerechnet, die für verschiedene Leistungen zu erfüllen sind. Das gilt zum Beispiel für den Anspruch auf Rentenzahlungen, für Ansprüche auf Rehabilitationsmaßnahmen, für den Schutz bei Erwerbsminderung oder den Zugang zur →Riester-Rente. Etwas mehr Rente gibt es außerdem.

Steuerfreie →**Arbeitgeberleistungen** können zusätzlich zur 450-Euro-Grenze gezahlt werden, zum Beispiel →Kinderbetreuungskosten oder →Sachbezüge bis 44 Euro im Monat.

Kurzfristige Beschäftigung

Neben der „geringfügig entlohnten Beschäftigung“ gelten auch für die sogenannte kurzfristige Beschäftigung besondere steuerliche Regelungen. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn Arbeitnehmer*innen nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt sind. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung zusammenhängend **18 Arbeitstage** nicht übersteigen, wobei der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer grundsätzlich je Arbeitstag nicht über **72 Euro** liegen darf. In Sondersituationen ist aber mehr Lohn erlaubt, nämlich ein Stundenlohn bis 12 Euro. Eine kurzfristige Beschäftigung ist grundsätzlich steuerpflichtig. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, können die Arbeitgeber*innen den Lohn mit 25 Prozent pauschal besteuern.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei, wenn das Arbeitsverhältnis auf nicht länger als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage befristet ist. Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen weichen hier von den Steuerregeln ab.

Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie ihre Arbeitgeber*in sollten besonders darauf achten, dass die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn eingehalten werden. Das kann Veränderungen erforderlich machen, etwa hinsichtlich Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsvertrag.

Pensionsbesteuerung

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Beamten- und Werkspensionen gehören auf die →Anlage N der Steuererklärung.

→Pensionen können Alters- und Hinterbliebenenbezüge von Beamt*innen, Richter*innen oder Berufssoldat*innen sein. Pensionen gibt es aber auch in der privaten Wirtschaft, zum Beispiel, wenn Firmen ihren Beschäftigten Ruhegehälter zahlen (→Direktzusage, →Unterstützungskasse). Es sind in jedem Fall Zahlungen, die unmittelbar von früheren Arbeitgeber*innen geleistet werden. Vom Staat finanzierte Beamtenpensionen und von Unternehmen finanzierte Werkspensionen werden steuerlich im Prinzip wie Arbeitslohn behandelt. Der ehemalige Betrieb führt die Lohnsteuer ab, Pensionär*innen erhalten eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung.

Pensionär*innen erhalten keinen →**Arbeitnehmerpauschbetrag**, sondern lediglich eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Alternativ können sie höhere tatsächliche →**Werbungskosten** geltend machen. Zusätzlich steht ihnen der →**Versorgungsfreibetrag** zu. Der beläuft sich auf maximal 40 Prozent der Jahrespension, höchstens 3.000 Euro. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld fließen in seine Berechnung ein. Allerdings wird die Höhe des Versorgungsfreibetrages abgeschmolzen. Jeder neue Pensionärs-Jahrgang erhält etwas weniger. Wer 2019 erstmals eine Pension bezogen hat, bekommt anstelle der 40 Prozent nur noch 17,6 Prozent, maximal 1.320 Euro steuerfrei, der Pensionärs-Jahrgang 2040 erhält keinen Versorgungsfreibetrag mehr.

Zusätzlich zum Versorgungsfreibetrag erhalten Pensionär*innen einen →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro. Dieser Zuschlag ist ein fester Betrag, der sich ebenfalls nach dem Jahr des Pensionsbeginns richtet. Aber auch der Zuschlag verringert sich für jeden neuen Pensionärs-Jahrgang. Für alle, die 2005 oder früher in Pension gingen, beträgt er 900 Euro. Wer 2019 erstmals eine Pension bezog, erhält nur noch 396 Euro, und wer 2040 Pensionär*in werden wird, bekommt gar nichts mehr (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre...“). Den Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag gibt es für Werkspensionen in der Regel erst ab einem Alter von 63 Jahren. Für Beamtenpensionen gilt diese zeitliche Einschränkung nicht.

Der Versorgungsfreibetrag und sein Zuschlag sind keine unveränderlichen Jahresbeträge. Das Finanzamt kürzt sie, wenn nicht im gesamten Jahr Pension gezahlt wurde.

Beispiel:

Der ledige Ex-Beamte Berthold Baum erhält seit 01.10.2019 monatlich 2.500 Euro Pension. Versorgungsfreibetrag plus Zuschlag stehen ihm für das Jahr 2019, also für drei Monate zu. Das sind höchstens drei Zwölftel des Jahresbetrags. Unter dem Strich stehen 6.969 Euro steuerpflichtige Pensionseinkünfte.

Pension (3 × 2.500 Euro)	7.500 Euro
minus Werbungskostenpauschale	-102 Euro
minus Versorgungsfreibetrag	-330 Euro
(12 × 2.500 Euro × 17,6 % = 5.280 Euro, davon 3/12, aber maximal 3/12 von 1.320 Euro)	
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (432 Euro, davon 3/12)	- 99 Euro
Pensionseinkünfte	<u>6.969 Euro</u>

Die Werbungskostenpauschale von 102 Euro wird nicht zeitanteilig gekürzt. Das gilt auch für den →**Arbeitnehmerpauschbetrag**. Der steht Berthold zwar nicht als Pensionär zu, wohl aber als Arbeitnehmer – und zwar in voller Höhe von 1.000 Euro, weil Berthold bis zum Pensionsbeginn im Oktober noch angestellt war.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Kosten rund um die Pflege gehören in die Zeilen 11 und 14 der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“.

Wegen der unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten, die sich zum Teil kombinieren lassen, zum Teil ausschließen, kann es sich lohnen, einen Steuerprofi zu befragen, besonders, wenn das Thema erstmals ansteht.

Pflegekosten

Aufwendungen für die Pflege können bei eigener Pflegebedürftigkeit oder bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen auch finanziell erheblich belasten. Das gilt unabhängig davon, ob die Pflege zu Hause oder in einem Pflegeheim stattfindet. Es gibt mehrere Möglichkeiten, Pflegekosten steuerlich geltend zu machen. Sie unterscheiden sich im Umfang und bei den Voraussetzungen erheblich.

Außergewöhnliche Belastung

Krankheitsbedingte Pflegekosten zu Hause oder bei einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Heim können wie →**Krankheitskosten** als →**außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden. Das gilt für Kosten, die in diesem Zusammenhang für die eigene Person entstehen, wie auch für Kosten, die für andere unterhaltsberechtigten Personen übernommen werden müssen. Das können zum Beispiel Ehe- oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern sein, die pflegebedürftig sind und die Pflegekosten nicht allein tragen können.

Sind die Aufwendungen nicht krankheitsbedingt, sondern im Ergebnis des normalen Alterungsprozesses entstanden, sind sie auch nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Das Finanzamt verlangt als Nachweis der Pflegebedürftigkeit in der Regel das Vorliegen eines Pflegegrades oder eine Bescheinigung der Pflegekasse.

Übernimmt das Finanzamt Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung, zieht es davon die sogenannte →**zumutbare Belastung** ab.

Pflegepauschbetrag

Wird eine andere Person in der eigenen oder in deren Wohnung gepflegt, steht dem Pflegenden der →Pflegepauschbetrag von **924 Euro** im Jahr zu. Die Pauschale gibt es nicht nur für die Pflege unterhaltsberechtigter Personen. Auch die Pflege anderer Verwandter, Freunde oder Nachbarn kann begünstigt sein. Voraussetzung ist der Pflegegrad 3 oder 4 (vorher Pflegestufe III) oder das Merkmal H im Behindertenausweis. Der Pflegepauschbetrag kann aufgeteilt werden, wenn mehrere Personen an der Pflege beteiligt sind. Es gibt ihn auch, wenn die gepflegte Person in der Woche in einem Heim untergebracht ist und nur an den Wochenenden zu Hause gepflegt wird.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen werden ausdrücklich auch im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen gefördert. Es muss sich dabei nicht um eine unterhaltsberechtigzte Person handeln, auch ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit entfällt.

Bis zu 20.000 Euro sind absetzbar, davon können 20 Prozent, also 4.000 Euro, die Steuerschuld verringern (siehe auch →**haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen**). Vorrang hat aber immer der Abzug als →**außergewöhnliche Belastungen**. Erst wenn der nicht funktioniert, kommen die haushaltsnahen Dienstleistungen zum Zug. Das trifft übrigens regelmäßig auf den Teil der außergewöhnlichen Belastungen zu, der sich wegen der →**zumutbaren Belastung** steuerlich nicht auswirkt. Im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen ist er absetzbar. Wird eine Haushaltshilfe zur Betreuung Pflegebedürftiger versicherungspflichtig angestellt, senken die Lohnkosten im Rahmen der 20.000 Euro zusammen mit anderen haushaltsnahen Dienstleistungen die Steuerschuld. Die Lohnkosten einer Pflegekraft mit →**Minijob** wirken sich mit bis zu 510 Euro zusätzlich aus (20 Prozent von 2.550 Euro).

Reisekosten

Mit dem „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ wollte der Gesetzgeber das Reisekostenrecht 2014 reformieren und vereinfachen. Das ist nur teilweise gelungen.

Der zentrale Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ bezeichnet seit 2014 jede ortsfeste betriebliche Einrichtung der des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten, etwa eines Kunden. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat maximal eine erste Tätigkeitsstätte beim selben Arbeitgeber. Der Arbeitgeber entscheidet vorrangig, wo diese sich befindet. Ohne eine solche Zuordnung gelten bestimmte Kriterien. Erste Tätigkeitsstätte ist dann dort, wo ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte typischerweise arbeitstäglich oder zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten täglichen Arbeitszeit tätig werden soll.

Was zunächst wie Haarspalterei klingt, hat erhebliche Auswirkungen. Für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte gilt die magere →**Entfernungspauschale**. Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt, so übt er eine →Auswärtstätigkeit aus und kann Reisekosten steuerfrei vom Arbeitgeber erhalten oder als Werbungskosten geltend machen.

Dazu gehören →Fahrt- und →Verpflegungskosten, →Übernachtungs- und →Reisenebenkosten. Steuerfreie Arbeitgebererstattungen vermindern den Werbungskostenabzug. Reisekosten entstehen bei →Auswärtstätigkeit, das bedeutet eine vorübergehende beruflich bedingte Abwesenheit von der Wohnung oder vom Betrieb.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Arbeitnehmer*innen tragen ihre Reisekosten in Zeile 49 bis 57 der Anlage N ein.

Der Bundesfinanzhof hat 2019 mehrere Urteile zum neuen Reisekostenrecht gefällt, die für viele Berufsgruppen negative Auswirkungen entfalten. Insbesondere wurden die Anforderungen an eine „erste Tätigkeitsstätte“ negativ verändert. Mit weiteren Verschlechterungen ist im Laufe des Jahres zu rechnen.

Es ist weiterhin möglich, **gemischte Reisekosten** in einen beruflichen und einen privaten Teil zu zerlegen. Ausgaben für den beruflichen Teil können beispielsweise auch dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Auswärtstätigkeit mit einem Urlaub kombiniert oder mit anderen privaten Vorhaben verbunden wurde. Wichtig ist ein nachvollziehbarer Aufteilungsmaßstab, beispielsweise die Zeitdauer des beruflichen und privaten Teils. Liegt der berufliche Teil bei mindestens 90 Prozent, sind alle Kosten absetzbar. Zwischen 90 und 10 Prozent gilt der entsprechende Prozentsatz als Werbungskosten. Wurde zum Beispiel die Hälfte der Zeit beruflich genutzt, die andere Hälfte privat, sind 50 Prozent der Aufwendungen Werbungskosten. Bei einem beruflichen Anteil unter 10 Prozent sind Reisekosten nicht absetzbar.

Verpflegungspauschalen

Im Inland gelten zwei Verpflegungspauschalen. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden gibt es **12 Euro** (14 Euro ab 2020). Bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung gelten die 12 Euro für den An- und Abreisetag, und zwar unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Für alle Zwischentage der →Auswärtstätigkeit beläuft sich die Pauschale auf **24 Euro** (28 Euro ab 2020). Im Inland werden höhere Aufwendungen nicht anerkannt.

Im Ausland gelten weiterhin festgelegte Tagespauschalen, die sich je nach Land, Ort und Aufenthaltsdauer unterscheiden. Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden gibt es 2019 beispielsweise in Belgien 28 Euro. Gleiches gilt bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung jeweils für den An- und Abreisetag. Für alle Tage dazwischen beläuft sich die Pauschale für Belgien auf 42 Euro. Die aktuelle Übersicht über aller Staaten finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de, dort können Sie im Suchfeld „Reisekosten Ausland“ eingeben. (Die aktuelle Übersicht stammt vom 28.11.2018, Az. IV C5 – S 2353/08/10006:009).

Verpflegungspauschalen dürfen auch weiterhin grundsätzlich nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung von mindestens vier Wochen kann diese Drei-Monats-Frist von vorn beginnen. Seit 2014 werden für eine Unterbrechung nicht mehr nur dienstliche Gründe anerkannt, sondern auch private Gründe, etwa eine Krankheit oder ein längerer Urlaub.

Suchen Arbeitnehmer*innen dieselbe Einsatzstelle allerdings an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche auf, dann beginnt die Drei-Monats-Frist nicht zu laufen. Die Verpflegungspauschalen laufen unbegrenzt weiter. Erst wenn dieselbe Tätigkeitsstätte an drei Tagen in der Woche aufgesucht wird, beginnt die Drei-Monats-Frist zu laufen.

Fahrtkosten

Bei einer Auswärtstätigkeit können Fahrtkosten mit den individuell ermittelten Kilometersätzen, oder pauschal bei Benutzung eines Kraftwagens mit **0,30 Euro** je Fahrtkilometer als **→Werbungskosten** geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers, Mopeds oder Mofas sowie E-Bikes sind einheitlich **0,20 Euro** je Fahrtkilometer ansetzbar. Für andere Fahrräder (auch sogenannte Pedelecs) gibt es keine Kilometerpauschalen, hier können nur die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. Nimmt der/die Arbeitnehmer*in aus dienstlichen Gründen weitere Personen mit, gibt es dafür keine weitere oder höhere Pauschale. Mit den Pauschalen sind alle Kosten des normalen Fahrzeugbetriebs abgegolten.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis (einschließlich etwaiger Zuschläge) absetzbar. Nutzer eines **→Dienstwagens** können keine Fahrtkosten geltend machen, da diese Reisekosten ja durch den Arbeitgeber getragen werden.

Übernachungskosten

Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen im Inland können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Übernachtungskosten im Inland können unbefristet ohne Einzelnachweis auch mit einem Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei erstattet werden. Der Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer aus Anlass einer Auswärtstätigkeit auch eine von ihm angemietete Unterkunft zur Verfügung stellen. Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland, können nach Ablauf von 48 Monaten die tatsächlichen Unterkunftsstellen nur noch bis zur Höhe von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Für Übernachtungskosten im Ausland gilt diese Einschränkung nicht, aber es gibt andere, einschränkende Regelungen. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Kosten einer Übernachtung steuerfrei, entweder nach Übernachtungsbelegen oder mit Übernachtungspauschalen, ersetzen. Bei der Anmietung einer Wohnung im Ausland erkennt das Finanzamt nur die Kosten einer „durchschnittlichen“ Wohnung mit bis zu 60 m² Wohnfläche an. Die steuerfrei erstattbaren Pauschalen sind länderunterschiedlich (unter www.bundesfinanzministerium.de, Suchwort: „Auslandsreisekosten“ zu finden).

Wird in der Rechnung der Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent des höchsten Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen (= 24 Euro) zu kürzen. Kostete zum Beispiel das Zimmer mit Frühstück 70 Euro, wird der Zimmerpreis um 4,80 Euro gekürzt. Absetzbar sind dann noch 65,20 Euro Übernachtungskosten.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Für den Ansatz eines individuell ermittelten Kilometersatzes ist eine Vollkostenrechnung über mindestens 12 Monate durchzuführen. Diese Möglichkeit sollte bei neu angeschafften Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von über 20.000 Euro geprüft werden, da durch die anteilige Abschreibung bereits die pauschalen 0,30 Euro/km oft weit überschritten werden. Daher Belege sammeln!

Wegen der vielen individuellen Besonderheiten bei In- und Auslandsreisen, wie zum Beispiel Verpflegungspauschalen bei Flug- oder Schiffsreisen, Mitnahme des Ehepartners usw. ist oft professionelle Unterstützung erforderlich.

Für angestellte und selbständige Berufskraftfahrer wird ab dem 01.01.2020 ein Pauschbetrag in Höhe von 8 Euro pro Kalendertag eingeführt. Die Pauschale kann zur Abgeltung von Mehraufwendungen wie z. B. Gebühren für die Benutzung von Toiletten, Dusch- oder Waschgelegenheiten, oder die Reinigung der Schlafkabine angesetzt werden, die üblicherweise während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers anfallen. Der Ansatz höherer, nachgewiesener Aufwendungen ist auch weiterhin möglich.

Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können bei In- und Auslandsreisen zusätzlich zu den Fahrt- und Übernachtungskosten entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Park- und Straßenbenutzungsgebühren, Kosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, dienstliche Telefon- und andere Verbindungskosten, Aufwendungen für eine Insassen- und Unfallversicherung sowie außergewöhnliche Ausgaben wie etwa Unfallkosten oder Aufwendungen infolge eines Diebstahls.

Rentenbesteuerung

Die Besteuerung von Renten ist sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt

- **steuerfreie Renten**, zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- **teilweise steuerpflichtige Renten**, etwa Renten aus der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung wie Regelaltersrenten, →Erwerbsminderungsrenten oder Witwenrenten,
- **voll steuerpflichtige Renten**, zum Beispiel die →Riester-Rente.

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung von Renten und anderen Altersbezügen seit 2005 grundlegend umgestaltet worden. Der Umbauprozess läuft noch bis 2040. Er soll unter anderem dazu führen, die Besteuerung von Renten und →Pensionen schrittweise anzugleichen.

Hunderttausende Rentenbezieher*innen wurden in den letzten Jahren schriftlich aufgefordert, →**Steuererklärungen**, manchmal bis zu zehn Jahren zurück, abzugeben. Mit jeder Rentenerhöhung besteht die Gefahr, dass die Steuerfreigrenzen überschritten werden und eine Steuerpflicht, mit möglicherweise eingehenden Steuernachzahlungen eintritt. Besondere Vorsicht sollten Rentnerhaushalte mit zusätzlichen →**Einkünften**, zum Beispiel aus →**Vermietung** und Verpachtung, aus Arbeitslohn, aus Betriebspensionen sowie aus anderen zusätzlichen Alterseinkünften walten lassen. Hinzu kommen die Fälle von →**Ehepaaren/Lebenspartnerschaften**, in denen der eine Partner Rentner*in und der andere Partner noch erwerbstätig ist. Hier kommt es relativ häufig zur Pflichtabgabe einer Steuererklärung.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Rentner*innen füllen die Anlage R aus, wobei die gesetzlichen Renten und die Rürup-Rente in die Zeilen 4 bis 10 gehören, private Leibrenten in die Zeilen 14 bis 20. Die Riester-Rente und Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung gehören in die Zeilen 31 bis 53, wohin genau steht in der Regel auf der Leistungsmitteilung des Versicherers. Pensionär*innen mit Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse tragen diese in die Anlage N ein.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersrenten, Witwer/n- und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind **teilweise steuerpflichtig**. Der steuerpflichtige Teil hängt vom Jahr des Renteneintritts ab. Wer 2019 in Rente ging, muss 78 Prozent seiner Rente versteuern, 22 Prozent bleiben steuerfrei. Den steuerfreien Rentenfreibetrag behalten Rentner*innen lebenslang (siehe Beispiel Altersrente unten). Er wird für das Jahr ermittelt, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt. Damit wird sichergestellt, dass der Rentenfreibetrag aus einem vollen Jahresrentenbetrag ermittelt wird. Es gilt hierbei der Prozent-Satz des Renteneintrittsjahrs! Der steuerpflichtige Prozentsatz der Rente steigt für jeden neuen Rentenjahrgang zunächst um zwei Prozent je Jahr an, ab 2020 jeweils um ein Prozent. Wer 2040 Rentner*in wird, muss die volle Rente versteuern (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“).

Rund drei Viertel der 2019 vorhandenen knapp 21 Millionen Rentner*innen zahlen derzeit keine Einkommenssteuer und müssen auch keine Steuererklärung abgeben. Das ändert sich aber. Zum einen steigt der steuerpflichtige Rentenanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang an. Zum anderen ist jede der üblicherweise jährlichen Rentenanpassungen voll steuerpflichtig. Das führt dazu, dass der Rentenfreibetrag zwar steuerfrei bleibt, der steuerpflichtige Rentenanteil aber mit jeder Rentenanpassung wächst. Das betrifft alle Bestandsrentner*innen.

Beispiel Altersrente:

Ludwig Löwe wurde am 01.09.2011 Rentner, damals mit einer Monatsrente von 1.000 Euro. Der steuerpflichtige Anteil seiner Rente lag laut Tabelle bei 62 Prozent, der steuerfreie bei 38 Prozent. Wenn der Leipziger Ludwig Löwe keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat, muss er keine Steuererklärung abgeben und ist weit von einer Steuerzahlung entfernt. Die würde erst erforderlich, wenn er mehr als 1.321 Euro Monatsrente bekäme, hat das Bundesfinanzministerium ausgerechnet.

Für Ludwig Löwe gab es bis einschließlich 2019 acht Rentenanpassungen: 2012 waren es 2,26 Prozent, 3,29 Prozent 2013, 2,53 Prozent 2014, 2,50 Prozent 2015, 5,95 Prozent 2016, 3,59 Prozent 2017, 3,37 Prozent 2018 und 3,91 Prozent 2019. Zur Ermittlung des Rentenfreibetrages wird die gesamte Rente des Jahres 2012 herangezogen. Multipliziert mit dem %-Satz des Renteneintrittsjahres 2011 (38 Prozent) ergibt dies bei 12.135,80 Euro Jahresrente 2012, einen lebenslang geltenden Rentenfreibetrag von jährlich 4.611 Euro. Alle Rentenanpassungen seit Juli 2013 erhöhen ausschließlich den steuerpflichtigen Teil der Rente, der steuerfreie Teil ist fix.

Beispiel Witwenrente:

Susanne und Siegfried Sperling sind Anfang 2016 gemeinsam in Rente gegangen. Beide sind 67 Jahre alt und seit mehr als 30 Jahren verheiratet. Susanne bekommt 750 Euro Brutto-Rente im Monat, Siegfried 1.350 Euro. Der steuerpflichtige Anteil beider Renten beläuft sich auf 72 Prozent (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“). Weitere steuerpflichtige Einkünfte haben sie nicht. Sie leben in einer schuldenfreien Eigentumswohnung, die ihnen je zur Hälfte gehört. Mit ihren Renteneinkünften blieben sie 2016 deutlich unterhalb des →Grundfreibetrags und sie mussten keine Einkommensteuer bezahlen. Im Sommer 2016 verstarb Siegfried und für Siegfriede ergab sich auch steuerlich eine veränderte Lage.

Sie erhielt eine Witwenrente, die für die ersten drei Monate nach Siegfrieds Tod 100 Prozent und danach 60 Prozent von Siegfrieds Rente betrug. Mit der eigenen und der Witwenrente kam Sieglinde auf 18.720 Euro brutto im Jahr (9.000 Euro plus 9.720 Euro). Wegen ihrer relativ geringen eigenen Einkünfte, wurde die Witwenrente ungekürzt ausgezahlt. Die folgende vereinfachte Rechnung zeigt die steuerlichen Konsequenzen (vereinfacht) für die Jahre 2017, 2018 und 2019:

Steuerpflichtiger Anteil von Sieglindes Rente (750 Euro x 12 x 72 %)	6.480 Euro
Steuerpflichtiger Anteil der Witwenrente (1.350 Euro x 12 x 60 % x 72 %)	6.998 Euro
Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	-102 Euro
Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag auf beide Renten (11 % x 18.720 Euro)	-2.059 Euro
Sonderausgabenpauschale	<u>-36 Euro</u>
Zu versteuerndes Einkommen	<u>11.281 Euro</u>

Mit einem →zu versteuernden Einkommen von 11.281 Euro musste Sieglinde 2017 als Alleinstehende eigentlich rund 400 Euro Einkommensteuern bezahlen. Sie zahlt aber nichts, weil im Todesjahr 2016 des →**Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners** und im Folgejahr der überlebende Partner weiter nach dem günstigeren →Splittingtarif besteuert wird. Voraussetzung ist, dass beide Partner zum Zeitpunkt des Todes zusammengelebt haben. Der Grundtarif für Alleinstehende trifft Sieglinde erst ab 2018, sie wird mit rund 370 Euro zur Kasse gebeten, →**Solidaritätszuschlag** fällt auch 2018 nicht an. Für 2019 sind die Beträge annähernd gleich.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Witwenrente richtet sich nach dem Jahr des Erstbezugs der Rente durch den Verstorbenen. Erfolgte die erste Zahlung 2005 oder früher, sind 50 Prozent der Witwenrente steuerpflichtig. Floss die erste Zahlung 2019, sind es 78 Prozent. Im Beispielfall erhielt Siegfried erstmals 2016 Rente, damit sind 72 Prozent steuerpflichtig. Vergleichbares gilt übrigens auch bei der →**Pensionsbesteuerung**. Die Höhe des →**Versorgungsfreibetrags** und des →Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag für Pensionär*innen richtet sich jeweils nach dem Jahr des Pensionsbeginns des verstorbenen Partners. Erhielt der verstorbene Partner beispielsweise 2016 erstmals Pension, steht dem Hinterbliebenen 2019 ein Versorgungsfreibetrag von 22,4 Prozent zu, maximal 1.680 Euro, plus einem Zuschlag von 504 Euro (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag“).

Beispiel Erwerbsminderungsrente:

Erwerbsminderungsrenten aus der →gesetzlichen Rentenversicherung sollen das Einkommen ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Zahlungen erfolgen längstens bis zum 67. Geburtstag, danach gibt es eine Altersrente. Eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird wie eine Altersrente besteuert. Der steuerfreie und der steuerpflichtige Rentenanteil richten sich seit 2005 nach dem Jahr des Rentenbeginns. Damit sind mindestens 50 Prozent einer Erwerbsminderungsrente steuerpflichtig. Mit jedem neuen Kalenderjahr des Rentenbeginns steigt der steuerpflichtige Anteil. Bei Rentenbeginn 2019 sind es bereits 78 Prozent (siehe Tabelle „Besteuerung gesetzlicher Renten“).

Tamara Taube ist 64 Jahre alt. Nach einem schweren Unfall erhält sie seit 2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Im Jahr 2019 waren das 600 Euro im Monat. Die steuerliche Behandlung zeigt folgende vereinfachte Rechnung:

Erwerbsminderungsrente (12 mal 600 Euro)	7.200 Euro
davon steuerpflichtig 76 Prozent	5.472 Euro
minus Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (11 Prozent mal 7.200 Euro)	-792 Euro
minus Werbungskostenpauschale	-102 Euro
minus Sonderausgabenpauschale	<u>-36 Euro</u>
Steuerpflichtig	<u>4.542 Euro</u>

Die Erwerbsminderungsrente wird 2021 in eine (abschlagsfreie) Altersrente umgewandelt. Für die Altersrente gilt dann aber nicht der steuerpflichtige Anteil des Jahres 2021 von 81 Prozent, sondern es gelten weiterhin die 76 Prozent vom Beginnjahr der Erwerbsminderungsrente.

Die Besteuerung privater Berufsunfähigkeitsrenten folgt anderen Regeln als die Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (→private Renten).

Bei der Erhöhung der Rente durch die sog. „**Mütterrente**“ handelte es sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neuberechnung des Jahresbetrags der Rente. Bei einer Rentenbezieherin, die z. B. im Jahr 2005 oder früher in Rente gegangen ist, unterliegt daher auch die „Mütterrente“ nur zu 50 Prozent der nachgelagerten Besteuerung.

Private Renten

Lebenslange Privatrenten, zum Beispiel Renten aus privaten Rentenversicherungen, sind mit dem sogenannten →Ertragsanteil steuerpflichtig. Der richtet sich nach dem Lebensalter der Bezieher bei Rentenbeginn. Wer beispielsweise im Alter von 60 Jahren erstmals Rente aus einem privaten Rentenversicherungsvertrag erhält, muss davon 22 Prozent versteuern, 78 Prozent bleiben steuerfrei. Erhält jemand mit 65 erstmals Rente, sind nur 18 Prozent steuerpflichtig. Die Höhe des Ertragsanteils ist gesetzlich geregelt. Der steuerpflichtige Ertragsanteil bleibt lebenslang unverändert (siehe Tabelle „Besteuerung privat finanzierter lebenslanger Renten“).

Zeitlich begrenzte Privatrenten werden auch als „abgekürzte Leibrenten“ bezeichnet. Sie sind ebenfalls mit dem →Ertragsanteil steuerpflichtig. Seine Höhe richtet sich nicht nach dem Lebensalter, sondern nach der Laufzeit der Rente. Das ist die Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und dem vertraglich vereinbarten Ende der Versicherungslaufzeit. Besonders häufig erfolgt der Abschluss einer zeitlich begrenzten Privatrente als →Berufsunfähigkeitsrente, die das Risiko einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vor dem Beginn der regulären gesetzlichen Altersrente absichern soll (siehe Tabelle „Besteuerung privat finanzierter Renten mit begrenzter Laufzeit“).

Hätte Tamara Taube aus dem vorherigen Beispiel eine private Berufsunfähigkeitsversicherung, die ihr bis zum Beginn ihrer gesetzlichen Rente 1.000 Euro monatliche Rente zahlt, würde sie 2019 daraus 12.000 Euro erhalten. Die Laufzeit der privaten Berufsunfähigkeitsrente würde seit 2018 bis zum Beginn der gesetzlichen Rente im Jahr 2021 noch drei Jahre laufen. Damit wären laut Tabelle nur 240 Euro der privaten Berufsunfähigkeitsrente steuerpflichtig (12.000-mal zwei Prozent).

Auszahlungen aus →Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden und als Kapitalabfindungen „zusammengeballt“ ausgezahlt werden, können unter bestimmten, weiteren Voraussetzungen steuerfrei sein. Bei Kapitallebensversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, kann die Hälfte der Erträge steuerfrei bleiben, wenn sie mindestens 12 Jahre Laufzeit haben und weitere Voraussetzungen erfüllen. Werden nicht alle Bedingungen erfüllt, sind die Erträge als →Kapitaleinkünfte steuerpflichtig. Wird anstelle der Kapitalabfindung eine Rentenzahlung vereinbart, ist diese mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig, unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen wurde.

Auszahlungen aus einer →Rürup-Rente werden steuerlich ebenso behandelt, wie Zahlungen aus der →gesetzlichen Rentenversicherung. Die Leistungen aus einer →Riester-Rente sind voll steuerpflichtig.

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (Soli) ist ein Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer. Er beträgt 5,5 Prozent der Steuerschuld. Zahlt beispielsweise ein/e Arbeitnehmer*in im Jahr 5.000 Euro Lohnsteuer, sind darauf 275 Euro Solidaritätszuschlag fällig (5000 Euro mal 5,5 Prozent).

Bis zu einer Steuerschuld von 972 Euro/1.944 Euro (Alleinstehende/Ehepaare bzw. Lebenspartner) wird kein Soli fällig. Das entspricht 2019 einem zu versteuernden Einkommen von etwa **14.300 Euro/28.600 Euro**. Danach steigt der Soli in einem Übergangsbereich schrittweise an und erreicht erst bei einem zu versteuernden Einkommen von rund **15.650 Euro/31.300 Euro** die vollen 5,5 Prozent.

Ab dem Jahr 2021 soll der Soli für rund 90 Prozent der Deutschen wegfallen. Ein Alleinstehender soll dann bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 Euro keinen Soli mehr zahlen. Eine Familie mit zwei Kindern wird bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 Euro nicht mehr zur Kasse gebeten.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte Aufwendungen, die das Finanzamt zwar als „persönlich veranlasst“ bewertet, aber trotzdem als abzugsfähig akzeptiert. Zunächst hat jeder eine Pauschale von **36 Euro** im Jahr, für →**Ehepaare/Lebenspartnerschaften** verdoppelt sich die Pauschale auf **72 Euro**.

→Vorsorgeaufwendungen bilden für Arbeitnehmer*innen den wohl größten Sonderausgabenposten. Sie zahlen ihn in Form von Beiträgen zur → Renten-, →Kranken-, →Pflege- und →Arbeitslosenversicherung (siehe auch →**Altersvorsorge** und →**Versicherungsbeiträge**). Bestimmte Zahlungen von →**Unterhalt** an Ex-Partner können ebenfalls mit erheblichen Beträgen steuersenkend wirken. Die als Sonderausgaben abzugsfähige →**Kirchensteuer** betrifft sehr viele Menschen. Das gilt auch für →**Ausbildungskosten** und →**Spenden**. Seit 2012 sind →Kinderbetreuungskosten ausschließlich als Sonderausgaben absetzbar. Sonderausgaben gehören zu den eher unterschätzten Steuersenkern, besonders seit der Neuregelung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen seit 2010.

Sonstige Einkünfte

Darunter versteht man →**Einkünfte**, die den anderen Einkunftsarten nicht zugeordnet werden können. Sie bilden zusammengefasst die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ und werden zum Teil auf der →Anlage SO abgefragt. Renten gehören auch dazu, müssen aber auf die →Anlage R (→**Rentenbesteuerung**). Auch die Zahlungen, die der Ex-Partner im Rahmen des sogenannten Realsplittings als Sonderausgaben absetzen kann (→**Unterhalt**), gehören beim Empfänger zu den sonstigen Einkünften.

Zu den sonstigen Einkünften zählen u. a. Einnahmen aus gelegentlicher Vermietung oder Vermittlung, erhaltene Mitfahrvergütungen, gelegentliche Vermittlungsprovisionen sowie Gewinne aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften. Letztere können als sonstige Einkünfte ebenfalls steuerpflichtig sein. Das betrifft zum Beispiel Gold und andere Edelmetalle, Schmuck, Oldtimer oder Kunstgegenstände, die innerhalb eines Jahres ge- und verkauft wurden. Bei Immobilien beträgt die Frist 10 Jahre. Ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften unter **600 Euro** pro Person und Jahr bleibt dank einer →Freigrenze steuerfrei.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Sonderausgaben tauchen gleich auf mehreren Formularen auf, zum Beispiel auf der Anlage „Sonderausgaben“, auf den Anlagen „Vorsorgeaufwand, Kind und Unterhalt“. Näheres finden Sie bei der jeweiligen Einzelposition.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Das Ergebnis von Gelegenheitsgeschäften (gelegentliche Vermittlungsprovisionen, private Vermietung des Pkw, entgeltliche Mitnahme von Kollegen), gehört in die Zeilen 10 bis 14 der Anlage SO, aber nur, wenn die Freigrenze von 255 Euro im Jahr überschritten wird.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Spenden gehören in Zeile 5 bis 12 der Anlage „Sonderausgaben“. Spendenbescheinigungen müssen seit 2017 der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden. Sie müssen aber erforderlichenfalls vorzeigbar sein und ab Eingang des Steuerbescheids ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke sind als →**Sonderausgaben** absetzbar. Begünstigt sind Ausgaben für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke. Zuwendungen an eine inländische (und EU/EWR-Staat) juristische Person des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle oder eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne des § 5 KStG werden steuerlich begünstigt. Bei den Spenden kann es sich um Geld-, Sach- oder sog. Aufwandsspenden (nur bestimmte) handeln.

Das gilt ebenso für besondere Sachspenden wie Bekleidung oder Möbel, aber auch für Leistungen wie zum Beispiel Fahrdienste für einen Verein. Solche Spenden sind grundsätzlich bis zur Höhe von 20 Prozent der →**Einkünfte** absetzbar. Bei, die 20 Prozent übersteigende Zuwendungen, besteht ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag.

Als Nachweis ist in der Regel eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich. Kleinspenden bis zu 200 Euro können aber auch ohne diese Bescheinigung abgesetzt werden. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post. In Katastrophenfällen dürfen oft auch höhere Beträge ohne Spendenbescheinigung geltend gemacht werden, wenn das Geld auf besondere Spendenkonten überwiesen wurde (Nachweisregelung siehe links).

Daneben werden auch Spenden an politische Parteien, unabhängige Wählergemeinschaften, Ausgaben zur Förderung von Stiftungen sowie bestimmte Sponsoringmaßnahmen steuerlich begünstigt.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien und unabhängige Wählergemeinschaften werden zunächst 50 Prozent der Zuwendungen in Höhe von max. 1.650 Euro/3.300 Euro, höchstens aber 825 Euro/1.650 Euro (Einzelpersonen/Ehegatten) von der tariflichen Steuerschuld abgezogen. Hierdurch nicht verbrauchte Zuwendungen **an politische Parteien (gilt nicht für unabhängige Wählergemeinschaften)** können bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden.

Beispiel:

Otto Jäger ist alleinstehend, er hat im Jahresverlauf für Parteibeiträge und Parteispenden 4.500 Euro ausgegeben. Dafür zahlt Otto 825 Euro weniger Steuern (50 Prozent von 4.500 Euro/maximal 50 Prozent von 1.650 Euro macht 825 Euro). Die restlichen 2.850 Euro (4.500 Euro minus 1.650 Euro) kann er noch als Sonderausgaben geltend machen. Das bringt ihm bei einem →Steuersatz von zum Beispiel 30 Prozent, weitere ca. 850 Euro Steuerersparnis (2.850 Euro mal 30 Prozent).

Steuerberatungskosten

Private Steuerberatungskosten können nicht als →**Sonderausgaben** abgesetzt werden. Darunter versteht das Finanzamt zum Beispiel Kosten, die der Steuerberater für die Erarbeitung des →Hauptvordrucks, der →Anlage Kind oder der →Anlage Unterhalt in Rechnung stellt.

Fallen erwerbsbedingte Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften an, sind sie aber uneingeschränkt als →**Werbungskosten** oder →Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt zum Beispiel für die Erarbeitung der →Anlagen N, R, G, KAP, V oder S (→**Steuererklärung**). In der Regel ergibt sich die Kostenaufteilung aus der Rechnung des Steuerberaters.

Manchmal ist eine scharfe Trennung zwischen beruflich und privat nicht möglich, zum Beispiel wenn es um Kosten für PC-Steuerprogramme, für Steuerratgeber-Literatur oder für den Mitgliedsbeitrag im →Lohnsteuerhilfeverein geht. Solche Mischkosten bis 100 Euro können Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, und Rentner*innen komplett als Werbungskosten geltend machen. Liegen Mischkosten höher als 100 Euro, ist nur die Hälfte als Werbungskosten absetzbar.

Steuerbescheid

Ein Steuerbescheid ist ein Verwaltungsakt des Finanzamts, mit dem Steuerpflichtige darüber in Kenntnis gesetzt werden, wie viel Steuern sie zu zahlen haben oder wie viel Steuererstattung sie erhalten. Wenn man mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit dagegen innerhalb von vier Wochen (plus drei Tage Postlaufzeit) Einspruch einzulegen. Rund 3,25 Millionen Einsprüche gab es 2017 bundesweit. Rund zwei Drittel aller Einsprüche haben Erfolg.

Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Er kann aber auch mündlich im Amt zu Protokoll gegeben werden. Schriftlich ist nahezu jede Form erlaubt: Brief, Postkarte oder Fax. Auch E-Mail ist zulässig, wenn das Finanzamt eine E-Mail-Adresse auf dem Bescheid angegeben hat. Eine Einspruchsbegründung ist zunächst nicht zwingend erforderlich, sie sollte aber zügig nachgereicht werden.

Mit dem Einspruch gegen den Steuerbescheid ist der gesamte Steuerfall wieder offen, sowohl für weitere steuersenkende Änderungen, als auch für steuererhöhende durch das Finanzamt. Das muss aber seine „Verböserungsabsicht“ schriftlich mitteilen. Eine Rücknahme des Einspruchs kann die mögliche „Verböserung“ verhindern. Dann gilt wieder der vorangegangene Bescheid.

Ist in gleicher oder vergleichbarer Sache ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig, kann ein Einspruchsverfahren mit Hinweis darauf ruhend gestellt werden (sog. Zwangsruhe). Ist dies nicht der Fall, kann das Finanzamt mit Zustimmung des Steuerpflichtigen trotzdem das Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhend stellen, bis die betreffende Rechtsfrage geklärt ist.

In einigen umstrittenen Punkten hält das Finanzamt den Bescheid von sich aus offen. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Das betrifft zum Beispiel die Anwendbarkeit der →**zumutbaren Belastung** auf →**Krankheits-** und →**Pflegekosten**. Eine aktuelle Liste dieser Punkte finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de, wenn Sie im Suchfeld „vorläufige Steuerfestsetzung“ eingeben.

Lehnt das Finanzamt einen Einspruch gegen den Steuerbescheid ab, bleibt nur noch eine Klage beim zuständigen Finanzgericht. Die muss dort, spätestens vier Wochen nach Zugang der Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt, eingegangen sein, löst aber Kosten aus und sollte nicht ohne einen Steuerprofi erfolgen.

Steuererklärung

Hinweis für die Steuererklärung 2019

ELStAM = Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale

Dahinter verbergen sich die Steuerklasse, Freibeträge, Kirchensteuermerkmal, Zahl der Kinderfreibeträge.

Bei den Einkünften von abhängig beschäftigten Arbeitnehmer*innen wird durch die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber eine quasi Quellenbesteuerung durchgeführt. Hierbei legt der Arbeitgeber die über „ELStAM“ abgerufenen Steuerdaten der Arbeitnehmer*innen für den Lohnsteuerabzug zugrunde. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer sollten vom Fiskus zurückgeholt werden! Von den rund 36 Millionen steuerpflichtig Beschäftigten gibt rund 1/3 keine Steuererklärung ab und schenkt dem Staat jedes Jahr Milliarden. Durchschnittlich gibt es bei jeder Steuererklärung eine Rückerstattung von ca. 935 Euro.

Abgabepflicht

Arbeitnehmer*innen müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie

- neben ihrem Lohn weitere steuerpflichtige →**Einkünfte** oder →**Lohnersatzleistungen** über 410 Euro im Jahr hatten,
- durch von ihnen beantragte →**Freibeträge** im Jahresverlauf weniger Lohnsteuern gezahlt haben,
- die →**Lohnsteuerklasse** VI haben, oder als →**Ehepaar/eingetragene Lebenspartnerschaft** die Steuerklassenkombination III/V oder das →**Faktorverfahren** gewählt haben,
- tatsächlich weniger Beiträge zur →**Kranken- und Pflegeversicherung** gezahlt haben, als vom Arbeitgeber beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde. Das betrifft vor allem Bedienstete mit Anspruch auf Heilfürsorge oder truppenärztliche Versorgung und einige Beamt*innen, bei denen im Jahresverlauf die Mindestvorsorgepauschale von 1.900 Euro berücksichtigt wird (→Vorsorgepauschale).

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Die Steuererklärung für 2019 muss bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt sein. Mit einem begründeten Antrag wird eine Fristverlängerung in der Regel gewährt. Für Lohnsteuerhilfvereine oder Steuerberater verlängert sich die Abgabefrist bis zum 29.02.2021.

Wer freiwillig abgibt, hat für die Steuererklärung vier Jahre Zeit.

Freiwillige Abgabe

Arbeitnehmer*innen, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können über eine „Antragsveranlagung“ oft Steuern zurückholen. Sie ist besonders empfehlenswert, wenn:

- nicht während des ganzen Jahres gearbeitet wurde,
- sich die → **Lohnsteuerklasse** oder die Zahl der → **Kinder** im Laufe des Jahres erhöht hat,
- → **Werbungskosten** oberhalb des → **Arbeitnehmerpauschbetrags**,
- → **Sonderausgaben** oder → **außergewöhnliche Belastungen**,
- → **Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen** vorhanden sind.

Amtsveranlagung (Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften)

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben seit 2019 mit einem Pilotprojekt begonnen, bei dem Rentner*innen und Pensionär*innen, bei denen zum Beispiel die Renteneinkünfte und/oder Pensionen und Krankenversicherungsbeiträge von dritter Seite elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden. Zusätzliche Angaben zu Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können ergänzend noch mit einem neuen Papiervordruck geltend gemacht werden. Bei Vorliegen zusätzlicher Einkünfte, wie zum Beispiel Vermietung oder Gewerbe, sind weiterhin die vollumfänglichen Steuervordrucke zu nutzen. Rentner*innen und Pensionär*innen aus den beteiligten Bundesländern, die mitmachen möchten, erklären ihre Teilnahme am Verfahren auf einem einseitigen Formular. Das Finanzamt erstellt daraufhin einen → **Steuerbescheid** auf der Grundlage aller von Dritten übermittelten Daten, plus der zusätzlichen eigenen Informationen.

Damit sollen die Abläufe für Verwaltung und Rentner*innen vereinfacht werden. Die Neuregelung gilt erstmals für die Steuererklärung 2019.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Ab dem Veranlagungszeitraum 2019 ist der Vordruck „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer (ESt 1V)“ ersatzlos weggefallen!

Wichtige Steuerformulare

In der Übersicht finden Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Rentner*innen und Pensionär*innen die für sie wichtigsten Steuerformulare.

Name des Formulars:	Das Formular ist wichtig für:
Hauptvordruck	Gehört zu jeder Einkommensteuererklärung
Anlage AV	Alle mit einem Vertrag über eine →Riester-Rente/Altersvorsorge
Anlage EÜR	→Freiberufler, →Gewerbetreibende, → Kleinunternehmer*innen , auch Menschen, die nur nebenberuflich und in geringem Umfang unternehmerisch tätig sind.
Anlage KAP	Sparer und Anleger, die ihre →Kapitaleinkünfte nicht per →Abgeltungssteuer, sondern mit dem persönlichen →Steuersatz besteuern lassen müssen oder wollen oder die Günstigerprüfung beantragen (→Zinsbesteuerung).
Anlage Kind	Eltern (→ Kinder)
Anlage N	Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Pensionär*innen und alle anderen mit → Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit und abzugsfähigen → Werbungskosten oberhalb der Pauschalen.
Anlage R	Rentner*innen, die eine Steuererklärung abgeben (→ Rentenbesteuerung).
Anlage SO	Alle, die → sonstige Einkünfte haben, zum Beispiel aus bestimmten Versorgungsleistungen des Ex-Gatten.
Anlage U	Ex-Ehe-/Lebenspartner, die unterstützt haben (→ Unterhalt).
Anlage Unterhalt	Alle, die unterhaltsberechtigten Angehörigen unterstützen (→ Unterhalt).
Anlage Vorsorgeaufwand	Alle, die Beiträge zur → Altersvorsorge , zur → Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere → Versicherungsbeiträge geltend machen können.
Anlage Außergewöhnliche Belastungen	→ Behinderung , Krankheitskosten, Beerdigungskosten, weitere → Außergewöhnliche Belastungen
Anlage Haushaltsaufwendungen	Bei → Haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerfreie Zuschläge

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können steuerfrei sein, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie beispielsweise zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden. Der Grundlohn selbst bleibt voll steuerpflichtig.

Die Zuschläge dürfen nur steuerfrei bleiben, wenn die Arbeit in bestimmten Zeiten stattfindet. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages (zum Beispiel von 0 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag, bis 24 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Hat jemand die Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages. Für die Arbeit in dieser Zeit können beide Zuschläge, sowohl der Sonn- oder Feiertagszuschlag als auch der Nachzuschlag mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei bleiben.

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur steuerfrei, wenn sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

- Für **Nachtarbeit** bleiben in der Zeit von 20 bis 6 Uhr grundsätzlich Zuschläge bis 25 Prozent des Grundlohns steuerfrei. Wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, sind es 40 Prozent, aber nur für Arbeit in der Zeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr.
- Für **Sonntagsarbeit** sind Zuschläge bis 50 Prozent des Grundlohns steuerfrei.
- Für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und am **Silvestertag ab 14 Uhr** sind bis 125 Prozent des Grundlohns steuerfrei, am **Heiligabend ab 14 Uhr** und an den **Weihnachtsfeiertagen** sowie am **1. Mai** sind es 150 Prozent. Die Sonntags-, Feiertags- und Nachzuschläge sind nur bis zu einem Stundenlohn von 50 Euro steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener, zum Beispiel hoch bezahlte Fernsehstars und Profisportler*innen, einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. So kann ein Zuschlag für eine Stunde Nachtarbeit grundsätzlich bis zur Höhe von 12,50 Euro steuerfrei ausgezahlt werden (50 Euro mal 25 Prozent). Sozialabgaben werden bereits ab einem Stundenlohn von 25 Euro fällig.

Umzugskosten

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Werbungskosten für den Umzug gehören in Zeile 85 der Anlage N. Wer nicht aus beruflichen, sondern aus privaten Gründen umzieht, kann die aufgrund des Umzugs entstandenen Arbeitskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen auf der Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ geltend machen.

Aufwendungen für einen beruflich veranlassten Umzug sind als → **Werbungskosten** steuerlich absetzbar. Als Werbungskosten sind die Aufwendungen abzugsfähig, die grundsätzlich nach dem Bundesumzugsgesetz oder der Auslandsumzugskostenverordnung in tatsächlicher Höhe oder Pauschal erstattet werden können.

Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird oder wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (zum Beispiel Umzug in eine Werkwohnung). Bei einer Verkürzung des Arbeitswegs um mindestens eine Stunde erkennt das Finanzamt den beruflichen Charakter der Umzugskosten in der Regel problemlos an. Aber auch eine geringere Zeitersparnis kann akzeptiert werden, zum Beispiel, wenn häufig Bereitschaftsdienste zu leisten sind. Alle entstehenden Umzugskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Umzugskosten gehören zum Beispiel:

- Beförderungskosten für das Umzugsgut, einschließlich Versicherung und Trinkgelder,
- → **Reisekosten** wie bei → Auswärtstätigkeit,
- Mietentschädigungen für „gestreckten“ Familienumzug (bis ca. 6 Monate),
- andere Umzugskosten, etwa Maklergebühren oder Kosten für Inserate.
- Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (z. B. Anschluß E-Geräte, Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung),
- Umzugsbedingte Kosten für den Nachhilfeunterricht der → **Kinder**.

Je nach Zeitpunkt des Umzugs und Größe des Haushalts können ohne Nachweis aber auch bestimmte Pauschalen angesetzt werden (siehe Tabelle).

	Umzug ab 01.03.2018	Umzug ab 01.04.2019	Umzug ab 01.03.2020
Ehepaare/Lebenspartner	1.573	1.622	1.639
Alleinstehende*)	787	811	820
Haushaltsangehörige (je Person)	347	357	361
Unterrichtskosten pro Kind	1.984	2.045	2.066

*Verwitwete, Geschiedene und Alleinstehende, die mit Angehörigen umgezogen sind, werden wie → **Ehepaare/eingetragene Lebenspartner** behandelt.

Unterhalt

Unterhaltsleistungen sind Geld- oder Sachleistungen, die den grundlegenden Lebensbedarf (Wohnung, Ernährung, Kleidung usw.) oder bei Krankheit/Behinderung einen außergewöhnlichen Bedarf sicherstellen. Steuerlich anerkannt werden Unterhaltsleistungen an Personen mit gesetzlichem Unterhaltsanspruch (Verwandte ersten Grades, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern, zusammenlebende/getrennt lebende und geschiedene Ehegatten/Lebenspartner, zwischen Großeltern und Enkelkindern und weitere).

Leistungen für den laufenden Unterhalt können 2019 bis zur Höhe des Grundfreibetrages von 9.168 Euro, unter Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge der zu unterstützenden Person, die über 624 Euro im Jahr liegen, als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Das heißt, das vorhandene Vermögen darf 15.500 Euro nicht übersteigen (selbst genutztes Wohneigentum zählt dabei nicht mit). Besteht für die zu unterstützende Person ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge, ist ein Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht möglich.

Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehe-/Lebenspartner können alternativ im Rahmen des sogenannten →Realsplittings bis zu 13.805 Euro im Jahr als →**Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die vom Zahler übernommenen Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung absetzbar (→**Kranken- und Pflegeversicherung**). Erhaltene Unterhaltsleistungen (die der Unterhaltsverpflichtete als Sonderausgaben geltend gemacht hat), sind beim Empfänger als →**sonstige Einkünfte** zu versteuern.

Beispiel:

Marlene und Markus Möwe unterstützten ihre studierende Tochter Mareike 2019 mit 10.000 Euro Unterhalt. Die Eltern haben für die Tochter keinen Anspruch auf Kindergeld mehr. Die Studentin arbeitet nebenbei sozialversicherungspflichtig angestellt in einem Computerladen. Dort verdiente sie insgesamt 5.000 Euro. Vermögen oder andere Einkünfte hatte sie nicht.

Von ihren Unterhaltszahlungen dürfen die Eltern 2019 maximal 9.168 Euro geltend machen. Dieser Betrag verringert sich aber noch um die Einkünfte der Tochter. Das sind in diesem Fall 3.376 Euro (5.000 Euro Arbeitslohn minus 1.000 Euro →**Arbeitnehmerpauschbetrag** minus 624 Euro). Unter dem Strich wirken sich so immerhin noch 5.792 Euro Unterhaltszahlung bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung aus (9.168 Euro minus 3.376 Euro).

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Unterhaltszahlungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, schreibt der Zahler in die Zeilen 41 bis 42 des Hauptbogens. Der Zahlungsempfänger beim Realsplitting trägt sie in die Anlage SO ein. Beide Ex-Partner müssen außerdem die Anlage U unterschreiben. Fließen die Zahlungen als außergewöhnliche Belastung, füllt der Zahler die Anlage Unterhalt aus.

Gehen solche Zahlungen ins Ausland, können sich Höchstbeträge entsprechend der Ländergruppeneinteilung verringern (siehe Tabelle Ländergruppeneinteilung).

Vermietung

Haben Arbeitnehmer*innen → **Einkünfte** aus Vermietung und Verpachtung, zum Beispiel aus der Vermietung einer Ferien- oder Eigentumswohnung, sollten sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen, denn die Bestimmungen sind ziemlich kompliziert und sie ändern sich oft.

Mieteinkünfte bis 410 Euro im Jahr können Arbeitnehmer*innen steuerfrei einnehmen. Bis 820 Euro zahlen sie im Rahmen des → **Härteausgleichs** etwas weniger an Steuern. Im Falle einer Untervermietung mit jährlichen Mieteinnahmen von bis zu 520 Euro kann durch eine Vereinfachungsregel der Finanzverwaltung auf eine Besteuerung verzichtet werden.

Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Arbeitnehmer*innen können auf bestimmte Vermögensanlagen eine staatliche Förderung in Form der → Arbeitnehmersparzulage erhalten. Die Einzelheiten regeln Tarif- und Arbeitsverträge. Die Begünstigung gilt für zwei Arten von VL, die nebeneinander nutzbar sind:

Für **VL zum Wohnungsbau** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von neun Prozent auf höchstens 470 Euro, maximal 42,30 Euro im Jahr (470 Euro mal neun Prozent). Begünstigt sind Bausparkassenbeiträge oder Entschuldung von Wohneigentum. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Einkommen 17.900 Euro/35.800 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende und → **Ehepaare/eingetragene Lebenspartner**). → Kinderfreibeträge erhöhen diese Einkommensgrenzen. So darf zum Beispiel ein Ehepaar mit einem Kind 2019 ein → zu versteuerndes Einkommen von bis zu 43.420 Euro haben (35.800 Euro Grenzbetrag plus 7.620 Euro Kinderfreibetrag einschließlich Betreuungsfreibetrag).

Für **VL zu Vermögensbeteiligungen** gibt es eine Arbeitnehmersparzulage von 20 Prozent auf höchstens 400 Euro, maximal 80 Euro im Jahr. Anlageformen sind z. B. Sparverträge über Wertpapiere und Beteiligungsverträge mit dem Arbeitgeber. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das → zu versteuernde Einkommen 20.000 Euro/40.000 Euro nicht übersteigt (Alleinstehende/ → **Ehepaare/eingetragene Lebenspartner**). Wie bei der Wohnungsbauförderung erhöhen Kinderfreibeträge auch hier die Einkommensgrenzen.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen markieren das zweite Kästchen in Zeile 1 und setzen ein Kreuz in Zeile 37 des Hauptvordrucks. Eine Papierbescheinigung gibt es nicht mehr, die Anlageinstitute übermitteln die Daten elektronisch an das Finanzamt.

Versicherungsbeiträge

Arbeitnehmer*innen können bestimmte Versicherungsbeiträge als →**Sonderausgaben** absetzen. Die lassen sich nach ihrer steuerlichen Behandlung in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören die Beiträge zur →gesetzlichen Rentenversicherung und andere Aufwendungen zur →**Altersvorsorge**. Die zweite Gruppe umfasst Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung (→**Kranken- und Pflegeversicherung**).

Die dritte Gruppe läuft in der →**Steuererklärung** (→Anlage Vorsorgeaufwand) unter dem Begriff „Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen“. Hier geht es um eine Vielzahl von Versicherungsbeiträgen. Die sind im Rahmen von Höchstbeträgen zwar absetzbar, wirken sich aber bei den meisten Erwerbstätigen praktisch nicht aus, weil die Höchstbeträge von den vorrangig absetzbaren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft werden.

Vor allem Rentner*innen, Pensionär*innen bieten sie aber zusätzliches Abzugspotential.

Zu den „weiteren sonstigen Versicherungen“ gehören →Haftpflichtversicherungen, zum Beispiel Kfz./Privat-/Tierhalter-/Boots-Haftpflichtversicherungen. Beiträge zu privaten →Unfallversicherungen können ebenfalls absetzbar sein. Gleiches gilt für Beiträge zu →Arbeitslosenversicherungen sowie zu den bisherigen →Berufs- und →Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (zu den seit 2014 neuen zertifizierten Versicherungen →**Altersvorsorge**).

Bei →Lebensversicherungen ergibt sich ein gemischtes Bild. Beiträge zu →Risikolebensversicherungen sind absetzbar, Beiträge zu →Kapitallebensversicherungen nur, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde und weitere Anforderungen erfüllt. Dazu gehört, dass er eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hat. Für private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, Ausbildungs-, Aussteuer- und andere Versicherungen, die wie Kapitallebensversicherungen aufgebaut sind, gelten dieselben Anforderungen.

Beiträge zu bestimmten Kranken- und Pflegeversicherungen außerhalb der Basisvorsorge sind ebenfalls absetzbar, zum Beispiel →Auslandsreisekrankenversicherungen, →Krankentagegeldversicherungen oder Versicherungen für Zusatzleistungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung.

Hinweis für die Steuererklärung 2019

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Aufwendungen zur Altersvorsorge gehören in Zeile 4 bis 10 der Anlage „Vorsorgeaufwand“. Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung verteilen sich auf die Zeilen 11 bis 44 (siehe Kranken- und Pflegeversicherung).

Die weiteren, sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören in die Zeilen 45 bis 50.

Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag von höchstens 40 Prozent, maximal 3.000 Euro im Jahr, steht allen Beamt*innen- und Werkspensionär*innen zu. In dieser Höhe erhalten ihn aber nur Pensionär*innen, die vor 2006 in den Ruhestand gegangen sind. Der Versorgungsfreibetrag wird im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes Jahr für Jahr gekürzt, ab 2040 gibt es ihn gar nicht mehr.

Wer 2019 in Pension ging, erhielt einen Versorgungsfreibetrag von 17,6 Prozent seiner Versorgungsbezüge, maximal 1.320 Euro. Der →**Freibetrag** bleibt in der Regel lebenslang auf dem zu Pensionsbeginn festgelegten Betrag (siehe Tabelle „Versorgungsfreibetrag für Pensionäre...“).

Zusätzlich bekommen Empfänger von Versorgungsbezügen einen →Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Der beläuft sich auf maximal 900 Euro für Pensionsempfänger, die vor 2006 in Pension gegangen sind. Bei einem Versorgungsbeginn 2019 gibt es noch 396 Euro. Bis 2040 sinkt auch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bis auf Null.

Vorsorgepauschale

Beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigen Arbeitgeber*innen →Vorsorgeaufwendungen in Form der Vorsorgepauschale. Die besteht aus je einem Teilbetrag für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen.

Im Jahr 2019 beläuft sich der Teilbetrag Rentenversicherung auf 76 Prozent des Arbeitnehmeranteils, 2020 sind es 80 Prozent. Dieser Teilbetrag erhöht sich bis zum Jahr 2024 jährlich um vier Prozent.

Für die Teilbeträge →**Kranken- und Pflegeversicherungen** gilt eine Mindestvorsorgepauschale. Sie beträgt 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1.900 Euro in den →**Steuerklassen** I, II, IV, V und VI, beziehungsweise höchstens 3.000 Euro in der Steuerklasse III.

Sind die tatsächlich geleisteten und abziehbaren Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung höher als die Mindestvorsorgepauschale, werden die geleisteten Beiträge berücksichtigt (siehe Tabelle unter dem Grundbegriff „**Lohnsteuerklassen**“).

Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man bei Arbeitnehmer*innen Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen.

Für Werbungskosten ist in den →**Lohnsteuerklassen** I bis V bereits der →**Arbeitnehmerpauschbetrag** enthalten. Er beträgt jährlich 1.000 Euro und monatlich 83,33 Euro. Möchte man für Werbungskosten einen →**Freibetrag** mittels →**Lohnsteuerermäßigungsantrag** eintragen lassen, dann müssen die Werbungskosten den bereits in den Lohnsteuertabellen enthaltenen Arbeitnehmerpauschbetrag sowie eine weitere festgesetzte Mindestgrenze von 600 Euro im Jahr übersteigen. Bereits 25 km Arbeitsweg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte nehmen diese Hürde (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Cent →**Entfernungspauschale** ergeben 1.650 Euro).

Die wichtigsten Werbungskosten für Arbeitnehmer*innen werden in dieser Broschüre unter den Stichworten →**Arbeitsmittel**, →**Arbeitszimmer**, →**Ausbildung**, →**Bewerbungskosten**, →**doppelte Haushaltsführung**, →**Entfernungspauschale**, →**Gewerkschaftsbeitrag**, →**Reisekosten** und →**Umzugskosten** behandelt. →Kontoführungsgebühren für das Gehaltskonto sind pauschal mit 16 Euro oder den tatsächlichen Kosten absetzbar.

Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) und Renten beträgt der Werbungskostenpauschbetrag jeweils 102 Euro pro Person.

Zinsbesteuerung

Für Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen, Kursgewinne und andere private →**Kapitaleinkünfte** wird eine →**Kapitalertragsteuer** von 25 Prozent erhoben. Dazu kommen noch der →**Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls die →**Kirchensteuer**. Die Kapitalertragsteuer wird von Banken, Bausparkassen, Fondsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistern einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Die Kapitalertragsteuer gilt erst für Kapitaleinkünfte oberhalb des →**Sparerpauschbetrags** von 801 Euro im Jahr. Für Ehepaare und Lebenspartner verdoppelt sich dieser Pauschbetrag auf 1.602 Euro. Die Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags durch Banken und andere Finanzinstitute setzt aber voraus, dass Sparer und Anleger einen →**Freistellungsauftrag** in der entsprechenden Höhe erteilt haben. Wer seinen Sparerpauschbetrag nicht ausgenutzt hat und Abgeltungsteuer zahlen musste, kann das nur durch Abgabe einer →**Steuererklärung** mit der →**Anlage KAP** ausbügeln.

Der Abzug von weiteren →**Werbungskosten** im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften ist seit 2009 bereits nicht mehr möglich.

Sparer und Anleger haben die Möglichkeit, eine Günstigerprüfung zu beantragen. Hierbei prüft das Finanzamt, ob für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte die Kapitalertragsteuer mit 25 Prozent oder der persönliche →**Steuersatz** vorteilhafter ist (siehe Tabelle „Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2019“).

Der persönliche Steuersatz ist immer günstiger, wenn er unterhalb von 25 Prozent liegt. Das ist bei einem zu versteuernden Einkommen (ohne Kapitaleinkünfte) von rund 16.340 Euro/32.680 Euro der Fall (Alleinstehende bzw. →**Ehepaare/eingetragene Lebenspartner**). Wer den →**Altersentlastungsbetrag** für seine →Kapitaleinkünfte nutzen kann, darf Zinsen und andere Kapitalerträge auch dann steuerfrei kassieren, wenn sie deutlich oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen. In solchen Fällen sollte immer eine Günstigerprüfung beantragt werden.

Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 9.168 Euro/18.336 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner 2019) können mit einer sogenannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) erreichen, dass ihnen Banken und andere Finanzinstitute Kapitaleinkünfte in unbegrenzter Höhe ohne den Abzug von Abgeltungsteuer auszahlen. Eine NV-Bescheinigung wird beim Finanzamt per Formular beantragt, gilt in der Regel drei Jahre. Wenn sich die zugrunde gelegten Verhältnisse ändern, sollte man sich beim Finanzamt melden.

Zumutbare Belastung

Unter bestimmten Voraussetzungen erkennt das Finanzamt einige private Aufwendungen als →**außergewöhnliche Belastungen** an. Dazu gehören z. B. →**Krankheitskosten**. Einen Teil dieser Aufwendungen (zumutbare Belastung) müssen die Bürger aber selber tragen. Er richtet sich nach dem Einkommen der Betroffenen und ihrer familiären Situation (siehe Tabelle unten). Nur Kosten oberhalb der zumutbaren Belastung wirken sich steuermindernd aus.

Gesamtbetrag der Einkünfte	ohne Kinder		mit Kindern	
	alleinstehend	verheiratet/ verpartnert	1 bis 2	mehr als 2
bis 15.340 Euro	5 Prozent	4 Prozent	2 Prozent	1 Prozent
15.341 Euro bis 51.130 Euro	6 Prozent	5 Prozent	3 Prozent	1 Prozent
mehr als 51.130 Euro	7 Prozent	6 Prozent	4 Prozent	2 Prozent

Beispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 55.000 Euro hat nach der aktuellen, mehrstufigen Berechnungsweise folgende zumutbare Belastung zu tragen:

1. Schritt:	2 Prozent von 15.340 Euro ergibt	306,80 Euro
2. Schritt:	3 Prozent von 35.790 Euro (51.130 Euro - 15.340 Euro) ergibt	1.073,70 Euro
3. Schritt:	4 Prozent von 3.870 Euro (55.000 Euro - 51.130 Euro) ergibt	<u>154,80 Euro</u>
Summe gerundet		<u><u>1.535,00 Euro</u></u>

Im Beispiel wirken sich somit erst außergewöhnliche Belastungen (bei denen die zumutbare Belastung berücksichtigt wird), ab einem Betrag von mehr als 1.535 Euro steuermindernd aus.

Tabellenanhang

Altersentlastungsbetrag

Jahr	Prozent	Euro
2005	40,0	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32,0	1.520
2011	30,4	1.444
2012	28,8	1.368
2013	27,2	1.292
2014	25,6	1.216
2015	24,0	1.140
2016	22,4	1.064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Altersvorsorgeaufwand

Jahr	Abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand		
	in Prozent	bis Euro	
		alleinstehend	verheiratet/verpartnert
2010	70	14.000	28.000
2011	72	14.400	28.800
2012	74	14.800	29.600
2013	76	15.200	30.400
2014	78	15.600	31.200
2015	80	17.738	35.476
2016	82	18.669	37.338
2017	84	19.624	39.248
2018	86	20.393	40.786
2019	88	22.039	44.078
2020*	90	22.540	45.080
2021	92	23.041	46.082
2022	94	23.542	47.084
2023	96	24.043	48.086
2024	98	24.544	49.088
2025	100	25.045	50.090

*Ab 2020 wurde die Berechnungsgrundlage von 2019 zugrunde gelegt (101.400 Euro Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft/West mal 24,7 Prozent Beitragssatz mal abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwand in Prozent).

Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersätze 2019

Zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
9.000	0,0	0,0	0,0	0,0
9.500	15,0	0,0	0,0	0,0
10.000	16,0	2,0	0,0	0,0
10.500	16,0	2,2	0,0	0,0
11.000	18,0	3,0	0,0	0,0
11.500	18,0	3,0	0,0	0,0
12.000	20,0	4,0	0,0	0,0
12.500	21,0	5,0	0,0	0,0
13.000	22,0	5,0	0,0	0,0
13.500	22,0	6,0	0,0	0,0
14.000	24,0	6,0	0,0	0,0
14.500	24,0	7,0	0,0	0,0
15.000	24,0	8,0	0,0	0,0
15.500	24,0	8,0	0,0	0,0
16.000	25,0	9,0	0,0	0,0
16.500	25,0	9,0	0,0	0,0
17.000	25,0	10,0	0,0	0,0
17.500	25,0	10,0	0,0	0,0
18.000	25,0	11,0	0,0	0,0
18.500	26,0	11,0	14,0	0,0
19.000	26,0	11,0	14,0	0,0
19.500	26,0	12,0	14,0	1,0
20.000	27,0	12,0	16,0	1,0

Zu ver- steuerndes Einkommen in Euro	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent	Grenz- steuersatz in Prozent	Durchschnitts- steuersatz in Prozent
	alleinstehend		verheiratet/verpartnert	
21.000	26,0	13,0	16,0	2,0
22.000	27,0	13,0	18,0	3,0
23.000	28,0	14,0	18,0	3,0
24.000	29,0	15,0	20,0	4,0
25.000	29,0	15,0	20,0	5,0
26.000	29,0	16,0	22,0	5,0
27.000	29,0	16,0	22,0	6,0
28.000	31,0	17,0	24,0	6,0
29.000	31,0	17,0	24,0	7,0
30.000	31,0	18,0	24,0	8,0
40.000	35,0	21,0	26,0	12,0
50.000	39,0	25,0	30,0	15,0
60.000	42,0	27,0	30,0	18,0
70.000	42,0	29,0	32,0	20,0
80.000	42,0	31,0	34,0	21,0
90.000	42,0	32,0	36,0	23,0
100.000	42,0	33,0	38,0	25,0

Ländergruppeneinteilung*

in voller Höhe		zu drei Vierteln	zur Hälfte	
1	2	3	4	5
Andorra	Kuweit	Aruba	Algerien	Libanon
Australien	Liechtenstein	Bahamas	Amerikanisch-Samoa	Libyen
Belgien	Luxemburg	Bahrain	Angola	Malaysia
Bermuda	Macau	Barbados	Antigua und Barbuda	Malediven
Brunei Darussalam	Monaco	Chile	Äquatorialguinea	Mauritius
Dänemark	Neukaledonien	Cookinseln	Argentinien	Mazedonien, ehem. Jugoslawische Republik
Färöer	Neuseeland	Curacao	Aserbaidshjan	Mexiko
Finnland	Niederlande	Estland	Bosnien und Herzegowina	Montenegro
Frankreich	Norwegen	Französisch-Polynesien	Botsuana	Namibia
Grönland	Österreich	Griechenland	Brasilien	Niue
Hongkong	Palästinensische Gebiete	Korea, Republik	Bulgarien	Palau
Insel Man	San Marino	Lettland	China	Panama
Irland	Schweden	Litauen	Costa Rica	Peru
Island	Schweiz	Malta	Dominica	Polen
Israel	Singapur	Nauru	Dominikanische Republik	Rumänien
Italien	Spanien	Oman	Ecuador	Russische Föderation
Japan	Vatikanstadt	Portugal	Fidschi	Serbien
Kaiman-Inseln	Vereinigte Arabische Emirate	Puerto Rico	Gabun	Seychellen
Kanada	Vereinigte Staaten	Saudi Arabien	Grenada	St. Lucia
Kanalinseln	Vereinigtes Königreich	Slowakei	Irak	St. Vincent und die Grenadinen
Katar		Slowenien	Iran, Islamische Republik	Südafrika
		St. Kitts und Nevis	Jamaika	Suriname

in voller Höhe		zu drei Vierteln	zur Hälfte	
1	2	3	4	5
		St. Martin (NL)	Jordanien	Thailand
		Taiwan	Kasachstan	Türkei
		Trinidad und Tobago	Kolumbien	Turkmenistan
		Tschechische Republik	Kroatien	Tuvalu
		Turks- und Caicos-Inseln	Kuba	Ungarn
		Uruguay		Venezuela, Bolivarische Republik
		Zypern		Weißrussland/ Belarus

Quelle: BMF-Schreiben vom 20.10.2016, BStBl. I S. 1183

*Für Länder, die nicht in dieser Tabelle stehen, gilt ein Viertel des deutschen Wertes.

Lohnsteuerklassenwahl 2020

In der ersten Tabelle ist der höher verdienende Ehe- oder Lebenspartner, „Partner A“, versicherungspflichtig angestellt. Ausgangspunkt ist der Monatsbruttolohn des höher verdienenden „Partners A“ in der linken Spalte. Der Lohn des weniger verdienenden „Ehe- oder Lebenspartners B“ befindet sich in der mittleren Spalte, wenn „B“ ebenfalls sozialversicherungspflichtig arbeitet. Ist „B“ von der Sozialversicherungspflicht befreit, gilt für ihn die rechte Spalte. Erreicht der Lohn von „B“ maximal den Wert, der in der mittleren oder in der rechten Spalte angegeben ist, bringt die Kombination III/V dem Paar den geringsten laufenden Lohnsteuerabzug. Verdient „B“ mehr als in der Tabelle angegeben, ist IV/IV günstiger (siehe →Lohnsteuerklassen).

Beispiel:

„Partner A“ hat 4.000 Euro brutto im Monat (linke Spalte). Wenn der ebenfalls sozialversicherungspflichtig angestellte „Partner B“ maximal 2.859 Euro brutto im Monat verdient (mittlere Spalte), ist die Kombination III/V optimal. Liegt „B“ darüber, führt die Kombination IV/IV zu einem geringeren laufenden Lohnsteuerabzug. Wäre „B“ versicherungsfrei angestellt, würde die Kombination III/V für den geringsten Steuerabzug sorgen, wenn „B“ nicht mehr als 2.558 Euro verdient (rechte Spalte).

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	295	270
1.300	395	328
1.350	431	395
1.400	512	468
1.450	597	547
1.500	687	629
1.550	781	715
1.600	879	805
1.650	1.078	896
1.700	1.300	987
1.750	1.318	1.190
1.800	1.351	1.241
1.850	1.402	1.294
1.900	1.456	1.347
1.950	1.513	1.401
2.000	1.576	1.458
2.050	1.641	1.519
2.100	1.674	1.550
2.150	1.700	1.574
2.200	1.726	1.597
2.250	1.751	1.620
2.300	1.776	1.641
2.350	1.801	1.662
2.400	1.826	1.682
2.450	1.848	1.701
2.500	1.870	1.720
2.550	1.891	1.737
2.600	1.911	1.754
2.650	1.929	1.769
2.700	1.947	1.784
2.750	1.965	1.799
2.800	1.991	1.821
2.850	2.036	1.856
2.900	2.076	1.891
2.950	2.115	1.922

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.000	2.149	1.954
3.050	2.185	1.984
3.100	2.222	2.014
3.150	2.257	2.042
3.200	2.291	2.071
3.250	2.328	2.101
3.300	2.361	2.130
3.350	2.399	2.161
3.400	2.433	2.190
3.450	2.469	2.218
3.500	2.504	2.249
3.550	2.539	2.278
3.600	2.576	2.306
3.650	2.610	2.337
3.700	2.646	2.368
3.750	2.683	2.396
3.800	2.716	2.426
3.850	2.752	2.457
3.900	2.787	2.486
3.950	2.824	2.515
4.000	2.859	2.544
4.050	2.896	2.574
4.100	2.929	2.604
4.150	2.965	2.634
4.200	3.001	2.663
4.250	3.039	2.695
4.300	3.076	2.726
4.350	3.115	2.759
4.400	3.155	2.793
4.450	3.196	2.826
4.500	3.238	2.861
4.550	3.282	2.899
4.600	3.328	2.936
4.650	3.372	2.974
4.700	3.423	3.016
4.750	3.477	3.062

Bruttolohn Partner A SV-Pflicht in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
4.800	3.535	3.109
4.850	3.593	3.157
4.900	3.652	3.207
4.950	3.719	3.262
5.000	3.783	3.317
5.050	3.853	3.375
5.100	3.926	3.435
5.150	4.002	3.500
5.200	4.082	3.566
5.250	4.167	3.638
5.300	4.263	3.716

In der folgenden Tabelle ist der höher verdienende „Partner A“ sozialversicherungsfrei angestellt, zum Beispiel als Beamt*in. Ansonsten gelten die gleichen Erläuterungen wie ab Seite 75.

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
1.250	446	408
1.300	523	479
1.350	612	560
1.400	710	650
1.450	813	744
1.500	920	842
1.550	1.027	940
1.600	1.275	1.167
1.650	1.338	1.227
1.700	1.398	1.290
1.750	1.463	1.354
1.800	1.533	1.419
1.850	1.610	1.490
1.900	1.675	1.551
1.950	1.717	1.589
2.000	1.761	1.628
2.050	1.808	1.668

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
2.100	1.852	1.704
2.150	1.891	1.737
2.200	1.928	1.768
2.250	1.966	1.799
2.300	2.019	1.843
2.350	2.089	1.903
2.400	2.153	1.954
2.450	2.210	2.005
2.500	2.267	2.051
2.550	2.320	2.094
2.600	2.370	2.138
2.650	2.414	2.174
2.700	2.459	2.210
2.750	2.502	2.246
2.800	2.539	2.278
2.850	2.578	2.311
2.900	2.615	2.343
2.950	2.656	2.375
3.000	2.696	2.409
3.050	2.737	2.442
3.100	2.775	2.473
3.150	2.815	2.508
3.200	2.853	2.541
3.250	2.893	2.574
3.300	2.932	2.607
3.350	2.974	2.641
3.400	3.016	2.675
3.450	3.057	2.710
3.500	3.102	2.748
3.550	3.147	2.785
3.600	3.193	2.825
3.650	3.242	2.865
3.700	3.293	2.907
3.750	3.343	2.949
3.800	3.397	2.994
3.850	3.454	3.042

Bruttolohn Partner A SV-Freiheit in Euro	Bruttolohn Partner B bis	
	SV-Pflicht in Euro	SV-Freiheit in Euro
3.900	3.509	3.088
3.950	3.570	3.138
4.000	3.631	3.190
4.050	3.699	3.247
4.100	3.767	3.302
4.150	3.837	3.361
4.200	3.912	3.425
4.250	3.993	3.493
4.300	4.075	3.560
4.350	4.163	3.634
4.400	4.259	3.715
4.450	4.363	3.800
4.500	4.475	3.894
4.550	-	3.999

Quelle: BMF-Merkblatt vom 20.11.2019 zur Steuerklassenwahl 2020
bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer*innen sind.

Besteuerung gesetzlicher Renten

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Besteuerung privat finanziert lebenslanger Renten

Lebensalter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Anteil der Rente in Prozent
51	29
52	29
53	28
54	27
55	26
56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19
65	18
66	18
67	17
68	16
69	15
70	15
71	14
72	13
73	13
74	12
75	11
76	10
77	10
78	9
79	9
80	8

Besteuerung privat finanziert Renten mit begrenzter Laufzeit

Laufzeit der Rente in Jahren	Steuerpflichtiger Anteil in Prozent
1	0
2	1
3	2
4	4
5	5
6	7
7	8
8	9
9	10
10	12
11	13
12	14
13	15
14 – 15	16
16 – 17	18
18	19
19	20
20	21
21	22
22	23
23	24
24	25
25	26
26	27
27	28
28	29
29 – 30	30
31	31
32	32
33	33

Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zu den Versorgungsbezügen

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72

Jahr	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag in Euro
	in Prozent	bis Euro	
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Sozialversicherungsbeiträge in Prozent vom Bruttolohn 2019 und 2020

	Anteil Arbeitnehmer*in	Anteil Arbeitgeber*in	Gesamter Beitrag
Rentenversicherung 2019 und 2020*	9,3 %	9,3 %	18,6 %
Krankenversicherung 2019 und 2020**	7,3 %	7,3 %	14,6 %
Pflegeversicherung 2019***	1,525 %	1,525 %	3,05 %
Pflegeversicherung 2020	1,525 %	1,525 %	3,05 %
Arbeitslosenversicherung 2019	1,25 %	1,25 %	2,5 %
Arbeitslosenversicherung 2020	1,20 %	1,20 %	2,4 %

* Knappschaftliche Rentenversicherung: 24,7 Prozent.

** Die Kassen erheben in der Regel Zusatzbeiträge, 2019 durchschnittlich 0,9 Prozent, für 2020 wird eine leichte Erhöhung auf durchschnittlich 1,1 Prozent erwartet. Der Zusatzbeitrag wird auch 2020 wieder hälftig von der Arbeitgeber*in getragen. Auch Rentner*innen zahlen nur die Hälfte.

*** In Sachsen gilt derselbe Gesamtbeitrag wie im übrigen Bundesgebiet. Der Arbeitnehmeranteil beläuft sich 2020 aber auf 2,025 Prozent. Der Arbeitgeberanteil beträgt nur 1,025 Prozent.

In allen Bundesländern gilt eine einheitliche Erhöhung um 0,25 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer*innen ab deren 23. Geburtstag.

Versicherungsgrenzen 2019 und 2020

Beitragsbemessungsgrenze*	Alte Bundesländer Bruttolohn		Neue Bundesländer Bruttolohn	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Kranken- und Pflegeversicherung 2019	54.450 €	4.537,50 €	54.450 €	4.537,50 €
Kranken- und Pflegeversicherung 2020	56.250 €	4.687,50 €	56.250 €	4.687,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2019**	80.400 €	6.700,00 €	73.800 €	6.150,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung 2020**	82.800 €	6.900,00 €	77.400 €	6.450,00 €
Allgemeine Versicherungspflicht- grenze***				
Krankenversicherung 2019	60.750 €	5.062,50 €	60.750 €	5.062,50 €
Krankenversicherung 2020	62.550 €	5.212,50 €	62.550 €	5.212,50 €

* Die Beitragsbemessungsgrenze beziffert die Höhe des versicherungspflichtigen Bruttolohns.
Der Lohn oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleibt beitragsfrei.

**Beitragsbemessungsgrenze Knappschaft
2019: 98.400 Euro (West) und 91.200 Euro (Ost).
2020: 101.400 Euro (West) und 94.800 Euro (Ost),

***Arbeitnehmer*innen, deren Bruttoeinkommen über der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze liegt, können zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung wählen.
Für Arbeitnehmer*innen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei in einer privaten Krankenversicherung vollversichert waren, gilt bundeseinheitlich eine „Besondere Versicherungspflichtgrenze“, 2020 liegt diese bei 56.250 Euro (2019 lag die Grenze bei 54.450 Euro).

REGISTER

A

Abfindung 29/30
Abgeltungsteuer 74/75
Abschreibung 12, 24, 31
Absetzung für Abnutzung/AfA 12
Alleinerziehende 37
Altersentlastungsbetrag **6**
Altersvorsorge **6-8**
Amtsveranlagung 66
Anlage AV 67
Anlage EÜR 67
Anlage KAP 67
Anlage Kind 67
Anlage N 67
Anlage R 67
Anlage S 41
Anlage SO 67
Anlage U 67
Anlage Unterhalt 67
Anlage Vorsorgeaufwand 67
Antragsgrenze 46
Antragsveranlagung 66
Arbeitgeberdarlehen 9
Arbeitgeberleistungen **9**
Arbeitnehmerpauschbetrag **11**
Arbeitnehmersparzulage 71
Arbeitslosengeld 49
Arbeitslosenversicherung 62, 90/91
Arbeitsmittel 11, **12**, 14, 17
Arbeitszimmer **14**, 74
Aufwandsentschädigungen **14**
Ausbildungsfreibetrag 36
Ausbildungskosten **16**, 39, 62
Auslandsreisekrankenversicherung 72
Auswärtstätigkeit 21-24, 28, 54-56, 69
Außergewöhnliche Belastungen **17**, 18, 53/54, 75

B

Basisrente 7/8
Bedarfsfreibetrag 36
Beerdigungskosten 17
Behinderung **18**, 28, 38, 46
Behindertenpauschbetrag 17, 18, 46
Belegschaftsrabatt 9
Berufsausbildungskosten 16
Berufskleidung 12/13
Berufsunfähigkeitsrente 60/61
Berufsunfähigkeitsversicherung 42, 61

Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt 32/33
Betreuungsleistungen 9
Betriebliche Altersversorgung **19/20**
Betriebsausgaben 26, 31, 41, 64
Betriebskostenpauschalen 41
Betriebsveranstaltung 10
Bewerbungskosten **21**, 74
Bildungsaufwendungen 17
Bundesfreiwilligendienst 39
Büromaterial 12, 21
Büromöbel 12

C

Computer 12-14, 16

D

Dienstwagen **21/22**, 23, 27, 56
Direktzusage 19, 51, 57
Direktversicherung 19
Doppelte Haushaltsführung **23/24**, 74
Durchschnittssteuersatz 45, 78

E

E-Bike 27
Ehepaare **25**, 31, 48
Ehrenamtliche Tätigkeit für die Justiz 15
Ehrenamtspauschale 15
Eingetragene Lebenspartner **25**
Einkünfte **26**
Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) 41
Ein-Prozent-Methode 21/22
Einspruch 64/65
Einzelveranlagung 25
Elektrofahzeug 27
Elektromobilität **27**
Elektro- oder Hybridelektrofahzeug 10
Elterngeld 45, 49
Entfernungspauschale 11, 17, 23, **28**, 34, 46, 54, 74
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 37
Erholungsbeihilfen 10
Erstausbildung 16/17, 39
Erste Tätigkeitsstätte 22/23, 28, 54
Erststudium 16, 39
Ertragsanteil 19/20, 60/61
Erwerbsminderungsrente 57/58, 59/60
Erwerbstätigkeit 16, 19, 39
Erwerbsunfähigkeitsversicherung 72
Existenzminimum 29

F

Fahrgemeinschaft 28
Fahrten zur Arbeit 11, 28, 46
Fahrtenbuch 21
Fahrtkostenzuschüsse 28
Fahrtkosten 23, 28, 44, 56
Faktorverfahren 25, 48, 65
Familienheimfahrt 23
Feiertagsarbeit 68
Finanzgericht 65
Firmenwagen siehe Dienstwagen
Freiberufler 8, 26, 41, 67
Freibeträge 11, 26, **29**, 46, 47, 65
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 36
Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs 36
Freigrenze 10/11, 29, 33, 62
Freistellungsauftrag 74
Freiwilligendienst 39
Freiwilliges Jahr 39
Fünftel-Regelung **29/30**

G

Gesamtbetrag der Einkünfte 26, 75
Gesetzliche Rentenversicherung **7/8**
Geringfügig entlohnte Beschäftigung 50/51
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) 12/13, 41
Gesundheitsförderung 10
Gewerbsteuer 41
Gewerbetreibende 8, 26, 41, 67
Gewerkschaftsbeitrag **30**, 74
Gleitzone 49
Grenzsteuersatz 9, 29
Grundfreibetrag 29, 47, 58, 70, 75
Günstigerprüfung 35, 42/43, 67, 74, 75
Gutscheine 11

H

Haftpflichtversicherungen 42, 72
Härteausgleich **31**, 41, 71
Handwerkerleistungen 32/33, 46, 54, 66
Hauptvordruck 46, 67, 71
Haushaltshilfe 33, 54
Haushaltsnahe Dienstleistungen **32/33**, 46, 54, 66

K

Kapitalabfindung 20, 61
Kapitaleinkünfte 6, 61, 67, 74
Kapitallebensversicherungen 61, 72
Kinder **35**

Kinderbetreuungskosten 10, **38**, 44, 50, 62
Kinderfreibetrag 36
Kindergeld 35-38, 70
Kirchensteuer **40**, 47, 62, 66, 74
Kleinunternehmer*innen 26, **41**, 67
Kontoführungsgebühr 74
Kranken- und Pflegeversicherung **42/43**, 47, 59/60, 65, 70, 72, 73, 91
Krankengeld 42, 45
Krankentagegeldversicherung 72
Krankheitskosten 17, **44**, 46, 53, 67, 75
Kurzarbeitergeld 45
Kurzfristige Beschäftigung 51

L

Ländergruppeneinteilung 36, 38, **44**, 70, 81
Lebenspartnerschaft 6, **25**, 31, 42, 57, 62, 65
Lebensversicherungen 19, 72
Lehrer 14
Lohnersatzleistungen 25, **45**, 49, 65
Lohnsteuerermäßigung 29, **46/47**, 74
Lohnsteuerklassen 11, **47-49**, 74, 82
Lohnsteuerklassenwahl 45, **48**, 81

M

Midijob **49/50**
Miete 14, 24, 69, 71
Minijob 15, 33, 39, 42, **50**, 54
Mitgliedsbeiträge **63**, 66
Mütterrente 60
Mutterschaftsgeld 49

N

Nachhilfeunterricht 69
Nachtarbeit 68
Nebeneinkünfte 31
Nichtveranlagungs-Bescheinigung 75

P

Parteibeiträge 63
Parteispenden 63
Pedelec 27, 56
Pensionen 6, 26, 51, 57, 66, 74
Pensionsfonds 8, 19/20
Pensionsbesteuerung 19, 26, **51/52**, 59
Pensionskasse 20
Pflegekosten 17, **53**, 65
Pflegepauschbetrag 53
Pflegeversicherung 42, 47, 59/60, 65, 67, 70, 72, 73, 90, 91

Private Renten 60
Progressionsvorbehalt 45

R

Rabattfreibetrag 9, 33
Realsplitting 62, 70
Reisekosten 10, 21, 26, 28, 46, **54-56**, 69, 74
Reisenebenkosten 54, 57
Rentenabschläge 7
Rentenanpassung 58, 60
Rentenbesteuerung 26, **57**
Riester-Förderung 7, **8/9**, 19/20
Risikolebensversicherung 72
Rürup-Rente 6, 7, 57, 61

S

Sachbezug 9, 11, 33
Sachspenden 63
Schlechtwettergeld 45
Schulgeld 38
Solidaritätszuschlag **61**, 74
Sonderausgaben 6, 7, 16, 17, 25, 26, 38, 42, 43, 46,
47, **62**, 63, 64, 66, 70, 72
Sonderausgabenpauschbetrag 47
Sonderzahlungen 29, 40, 51
Sonstige Einkünfte 26, **62**, 67, 70
Sonntagsarbeit 68
Sozialversicherungsbeiträge 49, 90
Sparerpauschbetrag 29, 40, 74
Spenden 62, **63**, 66
Splittingtarif 25, 59
Steuerbescheid 6, 16, 17, 44, **64/65**, 66
Steuerberatungskosten **64**
Steuererklärung 6, 9, 11, 21, 25, 31, 33, 35, 38, 40, 43,
48, 57, 58, **65/66**, 72, 74
Steuerformulare 67
Steuerfreie Zuschläge **68**
Steuerklassenkombination 47, 48, 49, 65
Steuersatz 45, 46, 63, 74/75
Studium 16/17, 39

T

Telearbeiter*innen 14

U

Übernachungskosten 56/57
Übungsleiter-Freibetrag 14/15
Umzugskosten **69**, 74
Umsatzsteuer 12, 27, 33, 41
Unfallkosten 28, 57
Unfallversicherung 42, 57, 72

Unterhalt 17, 23, 56, 62, 67, **70**
Unterkunft 23, 37, 56
Unterstützungskasse 19, **20**, 51, 57

V

Veräußerungsgeschäfte 62
Vereinfachte Steuererklärung 23, 33, 67
Vermietung 26, 29, 31, 57, 62, 66, **71**
Vermögenswirksame Leistungen **71**
Verpflegungspauschalen 24, **55**
Versicherungsbeiträge 42, 50, 62, 67, **73**
Versicherungspflichtgrenze 91
Versorgungsbezüge 73, 74, 89
Versorgungsfreibetrag 19, 20, 26, 51, 52, 59, **73**, 89/90
Versorgungswerke 6, **7**
Volljährige Kinder 34, **39**
Vorsorgeaufwendungen 42, 46, 62, 72, 73
Vorsorgepauschale 29, 47, 65, **73**

W

Wehrdienst 39
Werbungskosten 11-13, 16, 17, 23, 26, 28, 30, 46, 51,
54, 55, 56, 64, 66, 67, 69, **74**
Werkzeug 12
Witwenrente 57, 58/59
Wohn-Riester 8
Wohnungsbau 71

Z

Zinsbesteuerung 40, 67, **74**
Zivildienst 39
Zweitstudium 16
Zumutbare Belastung 17, 18, 26, 44, 53, 54, 65, **75**
Zusammenveranlagung 25
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 19, 20, 52, 73, 89
Zu versteuerndes Einkommen 45, 59, 71
Zweitwohnung 23, 24

DGB-Newsletter Wirtschafts- und Steuerpolitik

Die Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt regelmäßig zwei Newsletter heraus:

Der „klartext“ erscheint wöchentlich und nimmt kurz und präzise zu grundlegenden und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung.

Für Neuanmeldungen der Newsletter „klartext“ bitte den folgenden Link benutzen: <http://www.dgb.de/service/newsletter> .

Beitrittserklärung in eine Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes



Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel ein Prozent des Bruttoeinkommens.
Stark vergünstigte Beiträge gibt es für Studierende, Arbeitslose und Rentner.

Weitere Infos unter: www.dgb.de/service/mitglied-werden

.....
Name Vorname

.....
Straße Hausnummer

.....
PLZ / Wohnort Geburtsdatum

.....
Nationalität Geschlecht

.....
Telefon E-Mail

.....
Beruf / Studienrichtung Beschäftigung bei / Hochschule

.....
Ort der Beschäftigung / Ausbildung / des Studiums Branche / Wirtschaftszweig

Beruflicher Status

- Arbeiter/in Angestellte/r Beamtin/Beamter Auszubildende/r Student/in Sonstiges

.....
Monatl. Bruttoeinkommen (zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages)

.....
Geldinstitut

.....
Konto-Nr. / IBAN (Bankleitzahl)

.....
Datum Unterschrift

Die in obigem Formular gemachten Angaben berechtigen die zuständige Gewerkschaft, diese Daten zur Erledigung der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben (Mitgliederbestandsverwaltung, Mitgliederinformation sowie Beitragseinzug) im erforderlichen Umfang elektronisch zu verarbeiten. Die Datenweitergabe an die zuständige Gewerkschaft erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und erfolgt in einem verschlüsselten Verfahren.

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft
meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit von meinem angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Einlösungsverpflichtung. Die vorstehende Einverständniserklärung sowie die Lastschriftbevollmächtigung kann ich nur gegenüber der oben genannten Gewerkschaft widerrufen.

Bitte ausfüllen, unterschreiben und an den DGB-Bundesvorstand, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin senden oder faxen an 030-24060655.



www.dgb.de